

Hauptverband für Traberzucht e.V. (HVT)

Satzung und Ordnungen des HVT



Stand 01.01.2024

SATZUNG..... 7

Präambel 7

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereich	7
§ 2 - entfällt	7
§ 3 - Geschäftsjahr	7
§ 4 - Zweck	7
§ 5 - entfällt	7
§ 6 - Aufgaben	7
§ 7 - Gemeinnützigkeit	8
§ 8 - Mitglieder	8
§ 9 - Pflichten der Mitglieder	9
§ 10 - Ordnungsgewalt des HVT	9
§ 10 A- Doping	9
§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 12 - Organe des HVT	10
§ 13 - Mitgliederversammlung	10
§ 14 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 15 - Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 16 - Präsidium	12
§ 17 - Einberufung und Beschlussfassung des Präsidiums	12
§ 18 - Aufgaben des Präsidiums	12
§ 19 - Der Präsident	13
§ 20 - Ausschüsse	13
§ 21 - entfällt	13
§ 22 - Schiedsgericht	13
§ 23 - Besetzung des Schiedsgerichts und Verfahren	13
§ 24 - Geschäftsstelle	13
§ 25 - Haushaltsplan	13
§ 26 - Buchprüfung	13
§ 27 - Rechnungsprüfung	13
§ 28 - Auflösung des HVT	14
§ 29 - entfällt	14
§ 30 - Salvatorische Klausel	14
§ 31 - Inkrafttreten	14

ZUCHTBUCHORDNUNG15

§ 1 - Zweck der Zuchtbuchordnung (ZBO) und des Zuchtprogramms (ZP)	15
§ 2 - Zuchtziel und Zuchtprogramm	15
§ 3 - Begriffsbestimmung Inländer und Ausländer	16
§ 4 - entfällt	16
§ 5 - Zuchtbuch	16
§ 6 - Registrierung von Bedeckungen: Deckliste und Deckschein	17
§ 7 - Registrierung des Bedeckungsergebnisses: Deckergebnisschein	18
§ 8 - Geburtenregister	18
§ 8a – TF-Register (Trotteur francais)	19
§ 9 - Fohlenschein	19
§ 10 - Einfuhrregister	20
§ 11 - Einfuhrschein	21
§ 12 - Ausfuhrregister	22
§ 13 - Ausfuhrschein	22
§ 14 – entfällt	22
§ 14 A- Equidenpass (Pferdepass)	23
§ 16 - Deckhengstregister	23
§ 17 - Leistungsregister	24
§ 18 - Besitzerregister	24
§ 19 - Züchterregister	25
§ 20 - Züchterprämie	25

§ 21 - Züchterprämienregister	25
§ 22 - Berichtigung im Zuchtbuch	26
§ 23 - Löschung im Zuchtbuch	27
§ 24 - Wiedereintragung in das Zuchtbuch	27
§ 25 - Weitere Pflichten der Besitzer	27
§ 26 - entfällt	27
§ 27 - entfällt	27
§ 28 - Rechtsmittel	27

TRABRENNORDNUNG (TRO) 28**TEIL A – ORGANISATION 28**

§ 1 - Zweck und Geltungsbereich der Trabrennordnung	28
§ 2 - entfällt	28
§ 3 - Aufgaben des HVT	28
§ 4 - Tätigkeitsvergütung	29
§ 5 - entfällt	29
§ 6 - entfällt	29
§ 7 - entfällt	29
§ 8 - Aufgaben, Pflichten und Rechte der Rennveranstalter	29
§ 9 - Haftungsausschluss	30
§ 10 - Der Verein zur Förderung der Vollblutzucht und Traberzucht e. V.	30
§ 11 - entfällt	30
§ 12 - entfällt	30
§ 13 - entfällt	30

TEIL B – TRABRENNEN 31**I. TEILNEHMER AN TRABRENNEN 31****a. Zulassung der Personen 31**

§ 14 - Grundregeln	31
§ 15 - Besitzer	31
§ 16 - Decknamen	31
§ 17 - Rennfarben	31
§ 18 - entfällt	31
§ 19 - Ausweisinhaber	31
§ 20 - Allgemeine Bestimmungen für Ausweisinhaber	32
§ 21 A- Ausweis für Berufsfahrer und Berufstrainer	32
§ 21 B- Ausweis für Amateurtainer	33
§ 22 - Besondere Pflichten des Trainers	33
§ 23 - Fahrausweis für Auszubildende	34
§ 24 - Fahrausweis für Amateurfahrer und Interimsfahrer	34
§ 25 - Ausweisinhaber anderer Verbände	35
§ 26 - Fahrausweis für Gästefahrer	35

b) Zulassung von Pferden 35

§ 27 - Bevollmächtigte	35
§ 28 - Grundregeln	35
§ 29 - Sperre von Pferden	36
§ 29 A- entfällt	37

II. ORGANISATION DER TRABRENNEN 37**a) Grundregeln 37**

§ 30 - Definition der Trabrennen	37
§ 31 - Wilde Rennen	37
§ 32 - Leistungsgruppen	37

§ 33 – entfällt	37	§ 77 - Parade	50
§ 34 - Gewinnsumme	37	§ 78 - Start.....	50
§ 35 - entfällt	37	§ 79 – Autostart	50
§ 36 - Rekord	37	§ 80 - Bänderstart	51
§ 36 A- Renndistanzen.....	38	§ 81 - Startordnung.....	51
§ 37 - Erlaubnisse und Zulagen.....	38	§ 82 - Gangart	51
§ 38 - Zulagen für Pferde	38	§ 83 - Disqualifikation	51
§ 39 - Erlaubnisse für Fahrer	38	§ 83 A- Herausnahme.....	52
b) Arten der Trabrennen.....	38	§ 84 - Fahrordnung	53
§ 40 - Einteilung der Rennen	38	§ 85 - Wahrnehmung der Gewinnchancen	54
§ 41 - Rennen für Inländer	39	§ 86 - Richterspruch	54
§ 42 - Internationale Rennen	39	§ 87 - Zeitmessung	55
§ 43 - Zuchtrennen	39	§ 88 - Abbruch von Rennen oder Rennveranstaltungen	55
§ 43 A- Gruppenrennen.....	39	§ 89 - Ungültigkeit von Rennen.....	55
§ 43 B- Breeders Crown-Rennen	40	§ 90 - entfällt.....	55
§ 43 C- entfällt.....	40	§ 91 - Rennpreise	55
§ 43 D - Zirkel-Rennen.....	40	§ 92 - entfällt.....	56
§ 43 E- Standardrennen.....	40	§ 93 - Doping.....	56
§ 43 F- Auktionsrennen	40	TEIL C, RECHT UND VERFAHREN.....	58
§ 44 - Internationale Länder- und Städtevergleichsrennen	40	I. Organisation und Aufgaben der Rechts- und Ermittlungsorgane	58
§ 45 - Late Closers	40	§ 95 - Grundregeln	58
§ 45 A- entfällt.....	41	§ 96 - Rechts- und Ermittlungsorgane.....	58
§ 46 - Besondere Austragungsarten	41	§ 97 - Rennleitung.....	58
§ 47 - Rennen mit Punktwertung	41	§ 98 - Aufgaben der Rennleitung als Rechtsorgan	58
§ 48 - Vorlaufrennen	41	§ 99 - Rennausschüsse	58
§ 48 A- Heatrennen.....	41	§ 100 - Aufgaben der Rennausschüsse	58
§ 49 - Einteilung der Rennen nach Ausweisinhabern	42	§ 101 - entfällt.....	58
§ 50 - Feststellungsprüfungen	42	§ 102 - Zuständigkeit des Schiedsgerichts.....	58
§ 51 - Qualifikationsrennen	42	II. Verfahrensvorschriften	59
§ 51 A- Aufbaurennen für Zweijährige	42	a) Allgemeine Verfahrensvorschriften	59
§ 52 - Rennen gegen die Zeit	43	§ 103 - Grundregeln	59
c) Renntechnische Organisation	43	§ 104 - Verfahrensbeteiligte	59
§ 53 - Rennleitung	43	§ 105 - entfällt.....	59
§ 54 - Funktionen der Rennleitung.....	43	§ 106 - Form und Inhalt von Anträgen	59
§ 55 - Aufgaben und Pflichten der Rennleitung als Verwaltungsorgan.....	43	§ 107 - Vertreter	59
§ 56 - Rennsekretär	44	§ 108 - Fristen	59
§ 57 - Aufgaben des Rennsekretärs.....	44	§ 109 - Mündliche Verhandlung.....	59
§ 58 - Leiter der Meldestelle	45	§ 110 - Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung... ..	59
§ 59 - entfällt	45	§ 111 - Rechtliches Gehör	59
§ 60 - entfällt	45	§ 112 - Zeugen und Sachverständige	59
§ 61 - entfällt	45	§ 113 - Gang der mündlichen Verhandlung.....	60
§ 62 - Rennbahntierarzt	45	§ 113 A- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung.....	60
§ 63 - Wettverbot.....	45	§ 113 B- Rechtsbehelf	60
§ 64 - Rennbahnarzt	45	§ 114 - Entscheidung.....	60
§ 65 - Rennbahnhufschmied	45	§ 115 - Rechtsmittelbelehrung.....	60
§ 66 - Anwesenheitspflicht der Funktionäre	45	§ 116 - Verfahrenskosten.....	60
d) Durchführung der Trabrennen	46	§ 117 - Wirksamkeit der Entscheidung	61
§ 67 - Rennbahn	46	§ 118 - Fälligkeit von Geldbußen und Verfahrenskosten	61
§ 68 - Ausschreibung von Rennen	46	§ 119 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rennleitung	61
§ 69 - Inhalt der Ausschreibung.....	47	§ 120 - Umfang der Überprüfung.....	61
§ 70 - Nennung.....	47	§ 121 - Anrufung des Schiedsgerichts	61
§ 71 - Einsätze, Streichungen	47		
§ 72 - Starterangabe.....	48		
§ 73 - Begrenzung und Verminderung des Starterfeldes	48		
§ 74 - Rennprogramm	49		
§ 75 - Pflichten des Ausweisinhabers am Renntag.....	49		
§ 76 - Ausrüstung	49		

b) Verfahren vor der Rennleitung.....	62
§ 122 - Besondere Vorschriften.....	62
§ 123 - Abgabeverfahren der Rennleitung.....	62
III. Protestverfahren - entfällt	62
§ 124 - 134 - entfällt.....	62
IV. Ordnungsverfahren.....	62
§ 135 - Ordnungswidrigkeiten.....	62
§ 136 - Schwerer Fall.....	63
§ 137 - Teilnahme.....	63
§ 138 - Versuch.....	63
§ 139 - Verfolgungsverjährung.....	63
§ 140 - Ermittlungsorgan.....	63
§ 141 - Ordnungsmittel.....	64
§ 142 - Zuständigkeit.....	64
§ 143 - Vorläufige Anordnungen.....	64
§ 144 - Strafenbuch.....	65
V. Sonstige Verfahren	65
§ 145 - entfällt.....	65
§ 146 - Streitigkeiten über Verwaltungs- maßnahmen.....	65
§ 147 - entfällt.....	65
§ 148 - entfällt.....	65
ZENTRALE VERRECHNUNGS- STELLEN- ORDNUNG (ZVSO).....	66
§ 1 - Grundsätze.....	66
§ 2 - Zahlungsverkehr mit Rennveranstaltern.....	66
§ 3 - entfällt.....	67
§ 4 - Rechnungverkehr mit Teilnehmern am Zucht- und Rennbetrieb.....	67
§ 5 - Haftung.....	68
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SCHGO).....	69
§ 1 - Anwendungsbereich.....	69
§ 2 - Verfahrensvorschriften.....	69
§ 3 - Geschäftsstelle.....	69
§ 4 - Ort der Verhandlung.....	69
§ 5 - Verfahrenssprache.....	69
§ 6 - Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts.....	69
§ 7 - Ladung.....	69
§ 8 - Vorbereitungsverfahren.....	69
§ 9 - Schriftliches Verfahren.....	70
§ 10 - Mündliche Verhandlung.....	70
§ 11 - Sitzungsordnung.....	70
§ 12 - Protokoll.....	70
§ 13 - Erlass des Schiedsspruches.....	70
§ 14 - Zustellung des Schiedsspruches.....	71
§ 15 - Wirkung des Schiedsspruches.....	71
§ 16 - Beendigung des Schiedsverfahrens.....	71
§ 17 - Veröffentlichung des Schiedsspruches.....	71
§ 18 - Kosten des Verfahrens.....	71
§ 19 - entfällt.....	71
§ 20 - entfällt.....	71

GEBÜHREORDNUNG (GBO)	72
§ 1 - Gebührenpflichtige Tätigkeiten.....	72
§ 2 - Höhe der Gebühren.....	74
§ 3 - Fälligkeit der Gebühren.....	74
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR C-BAHN- RENNEN GEM. § 3 TRO	75
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG FÜR DIE AUFGABEN DES HVT GEMÄß § 3 TRO	76
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERRICHTUNG UND FÜHRUNG EINES BÜROS FÜR SICHERHEIT UND ORDNUNG GEM. § 3 ZIFF. 2 U) TRO	76
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE NAMENSGEBUNG VON TRABERN GEM. § 8 ZBO.....	77
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON DECKNAMEN GEM. 77	77
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG VON WERBEZUSÄTZEN AUF DER RENNFARBE GEM. § 17 TRO	78
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINES AUSWEISES FÜR AMATEURTRAINER GEM. § 21 B ABS. 1 TRO	78
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÜHRUNG VON TRAININGS- UND PERSONALLISTEN GEM. § 22 H) TRO ...	79
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÜHRUNG DES MEDIKAMENTEN- BUCHES GEM. § 22 I) TRO	80
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE AMATEURFAHRER-PRÜFUNG GEM. § 24 TRO	80
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR IMMUNISIERUNG GEGEN PFERDE- INFLUENZA UND EQUINE –HERPES- VIRUS- INFEKTIONEN GEM. § 28 TRO.....	81
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS TRABREITEN GEM. § 30 TRO	82
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR BILDUNG VON LEISTUNGSGRUPPEN GEM.	83
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PMU-RENNEN GEM. § 40 Abs. o) TRO	83
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BREEDERS CROWN- RENNEN GEM. § 43 B TRO	84
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ANGABE DES BESCHLAGS BEI DER STARTER-ANGABE GEM. § 72 TRO... 	85

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER ZULÄSSIGE
USRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE GEM. § 76 Abs. 4 TRO.....866**

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR STARTORDNUNG
GEM. § 81 TRO95**

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ATEMALKOHOL- UND
DROGENKONTROLLEN GEM. § 84 Abs. 3 TRO98**

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR FESTSTELLUNG UND
VERHINDERUNG VON DOPING GEM. § 93 TRO98**

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR
TRAININGSKONTROLLEN GEM. § 93 TRO101**

SATZUNG

Präambel

Der Hauptverband für Traberzucht e. V. (HVT) ist nach dem deutschen Tierzuchtgesetz (TierZG) von der zuständigen Landesbehörde als Zuchtverband auf dem Gebiet der Traberzucht anerkannt.

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereich

1. Der Zuchtverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins führt den Namen:
Hauptverband für Traberzucht e. V. (HVT) –
Der Zuchtverband ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des HVT ist Berlin.
3. Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
4. Der sachliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Tierart Pferd, Rasse Deutscher Traber.
5. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die Führung des Zuchtbuches sowie die Aufsicht über die vom HVT mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Rennveranstalter.

§ 2 - entfällt

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Zweck

Der HVT fördert und beaufsichtigt die Traberzucht und deren Leistungsprüfungen sowie andere Trabrennen im Zuständigkeitsbereich. Er trifft im Rahmen und nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem EU-Gemeinschaftsrecht sowie des Tierzuchtgesetzes und des Tierschutzgesetzes, unter Beachtung seiner Satzung und Ordnungen die erforderlichen Maßnahmen. Er überträgt seine eigene Verbandsstrafgewalt und die ihm von seinen korporativen Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt auf die in der Trabrennordnung vorgesehenen Rechtsorgane.

§ 5 - entfällt

§ 6 - Aufgaben

1. Bestandteile dieser Satzung sind die vom HVT erlassenen Ordnungen (Zuchtbuchordnung, Trabrennordnung, Gebührenordnung, Zentrale Verrechnungsstellen-Ordnung, Schiedsgerichtsordnung).

2. Für den Zuchtbetrieb erlässt der HVT die Zuchtbuchordnung (ZBO). Sie regelt die Zuchtarbeit im Rahmen und nach Maßgabe des EU-Gemeinschaftsrechtes, des Tierzuchtgesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnungen.
3. Für den Rennbetrieb erlässt der HVT die Trabrennordnung (TRO). Diese regelt insbesondere:
 - a) Zulassung, Aufgaben, Pflichten und Rechte der Rennveranstalter sowie der Teilnehmer (Pferde und Personen)
 - b) Organisation und Durchführung der Rennen,
 - c) Recht und Verfahren.
4. Der HVT errichtet und unterhält als Zentrale Verrechnungsstelle (ZVS) eine rechnergestützte und vom übrigen Zahlungsverkehr und Vermögen des HVT getrennte Einrichtung mit dem Ziel, dass alle Traberzucht und Trabrennsport betreffenden Zahlungen über die ZVS erfolgen sollen.
Für die Zentrale Verrechnungsstelle erlässt der HVT die ZVS-Ordnung, die alle mit dem zentralen Zahlungsverkehr zusammenhängenden Fragen mit verbindlicher Wirkung für alle am Trabrennsport teilnehmenden natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Organisationen regelt.
5. Für die Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die vom HVT erlassene Schiedsgerichtsordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
6. Für seine Tätigkeiten erhebt der HVT Gebühren. Diese sind in der Gebührenordnung festgesetzt.
7. Dem HVT obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der deutschen Traberzucht und des deutschen Trabrennsports in den internationalen Dachverbänden,
 - b) Darstellung der deutschen Traberzucht und des deutschen Trabrennsports sowie deren wirtschaftlicher und ideeller Bedeutung im In- und Ausland,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Pferdezucht- und Pferdesportverbänden,
 - d) nationale und internationale Zusammenarbeit bezüglich Entwicklung, Förderung und Harmonisierung des Regelwerks von Traberzucht und Trabrennsport,
 - e) nationale und internationale Harmonisierung der Bestimmungen zur Dopingverhinderung und der Dopingbekämpfung,
 - f) Tierschutz,

- g) entfällt
 - h) entfällt
 - i) entfällt
 - j) Veröffentlichung von Verbandsmitteilungen sowie die Herausgabe weiterer die Traberzucht und den Trabrennsport betreffenden Erzeugnisse,
 - k) entfällt
 - l) Bestellung und Abberufung der Mitglieder im Verein zur Förderung der Vollblutzucht und Traberzucht e. V.
8. Zur Ermöglichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben wird der HVT mit der Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb von den Teilnehmern bevollmächtigt, die für die Durchführung des Zuchtprogramms einschließlich der Ergebnisse der Leistungsprüfungen relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern, zu speichern, zu verarbeiten, weiterzugeben und Datenzugang-sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Der HVT wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Teilnehmer an Zucht- und Rennbetrieb nehmen zur Kenntnis, dass der HVT personenbezogene Daten, Identifikations- und Kontaktdaten (Namen, Adressen, Telefonnummern, Email-Adressen) sowie Daten der Zuchttiere und der Leistungsprüfungen verarbeitet und weitergibt, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden erforderlich ist.

§ 7 - Gemeinnützigkeit

1. Der HVT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. entfällt
3. entfällt
4. entfällt
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 - Mitglieder

Mitglieder des HVT können sein:

1. Züchter

Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft. Züchter im Zuständigkeitsbereich des HVT im Sinn dieser Bestimmung ist, wer nach § 19 Abs. 2 und 3 ZBO im Züchterregister des HVT eingetragen ist und in den letzten fünf Jahren vor dem Jahr der beantragten Mitgliedschaft als Züchter von mindestens einem Pferd nach § 19 Abs. 2 und 3 ZBO in das Züchterregister des HVT eingetragen wurde.

2. Vereine und Organisationen (korporative Mitglieder)

- 1) entfällt
- 2) Verein Deutscher Trabrennstallbesitzer und Traberzüchter Berlin e.V.
- 3) Verein der Traberbesitzer und Traberzüchter Berlin-Karlshorst e.V.
- 4) Norddeutscher Traber-Besitzer- und Züchter-Verein e.V. von 1912 in Hamburg
- 5) Schleswig-Holsteinischer Verein für Traberzucht und –Rennen e.V.
- 6) Rheinischer Traber-Besitzer- und Züchterverein e.V.
- 7) Traber-Allianz-West, Vereinigung Westdeutscher Traber-Züchter-Besitzer und Amateurfahrer e.V.
- 8) entfällt
- 9) Bayerischer Trabrenn Amateurfahrerverein e.V.
- 10) Berliner Amateurfahrer-Club e.V.
- 11) Besitzer- und Züchterverein Norddeutscher Amateurrabrennfahrer e.V.
- 12) entfällt
- 13) entfällt
- 14) Münchner Trabrenn- und Zuchtverein e.V.
- 15) entfällt
- 16) Verein für Traber- und Warmblutzucht im Rottal e.V.
- 17) Zucht- und Trabrennverein Straubing 1873 e.V.
- 18) Berliner Trabrenn-Verein e.V.
- 19) entfällt
- 20) Rennclub Saarbrücken e.V.
- 21) Deutscher Trabrenn-Amateurfahrer-Verband e.V.
- 22) Bundesverband Deutscher Traber-Trainer e. V.

Hinsichtlich des Stimmrechts der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gilt § 13 Abs. 4 Satzung.

3. entfällt
4. entfällt
5. entfällt
6. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums, sofern die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 der Satzung erfüllt sind. Die Aufnahme wird wirksam, sobald der erste Jahresbeitrag entrichtet ist.

Das Präsidium kann einen Aufnahmeantrag zurückweisen, wenn beim Antragsteller Gründe für einen Ausschluss i.S.d. § 11 Abs. 3 Ziff. 4 der Satzung vorliegen. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

7. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung aus. Eine Vertretung durch Dritte oder die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - a) Jeder Züchter übt seine Mitgliedschaftsrechte persönlich aus, wenn es sich um eine einzelne Person handelt. Diese Person kann den Ehegatten, ein Kind, den Vater oder die Mutter zur Vertretung der Mitgliederversammlung zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen, wenn sie nicht selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt.
 - b) Jeder Züchter übt seine Mitgliedschaftsrechte durch einen Bevollmächtigten aus, wenn es sich um mehrere Personen handelt (Züchtermgemeinschaft). Es kann nur eine Person aus der Züchtermgemeinschaft bevollmächtigt werden.
 - c) Jeder Züchter übt seine Mitgliedschaftsrechte durch seinen gesetzlichen Vertreter aus, wenn es sich um eine juristische Person handelt.
 - d) Jeder Verein und jede Organisation übt seine/ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen Delegierten aus.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen des HVT unterworfen. Alle von den Organen des HVT im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder rechtsverbindlich.
2. Die Teilnehmer am Zucht- und Rennbetrieb sind dieser Satzung und den Ordnungen des HVT in gleicher Weise unterworfen wie die Mitglieder. Die Unterwerfung erfolgt durch ihre Teilnahme am Zucht- und Rennbetrieb.

3. Die Rennveranstalter sind durch einen mit dem HVT abgeschlossenen Vertrag („Teilnahmevertrag“) der Satzung und den Ordnungen des HVT unterworfen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem HVT alle von ihm in seinem Aufgabenbereich angefragten Informationen unverzüglich und vollständig zu erteilen. Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, den Vertretern des HVT Zutritt zu allen ihren Veranstaltungen und Einrichtungen zu ermöglichen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den zum 15. Januar fälligen Jahres-Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten. Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 - Ordnungsgewalt des HVT

1. Mitglieder, Rennveranstalter und Teilnehmer am Zucht- und Rennbetrieb sind der Ordnungsgewalt des HVT unterworfen.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Zucht- und Rennbetrieb gefährdet oder schädigt oder dadurch regelwidrig handelt, dass er die ihm durch Satzung und Ordnungen des HVT oder Durchführungsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen ganz oder teilweise verletzt.
3. Der HVT ist berechtigt, neben Verwaltungsmaßnahmen durch seine zuständigen Organe folgende Ordnungsmittel zu verhängen:
 - a) Geldbuße bis zu 10.000 €
 - b) Fahrverbot bis zu 12 Monaten
 - c) Ausschließung
 - d) AusweisungDie Ordnungsmittel können für jeweils jede einzelne Ordnungswidrigkeit befristet oder auf Dauer, einzeln oder nebeneinander, ausgesprochen werden.
4. Der HVT ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.
5. Der HVT ist berechtigt, rechtskräftige Ordnungsmittel in einem Register zu speichern.
6. Der HVT ist berechtigt, Entscheidungen seiner Organe und des Schiedsgerichtes zu veröffentlichen.

§ 10 A- Doping

1. Kein Pferd darf am Renntag in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen Mittel enthalten, die nach den jeweiligen „Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO“ nicht erlaubt sind („nicht erlaubte Mittel“). Der Name des gefundenen nicht erlaubten Mittels soll bekannt gegeben werden.

2. Ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft das Verbot des Doping verletzt (§ 93 Abs. 2 TRO). Als Verwaltungsmaßnahme wird das gedopte Pferd gesperrt; die Dauer der Sperre regelt die TRO.
3. Ordnungswidrig handelt ein Trainer, dessen Pferd am Renntag gedopt ist (§93 Abs. 1 lit. b TRO), wenn er sich nicht entlasten kann.
4. Alles Weitere regelt die TRO, hierunter auch die Durchführung der Doping-Kontrollen während des Trainings.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse oder gem. Abs. 6.
2. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber dem HVT erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn:
 - 1) ein Rennveranstalter innerhalb von zwei Jahren weniger als fünf Trabrennen pro Jahr abgehalten hat,
 - 2) ein Verein der Züchter-, Besitzer und Amateurfahrer über einen Zeitraum von zwei Jahren weniger als 40 eingetragene Mitglieder hat, die im Züchter- oder Besitzerregister des HVT registriert sind
 - 3) entfällt
 - 4) ein Mitglied gegen die Satzung oder das Ansehen oder die Belange der Traberzucht oder des Trabrennsports verstößt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt das Präsidium. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschlussbescheid muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zugestellt werden.

Gegen den Ausschlussbescheid ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich bei der Geschäftsstelle des HVT einzulegen. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in das ihr Ausscheiden fällt, alle Verpflichtungen zu

erfüllen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheidungsguthabens besteht nicht.

6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Ausschlussverfahren, wenn
 - a) ein Mitglied nach § 8 Abs.1 die dortigen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
 - b) ein Mitglied nach § 8 Abs. 1 und 2 den nachweislich angemahnten Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.03. des Jahres entrichtet hat oder
 - c) ein Rennveranstalter innerhalb von zwei Jahren weniger als 5 Trabrennen pro Jahr abgehalten hat.
7. Ein nach dem vorstehenden Absatz 6 lit.a ausgeschlossenes Mitglied kann vom Präsidium innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschluss auf schriftlichen Antrag hin als passive Mitglied aufgenommen werden. Das passive Mitglied hat Sitz in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht und kein Antragsrecht, die Beitragspflicht bleibt bestehen.

§ 12 - Organe des HVT

1) Organe des HVT sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. die Rennleitungen in ihrer Eigenschaft als Rechtsorgan
4. die Rennausschüsse
5. das Schiedsgericht.

2) Funktionärsliste

Der HVT führt online eine Funktionärsliste, aus der sich die jeweils aktuelle personelle Besetzung seiner Organe gemäß dem vorstehenden Abs.1 Ziff.2 bis 5 unter Bekanntgabe der Namen, des Alters, des Berufs und ihrer Verbundenheit mit dem Trabrennsport ergibt, soweit die Funktionäre mit der Veröffentlichung dieser Daten einverstanden sind.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des HVT.
2. entfällt
3. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 22 durch jeweils einen Delegierten vertreten. Von einem eingetragenen Verein können nur Personen delegiert werden, die Mitglied des jeweiligen Vorstands sind.

4. In der Mitgliederversammlung hat jede zur Versammlung durch die Satzung zugelassene Person nur einen Sitz und eine Stimme.

§ 14 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens am 04. Samstag im September eines Jahres, abzuhalten. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 31. Juli des Jahres erfolgen und die Einladung mit Tagesordnung muss in schriftlicher Form mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.
3. entfällt
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn das Präsidium es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Sie ist innerhalb von acht Tagen nach dem Beschluss oder der Antragstellung einzuberufen und spätestens drei Wochen nach der Einberufung abzuhalten. Die Tagesordnung enthält ausschließlich Angelegenheiten, die zur Einberufung geführt haben. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form an die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder seines Vertreters und weiteren zehn Mitgliedern beschlussfähig; hiervon müssen mindestens sechs Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung oder Delegierte der Mitglieder gemäß 8 § Abs. 2 Ziffer 1 bis 13 sein.
6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder wird sie während der Versammlung beschlussunfähig, ist sie frühestens nach vier Wochen erneut einzuberufen und innerhalb von vier Wochen abzuhalten. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass über die anzugebenden Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, es sei denn, alle Mitglieder erklären sich mit offener Abstimmung einverstanden.

8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des HVT und die Änderung der Satzung mit Ausnahme der Ordnungen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Zuchtbuchordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gem. § 8 Abs. 1 der Satzung bzw. Delegierten der Mitglieder gemäß 8 § Abs. 2 Ziffer 1 - 13 der Satzung.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben der Rennveranstalter vom Totalisatorumsatz zur Finanzierung des HVT gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen, falls der festzusetzende Satz höher als 1,5 % des gesamten Totalisatorumsatzes ist.

Die Beschlussfassung über die Änderung oder Übertragung von Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten der Mitglieder in den Ordnungen bedarf der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

§ 15 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums.
2. entfällt
3. Entgegennahme des Jahresberichts,
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers,
5. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter,
6. Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsplans und Festsetzung der Abgaben und Beiträge,
7. entfällt
8. Beschlussfassung über die Satzung und Trabrennordnung Teil A,
9. Beschlussfassung über die Zuchtbuchordnung,

10. Beschlussfassung über die Gründung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des HVT,
12. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium,
13. Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidenten.
14. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts.
15. Beschlussfassung über die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und über die „Grundlagen des Verhaltens im Trabrennsport“

Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder seines Vertreters und insgesamt mindestens drei Präsidiumsmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Sie kann auch schriftlich erfolgen, wenn der Präsident oder sein Vertreter und insgesamt mindestens drei Präsidiumsmitglieder damit einverstanden sind. Eine andere Beschlussfassung durch das Präsidium ist nicht zulässig.
6. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern des HVT innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

§ 16 - Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten stellvertretenden Präsidenten, dem zweiten stellvertretenden Präsidenten und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern. Drei Mitglieder des Präsidiums sollen Mitglieder gem. § 8 Abs. 1 der Satzung oder Delegierte der Mitglieder gemäß 8 § Abs. 2 Ziffer 1 bis 13 sein.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des HVT wählen zuerst den Präsidenten auf Vorschlag eines Mitgliedes. Anschließend wählen die stimmberechtigten Mitglieder des HVT die vier übrigen Präsidiumsmitglieder auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Präsidenten.
3. Die Mitglieder des HVT wählen aus den vier weiteren Präsidiumsmitgliedern gemäß Abs. 2 Satz 2 den ersten stellvertretenden Präsidenten und den zweiten stellvertretenden Präsidenten.
4. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl des neuen Präsidiums im Amt.
5. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten und dienstlichen Ausgaben der Präsidiumsmitglieder werden vom HVT erstattet.

§ 17 - Einberufung und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
2. Eine Sitzung muss vom Präsidenten innerhalb von sieben Tagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder beantragen. Die Sitzung muss spätestens vierzehn Tage nach Einberufung stattfinden.
3. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium beschließt mit einfacher

§ 18 - Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) Erfüllung aller im Interesse von Traberzucht und Trabrennsport liegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Überwachung der laufenden Geschäfte.
2. Insbesondere obliegen dem Präsidium:
 - a) Bildung und Auflösung von Ausschüssen gemäß § 20 Abs. 2 und Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - b) Beschlussfassung über zuchtfördernde Maßnahmen,
 - c) Beschlussfassung über Trabrennordnung Teil B und C, ZVS-Ordnung Schiedsgerichtsordnung, Gebührenordnung, Geschäftsordnungen und die notwendigen Durchführungsbestimmungen.
 - d) Beratung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses und Aufstellung des Haushaltsplans,
 - e) Genehmigung der Rennen sowie deren Termine,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 4,
 - h) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - i) Bestellung und Abberufung des Zuchtleiters und Geschäftsführers sowie des Leiters des Büro für Sicherheit und Ordnung,

- j) Wahl der Mitglieder der Rennausschüsse.
- k) Bestellung der Mitglieder der Rennleitungen.

§ 19 - Der Präsident

1. Der Präsident und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den HVT gerichtlich und außergerichtlich jeder allein.
2. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Präsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten, der zweite stellvertretende Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten stellvertretenden Präsidenten vertretungsberechtigt sind. Diese Regelung gilt auch für Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung oder Präsidiumssitzung.

§ 20 - Ausschüsse

1. entfällt
2. Der HVT kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.

§ 21 - entfällt

§ 22 - Schiedsgericht

1. entfällt
2. entfällt
3. Das Schiedsgericht bleibt für sämtliche Verfahren zuständig, die bei ihm in dem Zeitpunkt anhängig sind, in dem die Bestellung seiner Mitglieder endet. Insoweit überdauert die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes die in § 23 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist.

§ 23 - Besetzung des Schiedsgerichts und Verfahren

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, von denen der Obmann die Befähigung zum Richteramt haben muss.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden gem. § 15 Abs. 14 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums des HVT sein. Für jedes Mitglied des Schiedsgerichtes ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

§ 24 - Geschäftsstelle

1. Der HVT unterhält eine Geschäftsstelle für die Durchführung der laufenden Geschäfte.
2. entfällt
3. Der HVT bestellt einen Zuchtleiter mit der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation.

§ 25 - Haushaltsplan

1. Der Haushalt des HVT ist jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus in einem Haushaltsplan vom Präsidium aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Finanzierung des HVT erfolgt durch:
 - a) Abgaben der Rennveranstalter vom Totalisatorumsatz,
 - b) Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - c) Gebühren,
 - d) Spenden und sonstige Erträge.
3. Die Abgaben der Rennveranstalter vom Totalisatorumsatz sind renntäglich fällig und innerhalb von zehn Tagen auf das Konto des HVT bei der Zentralen Verrechnungsstelle zu entrichten.

§ 26 - Buchprüfung

Die rechnerische Prüfung und die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie des Vermögensnachweises haben durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, der seinen Bericht dem Präsidium übermittelt.

Der HVT hat einen von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Anhang und Lagebericht innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 27 - Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung sowie die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Organe können hierzu Prüfungsaufträge erteilen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.

§ 28 - Auflösung des HVT

1. Ein Antrag auf Auflösung des HVT ist als besonderer Punkt auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt oder das Präsidium einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Die Auflösung des HVT kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. entfällt
3. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Traberzucht im Bereich des liquidierten HVT zu verwenden hat.

§ 29 - entfällt

§ 30 - Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder Ordnungen als unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine wirksame umzudeuten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung unter besonderer Beachtung von Sauberkeit und Ordnung in Traberzucht und im Trabrennsport am nächsten kommt.

§ 31 - Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung tritt zu dem festgesetzten und in den Verbandsmitteilungen veröffentlichten Zeitpunkt in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten verliert die alte Satzung ihre Wirksamkeit.

ZUCHTBUCHORDNUNG

(Züchterische Grundbestimmungen), Zuchtprogramm (ZP)

§ 1 - Zweck der Zuchtbuchordnung (ZBO) und des Zuchtprogramms (ZP)

1. Die Zuchtbuchordnung (ZBO) regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtarbeit, insbesondere die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogramms, die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtbuchführung, der Zuchtwertschätzung sowie die rechtskonforme Identifizierung der in den Zuchtbüchern des HVT eingetragenen Pferde.

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der HVT ist Mitglied im Europäischen Dachverband für Traberrasse und Trabrennen „Union Européenne du Trot (UET) mit Sitz in Paris. Das Regelwerk der UET (International Agreement On Trotting Races) ist für den HVT verbindlich. Im Zweifelsfall geht das Regelwerk des HVT vor. Verantwortlich für die Zuchtarbeit ist ein vom Präsidium des HVT, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, bestellter Zuchtleiter.

2. Am Zuchtbetrieb kann nur teilnehmen, wer sich der Satzung und den Ordnungen des HVT unterworfen hat. Die Unterwerfung erfolgt durch die Teilnahme am Zuchtbetrieb.
3. Verstöße gegen die ZBO und das ZP sowie die in ihrem Rahmen ergangenen Bestimmungen werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung der TRO geahndet.

§ 2 - Zuchtziel und Zuchtprogramm

1. Der HVT führt das Ursprungs-Zuchtbuch des Deutschen Trabers (Rasse „Deutscher Traber“) sowie in Dienstleistung für die „Société d'Encouragement à l'élevage du Cheval Français“ (SECF) ein separates Register für den in Deutschland geborenen Französischen Traber (Trotteur Français).

Das Zuchtziel ist der leistungsfähige Renntraber mit Frühreife und korrektem Exterieur, der auch für die Verwendung in der Landespferdezucht geeignet ist.

Erklärtes Ziel ist die Erzeugung von genetisch hochwertigen Tieren zur Weiterzucht.

2. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Sinne des Zuchtzieles zu erreichen.

Ein sich aus dem Zuchtziel ergebender Zuchtfortschritt wird erreicht durch strenge Selektion nach den jeweils geforderten Leistungskriterien und Anpaarung derjenigen Tiere, die dem Zuchtziel am besten entsprechen. Die Leistungsprüfungen sind damit integraler Bestandteil der Zucht. Diese Selektionsmethode führt zu Leistungsmerkmalen, die auch in der Zucht anderer Pferderassen erwünscht sind, z.B. Gesundheit, Ausdauer, Bewegungsablauf. Sie dienen somit auch der Bewahrung und der Veredelung des Kulturguts Pferd.

3. Als Zuchtmethode dient die Reinzucht: Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.

Es werden nur Pferde in das Zuchtbuch eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch des HVT oder in einem anderen Zuchtbuch der Traberrasse der durch die UET gelisteten und gemäß Verordnung EU 2016/1012 anerkannten Zuchtverbände / Zuchtunternehmen eingetragen sind (Anlage 1 zur ZBO).

4. Die Zuchtpopulation hat einen Umfang von ca. 11.000 Travern (Stand Juli 2018)

Stuten: 2300
Hengste: 5700
Wallache: 3000

Sie umfasst alle Traber, die

- a) im Deckhengstregister
- b) im Geburtenregister
- c) in Abteilung A des Einfuhrregisters
- d) in Abteilung B des Ausfuhrregisters eingetragen sind.

- 5.

a) Als Leistungsprüfungen dienen die nach der TRO gelaufenen Rennen

b) Rennen für zwei-, drei- und vierjährige Inländer gemäß TRO § 41 dienen im Hinblick auf das Zuchtziel der Frühreife in besonderem Maße der Leistungsprüfung der Zuchtpopulation.

c) In Zuchtrennen gemäß TRO § 43 sollen die besten Pferde eines Jahrgangs ermittelt werden. Teilnahmeberechtigt sind zwei-, drei- oder vierjährige Inländer.

d) In Gruppenrennen und Zirkel-Rennen gemäß TRO §§ 43 A und D sollen die besten Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge ermittelt werden.

- e) In Breeders-Crown-Rennen gemäß TRO § 43 B sollen die besten Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge, soweit sie von dafür nominierten Vätern abstammen, ermittelt werden. Teilnahmeberechtigt sind Inländer.
- f) Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden registriert und in den Verbandsmitteilungen auf der Website des HVT (www.hvt.de) laufend veröffentlicht.
6. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden mittels Zuchtwertschätzung nach anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden ausgewertet.
7. Für die züchterische Beurteilung der Rennleistung werden die Selektionsmerkmale Rennzeit, Gewinnsumme und Platzierung herangezogen. Diese werden mittels der Zuchtwertschätzung gemäß ihrer züchterischen Aussagekraft in einem Index zusammengefasst. Bei der Zuchtwertschätzung handelt es sich um ein Mehrmerkmals-BLUP-Tiermodell, das die Eigenleistung und alle verfügbaren Verwandtenleistungen simultan berücksichtigt. Sie erfolgt nur für Hengste (mit und ohne Eigenleistung) und ohne Einschränkung des Geburtsjahres. Der HVT hat die Universität Kiel (TiDa Tier und Daten GmbH, Bosseer Str. 4c, 24259 Westensee/Brux) mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung beauftragt.
8. entfällt
9. entfällt
10. entfällt
11. Der Eintragung ins Deckhengstregister liegen folgende Beurteilungskriterien zugrunde:
- Zuchtwertschätzung aufgrund der Eigenleistung sowie der Nachkommens-, Voll- und Halbgeschwisterleistung
 - Abstammung,
 - Frei sein von gesundheitlichen und erblichen Mängeln (Anlage 2 zur ZBO)
12. Sofern für einen Hengst die erforderlichen Daten für die Zuchtwertschätzung aufgrund der Eigenleistung im Alter von zwei bis vier Jahren nicht vorliegen, wird ersatzweise die Eigenleistung in diesen Altersstufen herangezogen.
13. entfällt
14. Nachkommen der im Deckhengstregister eingetragenen Hengste werden in das Geburtenregister des HVT eingetragen.

§ 3 - Begriffsbestimmung Inländer und Ausländer

- Traber, die im Zuständigkeitsbereich geboren sind und ihn bis zum 1. Juni des Folgejahres nicht verlassen haben, sind Inländer. Eine

vorübergehende Ausfuhr mit der Mutter zu deren Bedeckung ist möglich, sofern die Wiedereinfuhr im Geburtsjahr erfolgt.

- entfällt
- Traber, die im Geburtsjahr gemeinsam mit der Mutter in den Zuständigkeitsbereich für dauernd eingeführt werden und diesen bis zum 1. Juni des Folgejahres nicht verlassen, können Inländer werden. Der etwaige Tod der Mutter vor der Einfuhr ist anhand einer Bestätigung der zuständigen Herkunftszüchtervereinigung nachzuweisen.
Eine vorübergehende Ausfuhr mit der Mutter zu deren Bedeckung ist möglich, sofern die Wiedereinfuhr im Geburtsjahr erfolgt.
- Das Präsidium kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen von den angegebenen Fristen Ausnahmen zulassen.
- Traber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, gelten als Ausländer.

§ 4 - entfällt

§ 5 - Zuchtbuch

- Die Hauptabteilung des Zuchtbuches ist unterteilt in die Klassen:
 - Geburtenregister
 - Einfuhrregister
 - Deckhengstregister

Des Weiteren werden folgende Register geführt:

 - Ausfuhrregister
 - Besitzerregister
 - Züchterregister
 - Züchterprämienregister
 - Leistungsregister
 - In Dienstleistung geführtes Register für in Deutschland geborene Französische Traber
- Die ordnungsgemäße Eintragung in das Zuchtbuch ist die Voraussetzung zur Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb
- Mit der Löschung der Eintragung im Zuchtbuch entfällt die Berechtigung zur Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb.
- Der HVT veröffentlicht Berichtigungen von Eintragungen im Zuchtbuch laufend in den Verbandsmitteilungen.
- Der HVT fasst die Eintragungen im Zuchtbuch zusammen und veröffentlicht diese Zusammenfassung jährlich auf der HVT-Website.

6. Der HVT gibt auf Anforderung Auskunft aus den Registern des Zuchtbuches. Für die Beauskunftung erhebt er Gebühren nach der Gebührenordnung.
7. Der HVT kann auf Antrag des Besitzers einer Zuchtstute die Reservierung eines Namens für ein zukünftiges Fohlen vornehmen. Für die Reservierung erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

§ 6 - Registrierung von Bedeckungen: Deckliste und Deckschein

1. Jede Bedeckung ist durch den Hengsthalter dem HVT zu melden und unterschriftlich zu bestätigen. Hierzu sind die Formblätter "Deckliste" und "Deckschein" zu verwenden, die ihm auf Anforderung vom HVT zur Verfügung gestellt werden.
2. Jede Bedeckung außerhalb des geographischen Gebietes einer im HVT-Zuchtbuch eingetragenen Stute ist durch ihren Besitzer dem HVT zu melden. Hierzu ist der von der zuständigen Stelle bestätigte Deckschein einzusenden.
3. Die - unabhängig vom Bedeckungsergebnis - vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Deckliste ist vom Hengsthalter spätestens bis zum 1. September des Bedeckungsjahres an den HVT einzusenden. Nach diesem Termin erfolgte Bedeckungen sind vom Hengsthalter innerhalb sieben Kalendertagen in gleicher Form zu melden.

Im Falle von internationalem Samenversand ist durch den hierfür autorisierten Hengsthalter eine entsprechende Kennzeichnung auf der Deckliste vorzunehmen. Der HVT veröffentlicht jährlich eine Liste der Stuten, die mit international versendetem Sperma besamt wurden, auf der HVT-website und legt diese aufgrund der internationalen Vereinbarung vom Januar 2017 der UET vor.

Für die Bearbeitung der Deckliste erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

4. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Deckschein ist vom Besitzer der Stute spätestens einen Monat nach Erhalt vom Hengsthalter bzw. von der zuständigen Stelle an den HVT einzusenden. Dies gilt auch bei Verfohlung, Günstsein und Tod der Stute.

Für die Bearbeitung des Deckscheines erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

5. Für jede fristgemäß mittels der Deckliste gemeldete Bedeckung stellt der HVT eine Bescheinigung (Formblatt "Deckergebnisschein") aus und versendet sie - gemeinsam mit den Richtlinien des HVT für die Namensgebung - an den Besitzer der Stute, sofern für die gedeckte Stute die DNA-Typenkarte vorliegt.

6. Für verspätet gemeldete Bedeckungen (verspätet eingegangene Decklisten oder Deckscheine) wird ein Deckergebnisschein nur nach Genehmigung des Präsidiums ausgestellt. In diesem Fall erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung.
7. Beim Besitzwechsel der gedeckten Stute ist der zugehörige Deckergebnisschein dem neuen Besitzer auszuhändigen.
8. Für abhanden gekommene Deckergebnisscheine stellt der HVT auf Antrag des Besitzers der Stute eine Zweit-Ausfertigung aus.
9. Für die Ausstellung eines Deckergebnisscheines oder einer Zweit-Ausfertigung erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.
10. Der HVT veröffentlicht die registrierten Bedeckungen in den Verbandsmitteilungen.
11. Jeder Embryotransfer ist durch den Besitzer der Ammenstute (Empfängerstute) dem HVT bis zum 1. September des Bedeckungsjahres unter folgenden Angaben zu melden und unterschriftlich zu bestätigen:
 - a) Vater und genetische Mutter (Spenderstute) des Embryos
 - b) Ammenstute (Diese muss ebenfalls im Zuchtbuch des HVT registriert sein)
 - c) Bedeckungsdatum der genetischen Mutter
 - d) Entnahme- und Übertragungsdatum des Embryos
 - e) Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung
 - f) bei einem Embryotransfer außerhalb des Zuständigkeitsbereiches zusätzlich Vorlage einer Embryotransfer-Bescheinigung (Tierzuchtbescheinigung nach DVO 2017/717 Artikel 2, 1d) der zuständigen Stelle (ohne eine solche ist keine Eintragung in das Zuchtbuch möglich).
 - g) DNA- bzw. blutgruppenserologische Untersuchungsbefunde der genetischen Eltern.
12. Für verspätet gemeldete Embryotransfers kann ein Deckergebnisschein nur nach Genehmigung des Präsidiums ausgestellt werden. In diesem Fall erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung.

Sowohl die Ammen- als auch die Spenderstute werden nach erfolgtem Embryotransfer als tragend beim HVT registriert.

Stuten mit Fohlen bei Fuß, bei denen ein Embryotransfer vorgenommen wurde, dürfen bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres des Fohlens nicht aus dem HVT-Bereich ausge-

führt werden. Dies gilt sowohl für die Ammen- als auch für die Spenderstute.

13. Je Deckhengst und Jahr werden nicht mehr als 150 Bedeckungen anerkannt. Fohlen, die aus weiteren Bedeckungen stammen, werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen. Die Reihenfolge der Bedeckungen ist durch ihre Eintragungen auf der Deckliste festgelegt. Bei mehreren Deckstationen/ Decklisten und Deckscheinen anderer Züchtervereinigungen bzw. zuständigen Stellen entscheidet der Eingang beim HVT.
14. Für alle Arten der instrumentellen Besamung gelten die Absätze 1 bis 11 sinngemäß.
15. Bei Embryotransfer wird je genetischer Mutter und Jahr nur ein Fohlen anerkannt. Fohlen, die aus weiteren Embryotransfers einer genetischen Mutter stammen, werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen. Die Reihenfolge der Fohlen aus Embryotransfer ist durch den Eingang des Deckergebnisscheines bzw. der von einer anderen Züchtervereinigung bestätigten Geburtsmeldung bestimmt.
16. Fohlen, die mit jeglicher Art der Klonierung produziert werden, werden nicht anerkannt und nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

§ 7 - Registrierung des Bedeckungsergebnisses: Deckergebnisschein

1. Die Geburt eines lebenden Fohlens ist vom Besitzer spätestens innerhalb von drei Monaten mittels des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Deckergebnisscheines dem HVT zu melden.

Mit Unterschrift unter den Deckergebnisschein erkennt der Züchter die ZVS-Ordnung des HVT für sich als verbindlich an und verpflichtet sich, die hierdurch anfallenden Gebühren des HVT zu bezahlen.

2. Bei fristgerechter Geburtsanmeldung werden zur Registrierung, Kennzeichnung und Abstammungsüberprüfung des Fohlens folgende Maßnahmen durch einen Tierarzt durchgeführt:

- a) Feststellung des Geschlechts
- b) Feststellung von Farbe, Abzeichen und ggf. weiteren Kennzeichen
- c) Implantation eines Transponders
- d) Entnahme einer Haarprobe

Diese Maßnahmen sind am Fohlen durchzuführen, solange es bei seiner Mutter ist, es sei denn, dass die Mutter vor dem Absetzen eingegangen ist.

3. Bei nicht fristgerechter Geburtsmeldung erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung, soweit die Meldung bis zum 1. Oktober des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres erfolgt. Geburtsmeldungen,

die nach diesem Termin erfolgen, werden vom HVT nicht registriert.

4. Verfohlung, Gütsein und Tod der Stute sind vom Besitzer spätestens bis zum 1. August des auf die Bedeckung folgenden Jahres mittels des Deckergebnisscheines dem HVT zu melden.
5. Für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

§ 8 - Geburtenregister

1. Das Geburtenregister dient der Registrierung der Inländer. Die Eintragung in das Geburtenregister ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb für Inländer.

Voraussetzung für die Eintragung in das Geburtenregister ist die Eintragung der Väter in das Deckhengstregister des HVT.

2. Der HVT trägt im Zuständigkeitsbereich geborene Inländer in das Geburtenregister ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Eintragung ihrer Väter im HVT-Zuchtbuch oder in einem anderen Zuchtbuch der Traberrasse der durch die UET gelisteten, gemäß Verordnung EU 2016/1012 anerkannten Zuchtverbände/Zuchtunternehmen (Anlage 1 zur ZBO).
- b) Eintragung ihrer Mütter im HVT-Zuchtbuch,
- c) Registrierung und Kennzeichnung gemäß § 7 Abs. 2 ZBO,
- d) Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Typisierung,
- e) Vorliegen des Deckscheins,
- f) keine rechtskräftige Ausschließung oder Ausweisung des Besitzers,
- g) kein Verzug des Besitzers mit fälligen Gebühren.

3. entfällt

4. Der HVT trägt außerhalb des geographischen Gebietes geborene Inländer in das Geburtenregister ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) entfällt
- b) Erfüllung der Bedingungen von Abs. 2,
- c) HVT-Eingang der erforderlichen Unterlagen für die Eintragung von Fohlen und Mutter bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres.

5. Der HVT trägt in seinem Geburtenregister eingetragene Inländer, die für dauernd ausgeführt worden sind und wieder eingeführt werden, wieder in das Geburtenregister ein,

- sofern die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 bzw. 4 erfüllt sind.
6. Der HVT trägt zu jedem Traber folgende Angaben in das Geburtenregister ein:
 - a) Registernummer, Transponder-Code, UELN (Universal Equine Life Number)
 - b) Name, der den Richtlinien des HVT für die Namensgebung entspricht
 - c) Geschlecht
 - d) Farbe, Abzeichen, ggfs. weitere Kennzeichen
 - e) Abstammung (zwei Generationen)
 - f) Ort und Datum der Geburt
 - g) Name und Anschrift des Züchters und des Zuchtlandes
 - h) Name und Anschrift des Besitzers
 - i) Nummer der DNA-Typenkarte
 - j) Identifizierungsvermerk
 - k) bei Produkt aus Embryotransfer zusätzlich: Besamungsdatum der genetischen Mutter, Ammenstute, Entnahme- und Übertragungsdatum des Embryos sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.
 - l) Datum der Ausstellung des Equidenpasses

Bei fristgerechtem Eingang der Geburtsmeldung und der erforderlichen Unterlagen hat der HVT die Eintragungen bis zum 31. Januar des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres durchzuführen.

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Geburtsmeldung und der erforderlichen Unterlagen hat der HVT die Eintragung bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres durchzuführen, sofern die Geburtsmeldung und die erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Oktober dieses Jahres beim HVT eingehen. Fohlen, deren Geburtsmeldungen nach diesem Termin erfolgen, werden vom HVT nicht eingetragen.
 7. Eintragungen von Fohlen, bei denen Geburtsmeldung oder die erforderlichen Unterlagen nach dem 31. Januar des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres beim HVT eingehen, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
 8. Für die Erstellung der DNA-Typenkarte und die Überprüfung der Abstammung mittels DNA-Typisierung werden dem Besitzer die vom beauftragten Institut für Gendiagnose (GeneControl GmbH, Senator-Gerauer-Str. 23a, 85586 Grub) berechneten Kosten vom HVT in Rechnung gestellt.
 9. Für die Eintragung in das Geburtenregister erhebt der HVT Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.

10. Der HVT veröffentlicht die neuen Eintragungen regelmäßig in seinen Verbandsnachrichten auf seiner Homepage (www.hvt.de).

§ 8a – TF-Register (Trotteur francais)

1. In das TF-Register werden die im geographischen Gebiet geborenen französischen Traber (Trotteur Francais) eingetragen.
2. Die Eintragungsvoraussetzungen einschließlich Fristen richten sich nach den jeweils gültigen Zuchtbuchbestimmungen des französischen Zuchtverbandes SECF, soweit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht widersprechen:
 - a) Registrierung und Kennzeichnung gemäß § 7 Abs. 2 ZBO,
 - b) Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Typisierung,
 - c) Vorliegen des Deckscheins,
3. Weiter werden in das TF-Register eingetragen:
 - a) Registernummer, Transponder-Code
 - b) Geschlecht
 - c) Farbe, Abzeichen, ggfs. weitere Kennzeichen
 - d) Ort und Datum der Geburt
 - e) Name und Anschrift des Züchters und des Zuchtlandes
 - f) Name und Anschrift des Besitzers
 - g) Nummer der DNA-Typenkarte
 - h) Identifizierungsvermerk
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §8, Abs. 8+9 entsprechend.

§ 9 - Fohlenschein

1. Der HVT stellt für jeden in das Geburtenregister eingetragenen Traber einen Fohlenschein aus. Der Fohlenschein ist eine Anlage des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012, Kapitel VII, Artikel 30, 32.
2. Der HVT trägt in den Fohlenschein die Angaben des Geburtsregisters ein. Der Fohlenschein ist ungültig, wenn er Eintragungen enthält, die nicht vom HVT vorgenommen sind.
3. Der Verlust des Fohlenscheines bzw. unbefugte Eintragungen in ihm sind dem HVT unverzüglich zu melden. In diesen Fällen erklärt der HVT den Fohlenschein für ungültig und stellt als Ersatz eine

Eintragungsbescheinigung aus, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Antrag des Besitzers
- b) Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust des Fohlenscheines.

Die Eintragungsbescheinigung ist eine Anlage des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012, Kapitel VII, Artikel 30, 32; es gelten die Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 sinngemäß.
4. Fohlenschein und Eintragungsbescheinigung sind Eigentum des HVT. Bei Pferden, die aus Zucht- und Rennbetrieb ausscheiden, sind deren Besitzer verpflichtet, die Fohlenscheine oder Eintragungsbescheinigungen dem HVT unaufgefordert zurückzugeben.
5. Für die Ausstellung eines Fohlenscheines und einer Eintragungsbescheinigung erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

§ 10 - Einfuhrregister

1. Das Einfuhrregister dient der Registrierung der in das geographische Gebiet eingeführten Traber. Die Eintragung in das Einfuhrregister ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb eingeführter Traber. Das Einfuhrregister gliedert sich in die Abteilungen A und B.
2. Der HVT trägt die für dauernd eingeführten Traber in die Abteilung A des Einfuhrregisters ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Antragstellung des einführenden Besitzers innerhalb 14 Kalendertagen nach der Einfuhr
 - b) Eintragung ihrer Väter und Mütter in einem Zuchtbuch der Traberrasse der durch UET gelisteten - gemäß Verordnung EU 2016/1012 anerkannten Zuchtverbände/Zuchtunternehmen (Anlage 1 zur ZBO) oder der von der EU-Kommission veröffentlichten Liste der Zuchtstellen.
 - c) Vorlage des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012, Kapitel VII, Artikel 30 sowie Hinterlegung des Fohlenscheines der Herkunfts-Züchtervereinigung.
 - d) Hinterlegung des von der Herkunfts-Züchtervereinigung ordnungsgemäß ausgestellten Ausfuhrscheines.

Dieser Ausfuhrschein darf bei Trabern, die an Rennen teilnehmen sollen, nicht älter als sieben Kalendertage, im Übrigen nicht älter als 14 Kalendertage sein und muss die Angaben nach Abs. 3 enthalten (außer Transponder-Code und Einfuhrdatum)

- e) Nachweis des Einfuhrdatums
- f) Identifizierung durch Feststellung von Geschlecht, Zahnalter, Farbe, Abzeichen, Transponder-Code und ggfs. weiteren Kennzeichen durch einen HVT-Beauftragten; diese Maßnahmen müssen vor dem ersten Rennen der ersten Rennteilnahme im Zuständigkeitsbereich, spätestens aber 14 Kalendertage nach der Einfuhr durchgeführt sein.
- g) Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Typisierung oder durch einen blutgruppenserologischen Untersuchungsbefund.
- h) keine rechtskräftige Ausschließung oder Ausweisung des Besitzers.
- i) kein Verzug des Besitzers mit fälligen Gebühren.
- j) Implantation eines Transponders, sofern keine Transponder-Kennzeichnung vorhanden ist.

Bei nicht fristgemäßer Antragstellung oder des nicht fristgemäßen Eingangs der Eintragungsunterlagen erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung.

3. Der HVT trägt in die Abteilung A des Einfuhrregisters zu jedem Traber folgende Angaben ein:
 - a) Registernummer und Transponder-Code
 - b) Name
 - c) Geschlecht
 - d) Farbe, Abzeichen, ggfs. weitere Kennzeichen
 - e) Abstammung (zwei Generationen)
 - f) Ort und Datum der Geburt
 - g) Zuchtland sowie Name und Anschrift des Züchters
 - h) Name und Anschrift des Besitzers
 - i) Identifizierungsvermerk
 - j) Nummer der DNA- bzw. Bluttypenkarte
 - k) Datum der Einfuhr
 - l) Rekord zum Zeitpunkt der Einfuhr mit Datum, Ort und Renndistanz
 - m) Gewinnsumme und ggf. Startsumme zum Zeitpunkt der Einfuhr
 - n) bei Produkt aus Embryotransfer zusätzlich: Besamungsdatum der genetischen Mutter, Ammenstute, Entnahme und Übertragungsdatum des Embryos sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.
 - o) Datum der Ausstellung des Equidenpasses

4. Der HVT trägt die vorübergehend eingeführten Traber in die Abteilung B des Einfuhrregisters ein, sofern der einführende Besitzer dies beantragt und im Übrigen die Voraussetzungen für die dauernde Einfuhr gemäß Abs. 2 erfüllt werden (außer Hinterlegung des Fohlenscheines und Transponder-Kennzeichnung).
5. Der HVT befristet den Zeitraum für die vorübergehende Einfuhr. Es gelten folgende Fristen:
 - a) längstens sechs Wochen für die Teilnahme am Rennbetrieb
 - b) längstens sechs Monate für die Teilnahme von Stuten am Zuchtbetrieb
 - c) längstens zwölf Monate für die Teilnahme von Hengsten am Zuchtbetrieb.

Nach Ablauf dieser Fristen löscht der HVT die Eintragung. Eine Fristverlängerung ist bei Antragstellung vor dem ursprünglichen Fristablauf möglich. In diesem Fall erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.
6. In die Abteilung B des Einfuhrregisters trägt der HVT zu jedem Traber folgende Angaben ein:
 - a) Registernummer und Transpondercode, sofern vorhanden
 - b) Name
 - c) Geschlecht
 - d) Farbe, Abzeichen, ggf. weitere Kennzeichen
 - e) Abstammung (zwei Generationen)
 - f) Ort und Datum der Geburt
 - g) Zuchtland
 - h) Name und Anschrift des Besitzers
 - i) Identifizierungsvermerk
 - j) Datum der Einfuhr
 - k) Rekord zum Zeitpunkt der Einfuhr mit Datum, Ort und Renndistanz
 - l) Gewinnsumme und ggfs. Startsumme zum Zeitpunkt der Einfuhr
 - m) bei Produkt aus Embryotransfer zusätzlich: Besamungsdatum der genetischen Mutter, Ammenstute, Entnahme- und Übertragungsdatum des Embryos sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.
7. Eine Eintragung bei Überschreitung der 14tägigen Identifizierungsfrist ist nur nach Genehmigung des Präsidiums möglich. In diesem Fall erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.
8. Für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 f) und j) sowie für die Eintragung in das

Einfuhrregister erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

9. Der HVT veröffentlicht die neuen Eintragungen laufend in den Verbandsmitteilungen.
10. Traber, die mit jeglicher Art der Klonierung produziert worden sind, werden nicht in die Abteilungen des Einfuhrregisters eingetragen.

§ 11 - Einfuhrschein

1. Der HVT stellt für jeden in die Abteilung A des Einfuhrregisters (dauernde Einfuhr) eingetragenen Traber einen Einfuhrschein aus.

Der HVT stellt auch für im Geburtenregister eingetragene Inländer, die nach dauernder Ausfuhr wieder in das Geburtenregister eingetragen worden sind, einen Einfuhrschein aus.

Ein Einfuhrschein ist eine Anlage des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012, Kapitel VII, Artikel 30, 32.

2. Der HVT trägt in den Einfuhrschein die Angaben des Einfuhrregisters ein. Der Einfuhrschein ist ungültig, wenn er Eintragungen enthält, die nicht vom HVT vorgenommen sind.

3. Der Verlust des Einfuhrscheines bzw. unbefugte Eintragungen in ihm sind dem HVT unverzüglich zu melden. In diesen Fällen erklärt der HVT den Einfuhrschein für ungültig und stellt als Ersatz eine Eintragungsbescheinigung aus, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Antrag des Besitzers,
- b) Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust des Einfuhrscheines.

Die Eintragungsbescheinigung ist eine Anlage des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012, Kapitel VII, Artikel 30, 32; es gelten die Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 sinngemäß.

4. Einfuhrschein und Eintragungsbescheinigung sind Eigentum des HVT. Bei Pferden, die aus Zucht- und Rennbetrieb ausscheiden, sind deren Besitzer verpflichtet, die Einfuhrscheine oder Eintragungsbescheinigungen dem HVT unaufgefordert zurückzugeben.
5. Für die Ausstellung eines Einfuhrscheines und einer Eintragungsbescheinigung erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.
6. Für die in Abteilung B des Einfuhrregisters (vorübergehende Einfuhr) eingetragenen Traber stellt der HVT keinen Einfuhrschein aus.

§ 12 - Ausfuhrregister

1. Das Ausfuhrregister dient der Registrierung der aus dem geographischen Gebiet ausgeführten Traber. Die Eintragung in das Ausfuhrregister ist die Voraussetzung zur Ausstellung eines Ausfuhrscheines, ohne den eine Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb außerhalb des geographischen Gebietes nicht möglich ist. Das Ausfuhrregister gliedert sich in Abteilung A und B.
2. Mit der Eintragung erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb im geographischen Gebiet bis zu einer etwaigen Wiedereintragung in das Geburten- oder Einfuhrregister.
3. In die Abteilung A trägt der HVT die für Dauer aus dem geographischen Gebiet ausgeführten Traber ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Antragstellung des Besitzers spätestens sieben Kalendertage vor dem geplanten Ausfuhrdatum,
 - b) Angabe Bestimmungs- Züchtervereinigung und Bestimmungszweck.
 - c) Herausgabe der Anlagen des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012, Kapitel VII, Artikel 30, 32 (Fohlenschein, Einfuhrschein bzw. Eintragungsbcheinigung) an die Geschäftsstelle des HVT.
4. In die Abteilung B trägt der HVT die vorübergehend aus dem Zuständigkeitsbereich ausgeführten Traber ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden.
 - a) Antragstellung des Besitzers für die Teilnahme am Zuchtbetrieb spätestens sieben Kalendertage vor dem geplanten Ausfuhrdatum und für die Teilnahme am Rennbetrieb spätestens zum Zeitpunkt der Starterangabe,
 - b) Angabe der Bestimmungs- Züchtervereinigung und Bestimmungszweck; eine nachträgliche Ausdehnung auf weitere Bereiche ist möglich, sofern der Antrag vor der Ausfuhr in diese Bereiche gestellt wird,
 - c) Angabe der beabsichtigten Dauer der Ausfuhr.
5. Der HVT befristet den Zeitraum der vorübergehenden Ausfuhr. Es gelten folgende Fristen:
 - a) längstens sechs Wochen für die Teilnahme am Rennbetrieb
 - b) längstens sechs Monate für die Teilnahme von Stuten am Zuchtbetrieb
 - c) längstens zwölf Monate für die Teilnahme von Hengsten am Zuchtbetrieb.

Nach Ablauf dieser Fristen löscht der HVT die Eintragung. Eine Fristverlängerung ist bei Antragstellung vor dem ursprünglichen Fristablauf möglich. In diesem Fall erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

Bei einer Fristüberschreitung schließt der HVT das Pferd vorübergehend vom gesamten Zucht- und Rennbetrieb aus (Sperr).

6. Bei einer Ausfuhr von Trabern aus dem geographischen Gebiet für die Teilnahme am Zucht- und Rennbetrieb ohne Ausfuhrschein schließt der HVT das Pferd vorübergehend vom gesamten Zucht- und Rennbetrieb aus (Sperr).
7. Für die Eintragung in das Ausfuhrregister und die nachträgliche Ausdehnung auf weitere Bereiche erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.
8. Der HVT veröffentlicht die neuen Eintragungen laufend in den Verbandsmitteilungen.

§ 13 - Ausfuhrschein

1. Der HVT stellt für jeden in die Abteilung A des Ausfuhrregisters (dauernde Ausfuhr) eingetragenen Traber einen Ausfuhrschein aus, den er im Original der zuständigen Bestimmungs-Züchtervereinigung übersendet. Der Ausfuhrschein ist eine Anlage des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012, Kapitel VII, Artikel 30, 32. Gleichzeitig löscht der HVT die Eintragung des Trabers im Geburten- oder Einfuhrregister.
2. Der HVT trägt in den Ausfuhrschein die Angaben des Geburten- bzw. Einfuhrregisters, Bestimmungs- Züchtervereinigung und -zweck sowie Rekord und Gewinnsumme zum Zeitpunkt seiner Ausstellung ein.
3. Der HVT stellt für jeden in die Abteilung B des Ausfuhrregisters (vorübergehende Ausfuhr) eingetragenen Traber einen befristenden Ausfuhrschein aus, den er im Original der Bestimmungs-Züchtervereinigung übersendet.
4. Der HVT trägt in den befristeten Ausfuhrschein die Angaben des Geburten- bzw. Einfuhrregisters, Bestimmungs-Züchtervereinigung und -zweck, Rekord und Gewinnsumme zum Zeitpunkt seiner Ausstellung sowie die Frist der Ausfuhr ein.
5. Für die Ausstellung eines Ausfuhrscheines erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

§ 14 – entfällt

§ 14 A- Equidenpass (Pferdepass)

1. Der HVT stellt aufgrund der Fohlenmeldung für jeden in das Geburtenregister eingetragenen Traber einen Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung (Pferdepass) gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Der Equidenpass und die Anlagen zum Equidenpass (Tierzuchtbescheinigungen gemäß §§ 9, 11, 13 der ZBO) gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des HVT und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige und unvollständige Angaben enthalten. Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass sowie die Anlagen auf Verlangen herauszugeben.

Wird ein Traber zur Eintragung in das Zuchtbuch des HVT vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und der im Übrigen die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung die entsprechende Anlage des Equidenpasses ausgestellt.

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

Gemäß VO (EU) 2016/1012 Kapitel VII Artikel 31 (3) enthält der Equidenpass auf Seite 25 einen Verweis auf die Webseite des HVT mit den öffentlich zugänglichen Ergebnissen der Leistungsprüfungen.

Der Equidenpass wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eindeutige Identifizierung anhand von Transpondercode
 - b) Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Typisierung oder durch einen blutgruppenserologischen Untersuchungsbefund
2. Die Ausstellung des Equidenpasses erfolgt im Rahmen der Fohlenaufnahme. Sobald ein Equidenpass ausgestellt wurde, gilt der Traber als identifiziert. Die Frist für die Identifizierung liegt bei spätestens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt. Vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes muss jedoch ein Equidenpass vorliegen, auch wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist.
 3. Der HVT stellt ein Duplikat (Zweitschrift) des Equidenpasses aus, wenn der Original-Equidenpass verlustig, die Identität des Pferdes

jedoch eindeutig belegbar ist. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust des Originals / der Originale.

4. Der HVT stellt einen Ersatzpass aus, wenn die Bedeckung der Mutterstute zwar gemeldet, die Identifizierungsfrist für das Fohlen jedoch nicht eingehalten wurde.

Sowohl bei der Ausstellung eines Duplikates als auch bei der Ausstellung eines Ersatzpasses erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss des Trabers von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr.

5. Der Equidenpass hat den Traber jederzeit zu begleiten.
6. Für die Ausstellung erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung

§ 15 - entfällt

§ 16 - Deckhengstregister

1. Das Deckhengstregister dient der Registrierung der vorhandenen Deckhengste. Die Eintragung in das Deckhengstregister ist die Voraussetzung zur Teilnahme am Zuchtbetrieb im Zuständigkeitsbereich für Hengste; dies gilt auch für den ausschließlichen Einsatz in der instrumentellen Besamung. Eine Eintragung ist nur bei Vorliegen einer DNA-Typenkarte möglich.

Eine Eintragung eingegangener, verschwundener oder kastrierter Deckhengste ist nur möglich für das auf das Todesjahr / Jahr des Verschwindens/Kastrationsjahr folgende Deckjahr; in weiteren Jahren erfolgt keine Eintragung.

Anträge auf Eintragung in das Deckhengstregister sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Deckjahres zu stellen. Bei Hengsten, die nach dem 15. Februar eingeführt werden, sind die Anträge spätestens 14 Tage vor dem ersten Deck-/Besamungseinsatz zu stellen.

Änderungen bezüglich des Deckhengstregisters, insbesondere Standortwechsel, sind dem HVT innerhalb von 14 Tagen zu melden.

Bei Fristüberschreitungen erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung.

Anträge, die nach dem 1. September des jeweiligen Deckjahres eingehen, können nur nach Genehmigung des Präsidiums bearbeitet werden.

Die Eintragung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

In das Deckhengstregister werden nur Hengste eingetragen, die den Anforderungen gem. Abs. 2 entsprechen.

2. Eintragung in das Deckhengstregister

Die Eintragung eines Hengstes kann grundsätzlich dreijährig erfolgen. Dabei werden folgende Beurteilungskriterien berücksichtigt:

Es werden Hengste anerkannt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Eintragung in einer der Klassen der Hauptabteilung des HVT-Zuchtbuches oder
 - b) Eintragung in einem anderen Zuchtbuch der Traberrasse der durch die UET gelisteten gemäß Verordnung EU 2016/1012 anerkannten Zuchtverbände / Zuchtunternehmen (Anlage 1 zur ZBO)
 - c) Erfüllung der Mindestanforderungen der EU-Richtlinien gemäß der jeweils geltenden Tierzuchtverordnung
 - d) Für inländische Hengste: Frei sein von gesundheitlichen und erblichen Mängeln (Anlage 2 zur ZBO) (Bei ausländischen Hengsten wird dies aufgrund der Kontrolle des jeweils zuständigen ausländischen Zuchtverbandes als gegeben vorausgesetzt.) Die Eintragung erfolgt jährlich.
3. entfällt
4. Für die Eintragung in das Deckhengstregister und Änderungen im Deckhengstregister erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung. Die erste Rate für die Eintragung ist mit der Antragstellung, die zweite Rate am 1. September des Deckjahres fällig. Sofern keine Bedeckungen erfolgt sind, entfällt die zweite Rate.
5. Der HVT veröffentlicht das Deckhengstregister jährlich in geeigneter Form; Ergänzungen und Berichtigungen von Eintragungen veröffentlicht der HVT laufend in den Verbandsmitteilungen auf der HVT-Website.

§ 17 - Leistungsregister

1. Das Leistungsregister dient der Registrierung und dem Nachweis der Ergebnisse der Leistungsprüfungen (Rennleistungen) für die im Zuchtbuch eingetragenen Traber.
2. Der HVT trägt folgende Rennleistungen laufend ein:
 - a) Ergebnisse aller Leistungsprüfungen
 - b) Ergebnisse aller Leistungsprüfungen außerhalb des geographischen Gebietes, sofern sie im Sinne von § 7 Nr. 1 TierZG den Leistungsprüfungen im Zuständigkeitsbereich entsprechen und von

Trabern erzielt werden, die im Zuchtbuch des HVT eingetragen sind.

Maßgeblich für die Eintragung ist die Mitteilung der Herkunfts-Züchtervereinigung; die Umrechnung der Gewinnsummen erfolgt aufgrund der international vereinbarten Wechselkurse für den Trabrennsport.

3. Der HVT veröffentlicht die Einzelergebnisse und ihre jahresbezogene Zusammenfassung laufend in den Verbandsmitteilungen auf der Website des HVT (www.hvt.de). Nach Abschluss eines Rennjahres veröffentlicht er diese Zusammenfassung auf der HVT-Website.

§ 18 - Besitzerregister

1. Das Besitzregister dient der Registrierung der Besitzer und dem Nachweis der Besitzverhältnisse der im Zuchtbuch eingetragenen Traber. Die Eintragung in das Besitzerregister ist die Voraussetzung zur Beteiligung an Zucht- und Rennbetrieb für die Besitzer von Trabern im geographischen Gebiet. Weitere Rechte können allein aus der Eintragung in das Besitzerregister nicht abgeleitet werden.

Nicht Geschäftsfähige oder beschränkt Geschäftsfähige werden in das Besitzerregister nicht eingetragen.

Bei Verzug des Besitzers mit angemahnten Forderungen der ZVS werden Besitzwechsel nicht registriert.

2. Besitzer im Sinne der ZBO ist der Eigentümer des Trabers oder derjenige, der sein Besitzrecht vom Eigentümer aufgrund eines Vertrages (z.B. Kauf, Schenkung oder Pacht) herleitet.
3. Besitzer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern die Bevollmächtigung dem HVT schriftlich nachgewiesen wird. Bei widersprechenden Erklärungen hat die Erklärung des Besitzers Vorrang gegenüber den Erklärungen seines Bevollmächtigten.
4. Die Eintragung von Besitzergemeinschaften ist möglich, sofern die Besitzverhältnisse zweifelsfrei nachgewiesen werden und ein Bevollmächtigter benannt wird. Jede Besitzergemeinschaft wird als eigenständiger Besitzer gem. Abs. 1 in das Besitzerregister eingetragen.

Auf Besitzergemeinschaften finden die Bestimmungen des BGB über die Bruchteilsgemeinschaft entsprechende Anwendung, wenn nicht dem HVT für die Eintragung in das Besitzerregister eine davon abweichende vertragliche Vereinbarung vorgelegt wird.

5. Als Besitzer eines neugeborenen Fohlens trägt der HVT den Besitzer der Mutter zum Zeitpunkt der Fohlngeburten ein.
6. Jeder Besitzwechsel ist mittels der - vollständig ausgefüllten und von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschriebenen - Besitzwechselanzeige (Formblatt „Besitzwechselanzeige“) dem HVT zu melden. Gleichzeitig ist der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung (Fohlenschein, Einfuhrschein, Eintragungsbcheinigung) zum Vermerk des Besitzwechsels vorzulegen.

Beim Besitzwechsel von gedeckten Stuten ist gleichzeitig der zugehörige Deckergebnisschein dem HVT vorzulegen.
7. Die Frist für den Eingang der Besitzwechselanzeige und des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung beim HVT beträgt 14 Kalendertage ab dem angegebenen Besitzwechseldatum; ein nachweislicher Eingang der Besitzwechselanzeige innerhalb dieser Frist bei einem Rennveranstalter gilt als fristgerecht.
8. Erfolgt ein Besitzwechsel so kurzfristig vor einer geplanten Rennteilnahme, dass eine Eintragung im Züchterregister vor diesem Rennen nicht möglich ist, so genügt die Hinterlegung der vollständig ausgefüllten und von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschriebenen Besitzwechselanzeige sowie der Zuchtbescheinigung bei der Meldestelle des Rennveranstalters bis spätestens eine Stunde vor diesem Rennen (Meldeschluss). In diesem Fall gilt der Besitzwechsel als unter Vorbehalt registriert.
9. Bei fristgerechtem Eingang der Besitzwechselanzeige trägt der HVT als Datum des Besitzwechsels das in der Besitzwechselanzeige angegebene Datum ein. Bei Fristüberschreitung trägt der HVT als Datum des Besitzwechsels das Eingangsdatum der Besitzwechselanzeige beim HVT ein. In diesem Fall erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung.
10. Die Eintragung eines Besitzwechsels ohne vollständig ausgefüllte oder nicht von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschriebene Besitzwechselanzeige ist nur nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.
11. Für die Eintragung von Besitzern sowie von Besitzwechseln erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.
12. Der HVT veröffentlicht die Eintragungen laufend in den Verbandsmitteilungen.

§ 19 - Züchterregister

1. Das Züchterregister dient der Registrierung der Züchter der im Zuchtbuch eingetragenen Traber.
2. Als Züchter eines im geographischen Gebiet geborenen Inländers trägt der HVT den eingetragenen Besitzer seiner Mutter zum Zeitpunkt der Fohlngeburten ein.
3. Als Züchter eines außerhalb des geographischen Gebietes geborenen Inländers trägt der HVT den einführenden Besitzer seiner Mutter ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) entfällt
 - b) Erwerb der Mutter vor der Geburt des Fohlens durch den einführenden Besitzer. Der Erwerb ist anhand einer Bestätigung der Herkunfts-Züchtervereinigung nachzuweisen.
4. Als Züchter eines eingeführten Trabers sowie eines im geographischen Gebiet geborenen Französischen Trabers trägt der HVT die Herkunfts-Züchtervereinigung mit Land ein, die das jeweilige Ursprungszuchtbuch führt.

§ 20 - Züchterprämie

1. Die Züchterprämie ist ein Geldbetrag, der vom Rennveranstalter im geographischen Gebiet zusätzlich zu dem in der Rennausschreibung festgesetzten Rennpreis an den Züchter oder an einen an dessen Stelle getretenen Empfangsberechtigten über die Zentrale Verrechnungsstelle des HVT gezahlt wird.
2. Die Höhe der Züchterprämie ergibt sich aus dem im § 8 Abs. 2 d) TRO festgelegten Prozentsatz des Rennpreises.
3. entfällt
4. entfällt

§ 21 - Züchterprämienregister

1. Die Eintragung in das Züchterprämienregister ist die Voraussetzung zur Empfangsberechtigung für die Züchterprämie.
2. Der HVT trägt als Empfangsberechtigte in das Züchterprämienregister ein:
 - a) Züchter gemäß § 19 ZBO,
 - b) beim Tod des Züchters seine gesetzlichen Erben erster Ordnung oder seinen Ehegatten nach Maßgabe des Erbscheines; in diesem Fall ist der Erbschein dem HVT vorzulegen,

- c) beim Tod des Züchters sonstige Rechtsnachfolger, sofern Erben nach b) nicht vorhanden sind bzw. deren Erbrecht aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers ausgeschlossen ist und die entsprechende Genehmigung des Präsidiums vorliegt.
- Die Eintragung erfolgt, sobald ein zugehöriger Traber sich für den Rennbetrieb qualifiziert hat.
3. Der HVT löscht die Eintragung im Züchterprämienregister, wenn
- nach einem Erbfall keine Erben bzw. sonstige Rechtsnachfolger gemäß Abs. 2c in das Züchterprämienregister eingetragen werden,
 - nach einem Erbfall die eingetragenen sonstigen Rechtsnachfolger gemäß Abs. 2 c) die Zucht einstellen,
 - der Züchter oder der an seine Stelle getretene Empfangsberechtigte rechtskräftig aus Zucht- und Rennbetrieb ausgewiesen oder ausgeschlossen worden ist.
 - entfällt
4. Züchterprämien fallen dem Zuchtfonds des HVT zu, wenn sie für Traber gezahlt werden,
- bei denen als Züchter lediglich die Herkunfts-Züchtervereinigung mit Land eingetragen ist,
 - deren Züchter oder an deren Stelle getretene Empfangsberechtigte im Züchterprämienregister gelöscht wurden,
 - für deren Züchter oder an deren Stelle getretene Empfangsberechtigte innerhalb von drei Monaten kein Aufenthaltsort ermittelt werden kann,
 - deren Züchter oder an deren Stelle getretene Empfangsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die aufgelöst wurde.
 - entfällt
5. Der HVT veröffentlicht neue Eintragungen sowie Berichtigungen und Löschungen von Eintragungen laufend in den Verbandsmitteilungen.

§ 22 - Berichtigung im Zuchtbuch

- Unrichtige und unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind vom Besitzer des Trabers spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem HVT schriftlich mitzuteilen; gleichzeitig ist der Equidenpass sowie die Anlagen nach §§ 9,11,13 der ZBO (Fohlenschein, Einfuhrschein, Eintragungsbestätigung) dem HVT vorzulegen. Bei Fristüberschreitung gilt die Identität des Trabers als ungeklärt.
- Der HVT berichtigt unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch und im Equidenpass sowie den Anlagen nach §§ 9,11,13 der ZBO, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Transponder-Code, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. weitere Kennzeichen: Überprüfung durch einen HVT-Beauftragten; bei Bedarf implantiert dieser einen neuen Transponder.
 - Kastration: Vorlage einer Bescheinigung, in der die Identität des kastrierten Trabers, die operative Entfernung der Hoden und das Kastrationsdatum vom ausführenden Tierarzt unterschrieben bestätigt werden.
 - Abstammung: Vorliegen einer DNA-Typenkarte oder eines blutgruppenserologischen Untersuchungsbefundes, der die eingetragene Abstammung bestreitet und einer DNA-Typenkarte, die die neu angegebene Abstammung bestätigt. Bei Pferden, die in den Zuständigkeitsbereich eingeführt sind oder die vor dem 1.1.1997 geboren sind und deren neu angegebene Abstammung mangels verwandter Tiere nicht mittels DNA-Typisierung bestätigt werden kann, kann ersatzweise auch ein blutgruppenserologischer Untersuchungsbefund herangezogen werden. Zur Eintragung der Berichtigung ist die Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
- Der HVT kann auf Antrag des Besitzers unter Berücksichtigung der Namensvorschläge des Besitzers den bereits eingetragenen Namen eines Trabers ändern; eine zweite Namensänderung für diesen Traber nimmt der HVT nicht vor.
- Der HVT ist berechtigt, bei Namensgleichheit von HVT-Inländern untereinander eine Namensänderung beim jüngeren Traber - unter Berücksichtigung der Namensvorschläge seines Besitzers - vorzunehmen.
Bei Namensgleichheit von HVT-Inländern mit für dauernd in den Zuständigkeitsbereich eingeführten Trabern, erhalten die eingeführten Traber als Namenszusatz das entsprechende national oder international vereinbarte Kürzel.
- Für die Eintragung von nicht fristgemäß gemeldeten Berichtigungen gemäß Abs. 2 sowie von Namensänderungen erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung. Abweichend hiervon bleiben folgende Eintragungen gebührenfrei:
 - Berichtigung von Farbe, Abzeichen und ggf. weiteren Kennzeichen bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres,
 - Namensänderung wegen Namensgleichheit.

6. Der HVT veröffentlicht die Eintragungen der Berichtigungen und Namensänderungen laufend in den Verbandsmitteilungen. Eine Namensänderung wird erst mit ihrer Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen wirksam.

§ 23 - Löschung im Zuchtbuch

1. Der HVT löscht Traber mit dem Vermerk "Aus Zucht- und Rennbetrieb ausgeschieden" im Zuchtbuch in folgenden Fällen
 - a) Abmeldung aus dem Zuchtbuch durch den Besitzer
 - b) entfällt
 - c) entfällt
 - d) ungeklärte Identität
 - e) ungeklärte Besitzverhältnisse
 - f) bestrittene, nicht zu berichtigende Abstammung (aufgrund eines Untersuchungsbefundes per DNA-Typisierung oder eines blutgruppen-serologischen Untersuchungsbefundes zur Abstammungsüberprüfung).
 - g) rechtskräftige Ausschließung oder Ausweisung des Besitzers.
2. Der HVT kann eine Löschung wegen ungeklärter Identität oder ungeklärter Besitzverhältnisse frühestens drei Monate nach Kenntnis hiervon vornehmen.
3. Der Besitzer eines gelöschten Trabers ist verpflichtet, dessen Equidenpass sowie die Anlagen nach §§ 9,11,13 der ZBO an den HVT zurückzusenden.
4. Der HVT veröffentlicht die Löschung in den Verbandsmitteilungen.

§ 24 - Wiedereintragung in das Zuchtbuch

1. Der HVT trägt gelöschte Traber in das Zuchtbuch wieder ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Antrag des Besitzers,
 - b) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des zuletzt eingetragenen Besitzers zur Wiedereintragung,
 - c) Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bzw. 10 ZBO,
 - d) Genehmigung des Präsidiums.
2. Für die Wiedereintragung erhebt der HVT Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.
3. Der HVT veröffentlicht die Wiedereintragung in den Verbandsmitteilungen.

§ 25 - Weitere Pflichten der Besitzer

1. Jeder Besitzer ist verpflichtet, Anfragen des HVT bezüglich der Eintragungsvoraussetzungen für das Zuchtbuch innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich und unter Beifügung der angeforderten Unterlagen zu beantworten.

Eine Verletzung dieser Pflicht hat zur Folge, dass für den betreffenden Traber ungeklärte Identität oder ungeklärte Besitzverhältnisse gelten.
2. Der Besitzer ist verpflichtet, seinen Traber entsprechend den Impfbestimmungen des HVT, die in den Verbandsmitteilungen veröffentlicht werden, impfen zu lassen und diese Impfung rechtzeitig vor der geplanten Rennteilnahme nachzuweisen.
3. Der Besitzer ist verpflichtet, die Identität seines Trabers vor der ersten Rennteilnahme im Zuständigkeitsbereich von einem HVT-Beauftragten überprüfen zu lassen. Der HVT trägt die Identifizierung in ein. Für die Eintragung erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung.

§ 26 - entfällt

§ 27 - entfällt

§ 28 - Rechtsmittel

1. Gegen eine Maßnahme der Geschäftsstelle des HVT sowie gegen die Ablehnung oder Unterlassung einer beantragten Maßnahme betreffend die ZBO ist der Einspruch zum Präsidium zulässig, wenn der Antragsteller behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Einspruch hat innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der beanstandeten Maßnahme beim HVT zu erfolgen.
2. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der beanstandeten Maßnahme, spätestens sechs Monate nach dem Antrag auf die begehrte Maßnahme, bei der Geschäftsstelle des HVT zu stellen.
3. Für das Verfahren vor dem Präsidium finden die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung der TRO für das Verfahren vor der Rennleitung entsprechende Anwendung.
4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Erhalt des Schiedsgericht gemäß §§ 22 und 23 der Satzung des HVT oder das ordentliche Gericht angerufen werden.

TRABRENNORDNUNG (TRO)

Teil A – Organisation

§ 1 - Zweck und Geltungsbereich der Trabrennordnung

1. Die Trabrennordnung (TRO) regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Rennbetriebes im Zuständigkeitsbereich. Der Rennbetrieb dient der Förderung der Traberzucht im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt gem. § 7 Nr. 1 TierZG.

Trabrennen sind Leistungsprüfungen im Sinne von § 2 Nr. 7 TierZG zur Feststellung des Zuchtwertes von Trabern.

Trabrennen werden auch von ländlichen Veranstaltern durchgeführt, für die eine „Totalisatorerlaubnis“ erteilt wurde oder nicht.

2. Am Rennbetrieb kann ein Rennveranstalter nur teilnehmen, der sich der Satzung und den Ordnungen des HVT unterworfen hat. Die Unterwerfung erfolgt durch Abschluss des „Teilnahmevertrages“. In diesem Vertrag sind weitere Einzelheiten zu regeln.
3. Verstöße gegen die TRO sowie die in ihrem Rahmen ergangenen Bestimmungen werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung der TRO geahndet.

§ 2 - entfällt

§ 3 - Aufgaben des HVT

1. Der HVT fördert und beaufsichtigt die Traberzucht und deren Rennbetrieb im Zuständigkeitsbereich. Er trifft hierzu im Rahmen und nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung seiner Satzung und der Ordnungen die erforderlichen Maßnahmen.
2. Insbesondere obliegen dem HVT folgende Aufgaben:
 - a) Erlass der ZBO, der TRO und der sonstigen Ordnungen sowie die Aufsicht über deren Einhaltung.
 - b) Vertretung der Interessen der deutschen Traberzucht und des Trabrennsports in den nationalen und internationalen Dachverbänden,
 - c) Führung des Zuchtbuches,
 - d) Genehmigung der Ausschreibungen der Rennen
 - e) Erlass von Richtlinien zur Schulung, Weiterbildung und Prüfung im Trabrennsport im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,

- f) Anerkennung der mit Traberzucht und Trabrennen befassten ausländischen Stellen, Rücknahme dieser Anerkennung sowie die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Entscheidungen und Urkunden anderer Verbände und ausländischer Behörden und von Behörden vom HVT anerkannt werden,
 - g) Überprüfung des Haftpflichtversicherungsschutzes der Ausweisinhaber, der am Rennbetrieb teilnehmenden Pferde und Rennveranstalter.
 - h) Genehmigung von Decknamen und Rennfarben,
 - i) Vornahme vorläufiger Maßnahmen bei Seuchengefahr, z.B. Erlass von Einfuhrbeschränkungen, Absagen von Rennveranstaltungen, Bestimmung regionaler Sperrbezirke,
 - j) Durchführung des Sperrverfahrens,
 - k) Bestellung, Ausbildung und Fortbildung von Rennleitungsmitgliedern,
 - l) Besetzung der Rennausschüsse und des Schiedsgerichts,
 - m) Veröffentlichung der Verbandsmitteilungen sowie weiterer die Traberzucht und den Trabrennsport betreffende Erzeugnisse,
 - n) Zulassung von Rennveranstaltern zur Aufnahme eines Rennbetriebs sowie deren Rücknahme,
 - o) Erteilung von Trainer- und Fahrer- ausweisen, Durchführung von Lehrgängen für Amateurtrainer und Amateurfahrer,
 - p) Durchführung der Amateurtrainer- und Amateurfahrerprüfungen sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses,,
 - q) Genehmigung der Bestellung der Funktionäre und der sonstigen in der renntechnischen Organisation tätigen Personen der Rennveranstalter,
 - r) Führung des Strafenbuches,
 - s) Einteilung der Rennbahnen in A-, B- und C-Bahnen,
 - t) Erlass von Sonderbestimmungen für C-Bahn-Rennen,
 - u) Errichtung und Führung eines Büros für Sicherheit und Ordnung. Der HVT kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen Einzelheiten geregelt sind.
3. entfällt
 4. Die Genehmigung von Rennen und deren Termine kann von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung wird insbesondere nur dann erteilt, wenn

- a) die Ausschreibungen zur Förderung des Zuchtziels geeignet sind,
- b) die fristgerechte Auszahlung von Rennpreisen und Züchterprämien gesichert ist,
- c) entfällt

Bei Verstößen kann jede Genehmigung versagt, befristet oder widerrufen werden.

- 5. Der HVT weist jährlich bis spätestens 20.5. den Rennveranstaltern im Zuständigkeitsbereich die Erfüllung aller Auflagen nach, soweit es deren Totalisatorgenehmigung vorsieht und diese den HVT betreffen.

§ 4 - Tätigkeitsvergütung

Der HVT erhebt für seine Tätigkeit Gebühren nach der Gebührenordnung.

§ 5 - entfällt

§ 6 - entfällt

§ 7 - entfällt

§ 8 - Aufgaben, Pflichten und Rechte der Rennveranstalter

- 1. Die Rennveranstalter im Zuständigkeitsbereich bezwecken die Förderung der Traberzucht insbesondere durch Veranstaltung von Trabrennen nach den Bestimmungen der TRO.
- 2. Die Rennveranstalter sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Einnahmen aus dem Totalisatorbetrieb den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen entsprechend für Zucht- und Rennzwecke zu verwenden,
 - b) entfällt
 - c) Bestimmungen zu beachten, in denen die sich aufgrund der EG-Rechtsangleichung ergebenden Verpflichtungen geregelt sind.
 - d) zusätzlich zu den Rennpreisen 10% der Rennpreise an Züchterprämien auszusetzen,
 - e) die Rennbahnen mit ihren Einrichtungen und Nebenanlagen in ordnungsgemäßem, verkehrssicherem und hygienischem Zustand zu erhalten,
 - f) eine Parade-, Bahn- und Hausordnung zu erlassen,
 - g) die nach gesetzlichen Vorschriften anzeigepflichtigen Krankheiten unverzüglich auch dem HVT zu melden,

- h) die Identitätskontrolle und die Kontrolle der vorgeschriebenen Impfung durchzuführen,
- i) Entscheidungen der Rechtsorgane zu beachten und durchzusetzen,
- j) nur registrierte und nicht gesperrte Traber am Rennbetrieb teilnehmen zu lassen,
- k) nur Personen mit gültigem Trainer- oder Fahrausweis am Rennbetrieb teilnehmen zu lassen,
- l) die Funktionäre und die sonstigen in der renntechnischen Organisation tätigen Personen zu bestellen und deren Bestellung durch den HVT genehmigen zu lassen,
- m) die Tätigkeit der Funktionäre zu überwachen, die Funktionärsliste zu führen und sie in den Verbandsmitteilungen veröffentlichen zu lassen,
- n) den Rennbericht zu erstellen und unverzüglich an den HVT zu übermitteln,
- o) die Starterliste und die erforderlichen Unterlagen gemäß TRO an den HVT unverzüglich zu übermitteln,
- p) grundsätzlich Wetten für alle teilnehmenden Pferde anzunehmen,
- q) entfällt
- r) entfällt
- s) die Rennen so zu verfilmen, dass alle Rennphasen für eine Überprüfung durch die Rechtsorgane dokumentiert werden können. Auf A- und B-Bahnen muss eine Geradenverfilmung (Frontkamera je Gerade) stattfinden.
- t) die Filme mindestens drei Monate, bei Vorliegen besonderer Vorkommnisse bis zum Eintritt der Rechtskraft etwaiger Ordnungsverfahren aufzubewahren. und diese auf Anforderung dem HVT unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- u) die Regeln in der ZVS-Ordnung einzuhalten und die ZVS-Ordnung des HVT zum Bestandteil jeder Ausschreibung zu machen.
- v) sich der Satzung und den Ordnungen des HVT durch Abschluss des „Teilnahmevertrages“ zu unterwerfen. In diesem Vertrag sind weitere Einzelheiten zu regeln.
- 3. Die Rennveranstalter nehmen alle ihnen nach der TRO zustehenden Rechte unter Beachtung des Tierzuchtgesetzes und des Tierschutzgesetzes wahr, insbesondere bestimmen sie grundsätzlich:
 - a) die Leistungsgruppen für die Rennen in den Ausschreibungen,
 - b) die Renntermine und die Höhe der Rennpreise,

4. Die Rennveranstalter können die auf ihren Anlagen befindliche Pferde durch einen beauftragten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand und auf ansteckende Krankheiten untersuchen lassen. Es dürfen nur Pferde starten, die hinsichtlich ihres Trainings-, Ernährungs- und Gesundheitszustandes geeignet erscheinen, Rennen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu absolvieren.
5. Die Rennveranstalter können von den auf ihren Anlagen befindlichen Pferden durch den Rennbahntierarzt oder durch eine von diesem autorisierte Person Dopingproben entnehmen lassen. Die Anordnung zur Entnahme von Dopingproben erfolgt ausschließlich durch die Rennleitung oder unmittelbar durch den HVT. Die Rennveranstalter sind verpflichtet, dieser Anordnung Folge zu leisten.

§ 9 - Haftungsausschluss

1. Die Rennveranstalter, ihre Organe und Angestellten haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainings- und Rennbetrieb auf der Rennbahn, in den Stallungen, Unterküften oder auf dem sonstigen Gelände des Rennveranstalters entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die Rennveranstalter sind verpflichtet, Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzuschließen und diese dem HVT nachzuweisen.

§ 10 - Der Verein zur Förderung der Vollblutzucht und Traberzucht e. V.

1. Der Verein zur Förderung der Vollblutzucht und Traberzucht e. V. regelt in alleiniger Verantwortung alle Fragen, die mit der Durchführung von Rennen mit RennQuintett-Wette zusammenhängen.
2. Der HVT erlässt auf Weisung des Vereins zur Förderung der Vollblutzucht und Traberzucht e. V. die Sonderbestimmungen für Trabrennen mit RennQuintett-Wette.

§ 11 - entfällt

§ 12 - entfällt

§ 13 - entfällt

Teil B – Trabrennen

I. Teilnehmer an Trabrennen

a. Zulassung der Personen

§ 14 - Grundregeln

1. Am Rennbetrieb kann nur teilnehmen, wer sich der Satzung und den Ordnungen des HVT unterworfen hat. Die Unterwerfung erfolgt durch die Teilnahme am Rennbetrieb.
2. Verstöße gegen die TRO sowie die in ihrem Rahmen ergangenen Bestimmungen werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung der TRO geahndet.
3. Durchführungsbestimmungen im Sinne von Abs. 1 sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der TRO.

§ 15 - Besitzer

1. Besitzer ist, wer im Besitzerregister des HVT (§ 18 ZBO) eingetragen ist.
2. Erfolgt ein Besitzwechsel so kurz vor dem Rennen, dass eine Eintragung im Besitzerregister nicht mehr möglich ist, genügt es, wenn die Besitzwechselanzeige bei der Meldestelle des Rennveranstalters bis zum Meldeschluss vorliegt.
3. Familienangehörige im Sinne der TRO sind der Ehegatte, das Kind, der Vater, die Mutter und die Geschwister. Pferde im Besitz von Familienangehörigen befinden sich im Sinne der TRO im Familienbesitz. Alle Familienangehörigen sind im Sinn von §§ 19 Abs. 3 b) TRO und 22 g) gleichrangig.

§ 16 - Decknamen

1. Ein Besitzer oder eine Besitzergemeinschaft kann auf Antrag unter einem angenommenen Namen („Deckname“) am Rennbetrieb teilnehmen.
2. Mit der Beendigung einer Besitzergemeinschaft erlischt die Berechtigung zur Führung des Decknamens.
3. Ausländische Besitzer dürfen nur unter dem im Ausfuhrschein angegebenen Namen oder Decknamen am Rennbetrieb teilnehmen.
4. Die Führung des Decknamens ist beim HVT zu beantragen. Die Genehmigung gilt bis zur Löschung. Die Löschung erfolgt vorbehaltlich Abs. 2 auf Antrag des Besitzers, der Besitzergemeinschaft oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den HVT.
5. Die Versagung der Genehmigung ist unanfechtbar.

§ 17 - Rennfarben

1. Jeder Besitzer oder jede Besitzergemeinschaft kann eine Rennfarbe eintragen lassen („Besitzerfarbe“).
2. Ein Ausweisinhaber gemäß § 19 Abs. 1 b), d), e) und h) TRO muss eine Rennfarbe eintragen lassen („Fahrerfarbe“). Sofern ein Inhaber einer Fahrerfarbe gleichzeitig eine Besitzerfarbe eingetragen hat, kann er seine Besitzerfarbe nur für Fahrten mit Pferden einsetzen, die sich in seinem Alleinbesitz befinden.
3.
 - a) Die Rennfarbe besteht aus den Farben von Sturzhelm und Jacke bzw. Oberteil des Rennoveralls.
 - b) Die eingetragene Rennfarbe muss unverwechselbar sein.
4. Der Antrag auf Eintragung der Rennfarbe ist beim HVT zu stellen. Der HVT ist berechtigt, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
5. Die Rennfarbe kann gestrichen werden, wenn der Inhaber seit mindestens drei Jahren nicht mehr im Besitzerregister eingetragen oder im Besitz eines Fahrausweises ist.
6. entfällt

§ 18 - entfällt

§ 19 - Ausweisinhaber

1. Am Rennbetrieb können nur teilnehmen die Inhaber eines
 - a) Berufstrainerausweises,
 - b) Fahrausweises für Pferdewirte (Berufsfahrer),
 - c) Amateurtrainerausweises,
 - d) Fahrausweises für Auszubildende (Lehrlingsfahrer),
 - e) Fahrausweises für Amateurfahrer (Amateurfahrer) und für Interimsfahrer,
 - f) anerkannten Fahrausweises eines anderen Verbandes,
 - g) Fahrausweises für Gästefahrer.
 - h) Reitausweises für Trabreiter gem. den Durchführungsbestimmungen für das Trabreiten gem. § 30 TRO.
2. Die Fahrausweise berechtigen zur Teilnahme an Rennen, soweit die TRO nichts anderes anordnet.
3. Der Ausweisinhaber ist insbesondere verpflichtet:

- a) der Rennleitung seinen Verdacht über die Anwendung nicht erlaubter Mittel (Doping) mitzuteilen,
- b) Bei Teilnahme eines im alleinigen bzw. alleinigen Familienbesitz oder im Mitbesitz bzw. Familien-Mitbesitz befindlichen Pferdes dieses Pferd zu fahren, es sei denn, dass dieses Pferd von einem anderen Familienangehörigen oder von einem anderen Mitbesitzer gefahren wird. Bei Zusammentreffen von Pferden im Alleinbesitz und Mitbesitz ist das Pferd im Alleinbesitz zu fahren. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entfällt die Teilnahmeberechtigung des Ausweisinhabers für dieses Rennen.
- c) wenn er wettet, nur von ihm gefahrene oder trainierte Pferde als Sieger zu benennen,
- d) die Regeln der ZVS-Ordnung einzuhalten.

§ 20 - Allgemeine Bestimmungen für Ausweisinhaber

1. Ausweise können auf Antrag vom HVT erteilt werden, wenn der Antragsteller die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Vorlage der unterzeichneten Formblätter gem. § 14 Abs. 1 TRO
 - b) Nachweis einer Personen- und Sachhaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1 Mio. €, davon mindestens 500.000 € für Sachschäden,
 - c) ärztliches Attest über die Tauglichkeit zur Teilnahme an Rennen,
 - d) polizeiliches Führungszeugnis,
 - e) Einzahlung der für die Ausweiserteilung vom HVT geforderten Gebühr.
2. Die Trainer- und Fahrausweise gelten für das Kalenderjahr. Sie sind auf Antrag zu verlängern, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen ist, dass
 - a) eine Personen- und Sachhaftpflichtversicherung in Höhe von insgesamt mindestens 1 Mio. € besteht (gilt nicht für Trainerausweise),
 - b) die Gebühr für die Verlängerung des Trainer- und Fahrausweises bezahlt ist.

Der HVT kann die Verlängerung des Ausweises von der Vorlage eines neuen polizeilichen Führungszeugnisses oder eines neuen ärztlichen Attestes eines vom HVT bestimmten Arztes abhängig machen.

3. entfällt
4. Ausweise werden nicht erteilt, wenn übergeordnete Interessen des Zucht- und Rennbetriebes entgegenstehen, insbesondere in der Person des Antragstellers eine Gefährdung der Sicherheit des Zucht- oder

Rennbetriebes oder des Ansehens der Traberzucht oder des Trabrennsports begründet ist.

5. Erteilte Ausweise werden für ungültig erklärt, wenn nur eine Voraussetzung zur Erteilung nicht vorgelegen hat oder später weggefallen ist.
6. Bei rechtskräftiger Ausweisung oder Ausschließung wird ein Ausweis nicht erteilt. Erteilte Ausweise werden ungültig.
7. Hat ein Ausweisinhaber in drei aufeinander folgenden Jahren keinen Ausweis innegehabt, ist der HVT berechtigt, vor einer erneuten Ausweiserteilung eine Prüfung nach seiner Maßgabe zu verlangen.
8. Fahrausweise gem. § 19, Abs. 1 b), e) und f), die für das laufende Kalenderjahr nicht verlängert wurden, berechtigen den Inhaber für die Dauer der Rennveranstaltung zum Aufwärmen von Startpferden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Nachweis einer Personen- und Sachhaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1 Mio. €, davon mindestens 500.000 € für Sachschäden,
 - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit zur Teilnahme an Rennen,
 - c) polizeiliches Führungszeugnis,
 - d) Erfüllung der Bestimmungen gem. § 76 (Ausrüstung),
 - e) schriftliche Genehmigung des HVT.

Der HVT ist berechtigt, die Genehmigung gemäß vorstehend lit. (e) ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu widerrufen. Dies gilt auch für einzelne Veranstaltungen. Die Ablehnung oder Widerruf sind unanfechtbar.

§ 21 A- Ausweis für Berufsfahrer und Berufstrainer

1. Der Berufsfahrerausweis kann erteilt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 20 TRO erfüllt und die von der zuständigen staatlichen Stelle entsprechend dem Berufsbildungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen abgenommene Abschlussprüfung im Beruf Pferdewirt mit Fachrichtung Pferderennen, Einsatzgebiet Trabrennfahren bestanden ist.
2. Der qualifizierte Berufsfahrer-Ausweis (Berufsfahrer-Ausweis Q)
 - 2.1 Der qualifizierte Berufsfahrer-Ausweis (Berufsfahrer-Ausweis Q) kann erteilt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt und zusätzlich folgende weiteren Voraussetzungen nachweist:
 - a) als Pferdewirt, Fachrichtung Pferderennen, Einsatzgebiet Trabrennfahren mind. 24 Monate tätig gewesen sein.

- b) Mehr als 50 Siege in Trabrennen mit Dotierung auf A- oder B – Bahnen.
- 2.2 Der qualifizierte Berufsfahrerausweis berechtigt den Inhaber zum Trainieren von Trabrennpferden an nur einem Trainingsstandort im Zuständigkeitsbereich des HVT. Für den Inhaber gelten die in der TRO geregelten Rechte und Pflichten eines Berufstrainers entsprechend, insbesondere die Pflichten des Trainers gemäß § 22 TRO.
- 2.3 Der qualifizierte Berufsfahrer-Ausweis berechtigt nicht zur Teilnahme an Gemeinschaften mit Berufstrainern oder Amateurtrainern.
3. Der Berufstrainerausweis kann erteilt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 20 TRO erfüllt sowie volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig ist und die von der zuständigen staatlichen Stelle entsprechend dem Berufsbildungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen abgenommene Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt, Fachrichtung Pferderennen, bestanden hat.
4. Ausweise anderer Verbände können vom HVT anerkannt werden, wenn der Antragsteller eine dem deutschen Ausbildungsstand vergleichbare Qualifikation nachweist und die Voraussetzungen des § 20 TRO sinngemäß erfüllt sowie volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig ist.
5. Berufstrainerausweise nach Abs. 3 und 4 können erteilt bzw. verlängert oder anerkannt werden, soweit der Antragsteller volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig ist, seine gewerberechtliche Erfassung durch Auszug aus dem Gewerbezentralregister und seine steuerliche Erfassung durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörden nachweist sowie seine Tätigkeit gemäß den Durchführungsbestimmungen über die Führung von Trainings- und Personallisten gem. § 22h) TRO ausübt.

§ 21 B- Ausweis für Amateurtrainer

1. Ein Ausweis für Amateurtrainer kann erteilt bzw. verlängert oder anerkannt werden, wenn der Antragsteller
- a) die Voraussetzungen des § 20 mit Ausnahme Abs. 1 c) sowie Abs. 2 a) erfüllt sowie volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig ist,
- b) im Besitzerregister des HVT als alleiniger Besitzer eines Pferdes eingetragen ist, das mindestens zweijährig und höchstens zehnjährig (Stuten) bzw. vierzehnjährig (Hengste und Wallache) ist,

- c) das Anerkennungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist,
- d) seine Tätigkeit gemäß den Durchführungsbestimmungen über die Führung von Trainings- und Personallisten gem. § 22h) TRO ausübt.
- e) In besonderen Ausnahmefällen kann bis zur zeitlich nächsten Prüfung für Amateurtrainer ein Interims-Ausweis für Amateurtrainer erteilt werden. § 22 TRO gilt.
2. Der Ausweis berechtigt den Amateurtrainer zum Training von
- Pferden in seinem Alleinbesitz
 - Pferden in alleinigem Familienbesitz
 - an einem einzigen Trainingsstandort im Zuständigkeitsbereich des HVT
3. Der Ausweis für Amateurtrainer berechtigt nicht zur Bildung einer Trainergemeinschaft mit Berufstrainern gem. § 21 A Abs. 2 TRO oder anderen Amateurtrainern.
4. entfällt
5. entfällt
6. In den nachfolgenden Bestimmungen fallen unter den Begriff „Trainer“ gleichermaßen Berufstrainer gem. § 21 A Abs. 2 TRO und Amateurtrainer gem. § 21 B TRO.

§ 22 - Besondere Pflichten des Trainers

Jeder Trainer ist insbesondere verpflichtet:

- a) nur ordnungsgemäß trainierte, immunisierte und haftpflichtversicherte Pferde mit ordnungsgemäßer Ausrüstung an den Start zu bringen,
- b) sicherzustellen, dass bei Pferden, die von ihm trainiert werden, keine nicht erlaubten Mittel gem. „Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO“ angewandt werden.
- c) sicherzustellen, dass an Renntagen hinsichtlich der Pferde, die von ihm trainiert werden, die Sauberkeit von Transportmitteln und Boxen überwacht wird und eine lückenlose Überwachung der Pferde erfolgt. Solange Boxen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, darf ein Pferd nicht eingestallt werden. Über nicht ordnungsgemäße Boxen hat der Trainer sicherzustellen, dass ein Protokoll erstellt und unverzüglich an die Rennleitung weitergegeben wird.
- d) die erforderlichen Erklärungen für die Teilnahme der Pferde an Rennen (z.B. Nennungen, Starterangabe) richtig und fristgerecht abzugeben,
- e) der Rennleitung vor den Rennen eine auffällige Formveränderung des Pferdes mitzuteilen,

- f) keine Funktionärstätigkeit gem. TRO am Renntag auszuüben. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entfällt die Teilnahmeberechtigung des Ausweisinhabers für diesen Renntag.
- g) bei Teilnahme von Pferden, die von ihm trainiert werden, nur eines dieser Pferde zu fahren. Bei Teilnahme eines im alleinigen bzw. alleinigen Familienbesitz oder im Mitbesitz bzw. Familien-Mitbesitz befindlichen Pferdes dieses Pferd zu fahren, es sei denn, dass dieses Pferd von einem anderen Familienangehörigen oder von einem anderen Mitbesitzer gefahren wird. Bei Zusammentreffen von Pferden im Alleinbesitz und Mitbesitz ist das Pferd im Alleinbesitz zu fahren. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entfällt die Teilnahmeberechtigung des Ausweisinhabers für diesen Renntag.
- h) eine Trainings- und Personalliste zu führen,
- i) das vom HVT herausgegebene Medikamentenbuch zu führen.
- j) für Pferde, die von ihm trainiert werden, an Renntagen den Equidenpass mitzuführen und diesen auf Anforderung des Rennbahntierarztes, der Rennleitung oder des Veranstalters vorzuzeigen.

§ 23 - Fahrausweis für Auszubildende

Der Fahrausweis für Auszubildende kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

- a) die Voraussetzungen des § 20 TRO erfüllt hat,
- b) ein gültiger Ausbildungsvertrag besteht,
- c) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- d) entfällt
- e) eine theoretische (schriftliche oder mündliche) Prüfung über die Kenntnisse der Trabrennordnung sowie eine praktische Prüfung über das Fahren von Trabrennen nach den Regeln der TRO bestanden hat. Beide Prüfungen werden von HVT-Beauftragten abgenommen.

§ 24 - Fahrausweis für Amateurfahrer und Interimsfahrer

1. Der Fahrausweis für Amateurfahrer kann erteilt werden, wenn der Antragsteller
 - a) die Voraussetzungen des § 20 TRO erfüllt,
 - b) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) als Allein- oder Mitbesitzer eines Pferdes in das Besitzerregister des HVT eingetragen ist, das mindestens zweijährig und höchstens zehnjährig (Stuten) bzw. vierzehnjährig (Hengste und Wallache) ist,

wenn das Pferd in dem Kalenderjahr vor der Ausweiserteilung bzw. Ausweisverlängerung mindestens einmal in einem Rennen in Deutschland gestartet ist.

Für jedes in Mitbesitz befindliche Pferd wird nur ein Fahrausweis erteilt.

- d) oder ein Familienangehöriger als Allein- oder Mitbesitzer eines Pferdes (Familienbesitz) in das Besitzerregister des HVT eingetragen ist, das mindestens zweijährig und höchstens zehnjährig (Stuten) bzw. vierzehnjährig (Hengste und Wallache) ist. Für jedes in Familienbesitz befindliche Pferd wird nur ein Fahrausweis erteilt.
 - e) die Prüfung bestanden hat, die vom HVT abgenommen wird.
2. Der Fahrausweis wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre
 - a) im Trabrennsport mit der Pflege von fremden Pferden gegen Lohn betraut gewesen ist sich im Trabrennsport in der Lehrlingsausbildung befunden hat oder zur Pferdewirtschaftsmeisterprüfung, Fachrichtung Pferderennen, zugelassen wurde,
 - b) Inhaber eines Berufsfahrerausweises gewesen ist,
 - c) Inhaber eines Berufstrainerausweises gem. § 21 A Abs. 2 TRO gewesen ist.
 3. Vor der erstmaligen Erteilung des endgültigen Fahrausweises erhält der Antragsteller einen Fahrausweis zur vorläufigen probeweisen Teilnahme („Interimsausweis“), wenn er die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 erfüllt.

Der Interimsausweis gilt 18 Monate ab seiner Ausstellung für insgesamt 10 Fahrten in Rennen der Klasse A und B. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung auf Antrag genehmigen. Jede Fahrt mit dem Interimsausweis ist bei der Meldestelle unter Vorlage des Interimsausweises anzuzeigen. Nach fünf von der Rennleitung als ordnungsgemäß testierten Fahrten im HVT-Bereich verliert der Interimsausweis seine Gültigkeit. Gleichzeitig kann die Ausstellung eines Fahrausweises für Amateurfahrer beantragt werden. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann der Antragsteller die Amateurfahrerprüfung wiederholen und nach bestandener Prüfung erneut einen Interimsausweis beantragen; eine Erlaubnis gem. § 39 TRO wird in einem solchen Fall nicht mehr erteilt.

4. Der Fahrausweis berechtigt zur Teilnahme
 - a) an Rennen, die für Amateurfahrer ausgeschrieben sind,
 - b) auf Antrag an Rennen auf B-Bahnen mit Pferden, die sich im Allein- oder alleinigen Familienbesitz des Antragstellers befinden, wenn dieser mindestens 10 Siege in Rennen (ausschließlich Fahren) mit Dotierung auf A- oder B- Bahnen erzielt hat und die Ausschreibung nichts anderes

bestimmt,

- c) auf Antrag an Rennen auf A-Bahnen mit Pferden, die sich im Allein- oder alleinigen Familienbesitz des Antragstellers befinden, wenn dieser mindestens 25 Siege in Rennen (ausschließlich Fahren) mit Dotierung auf A- oder B- Bahnen erzielt hat und die Ausschreibung nichts anderes bestimmt.
 - d) auf Antrag an Feststellungsprüfungen / Qualifikationsrennen mit Pferden, die sich im Allein- oder alleinigen Familienbesitz eines Antragstellers befinden, der mindestens 10 Siege in Trabfahren in Rennen mit Dotierung auf A – oder B – Bahnen erzielt hat.
5. Dem Amateurfahrer ist es untersagt, gegen Entgelt zu fahren.
 6. Dem Amateurfahrer ist es untersagt, Pferde als Amateurtrainer zu trainieren, die sich nicht in seinem Allein- oder alleinigen Familienbesitz befinden.

§ 25 - Ausweisinhaber anderer Verbände

Ausweise anderer Verbände können auf Antrag vom HVT auf Zeit anerkannt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 20 TRO sinngemäß erfüllt. Mit der Anerkennung ist der

Ausweisinhaber berechtigt, an Rennen im HVT-Zuständigkeitsbereich entsprechend seiner Berechtigung aus dem Ausweis teilzunehmen.

§ 26 - Fahrausweis für Gästefahrer

Für Einladungsrennen ohne Dotierung, in denen Inhaber von Ausweisen gem. § 19 Abs. 1 (außer g) TRO nicht teilnahmeberechtigt sind („Gästefahren“) kann der Veranstalter einen Fahrausweis für Gästefahrer erteilen, wenn für den Antragsteller eine Fahrer-Haftpflichtversicherung besteht. Der Fahrausweis ist ausschließlich für den Renntag gültig, an dem das Gästefahren durchgeführt wird. Der Ausweis wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre Inhaber eines Ausweises gem. § 19 Abs. 1 (außer g) gewesen ist.

b) Zulassung von Pferden

§ 27 - Bevollmächtigte

1. Besitzer und Trainer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn die Bevollmächtigung schriftlich nachgewiesen wird. Der Bevollmächtigte des Trainers muss auf dessen Personalliste verzeichnet sein.
2. Der Trainer ist Bevollmächtigter des Besitzers für den Rennbetrieb. Die Vollmacht berechtigt nicht zur Verfügung über Pferde und zur

Einziehung von Geldern des Besitzers. Eine weitere Einschränkung der Vollmacht ist unwirksam.

3. Bei widersprechenden Erklärungen hat die Erklärung des Besitzers Vorrang gegenüber anderen Erklärungen; Erklärungen des schriftlich Bevollmächtigten haben Vorrang vor Erklärungen des Trainers.

§ 28 - Grundregeln

1. An Rennen darf ein Pferd nur teilnehmen, wenn
 - a) es im Zuchtbuch des HVT eingetragen (registriert) ist,
 - b) vor seinem ersten Start von einem Rennbahntierarzt anhand seines Equidenpasses identifiziert worden ist,
 - c) es gegen die gesetzliche Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht versichert ist. Die Mindestdeckungssummen betragen 1 Mio. € für Personenschäden, 500.000 € für Sachschäden und 25.000 € für Vermögensschäden.
 - d) es entsprechend den Bestimmungen des HVT geimpft (immunisiert) wurde.
 - e) entfällt
 - f) ein Trainer verantwortlich ist. Trainerwechsel sind zwischen dem Tag der Starterangabe und dem Rennen nicht erlaubt und ziehen den Verlust der Teilnahmeberechtigung oder die Disqualifikation des Pferdes nach sich; dies gilt nicht für Trainerwechsel, sofern der Trainer verstorben ist.
 - g) es seit mindestens 28 Tagen vor jedem Rennen ununterbrochen auf der Trainingsliste eines Trainers geführt wird. Kurzfristige Ausnahmen sind mit besonderer Genehmigung des HVT beim Tod des verantwortlichen Trainers möglich.
2. Traberstuten dürfen nur dann an Rennen teilnehmen, wenn sie nicht älter als 10 Jahre sind. Hengste und Wallache dürfen nur dann an Rennen teilnehmen, wenn sie nicht älter als 14 Jahre sind.
3. Pferde sind unter den folgenden Voraussetzungen in der Teilnahmeberechtigung beschränkt:
 - a) Mit Ausnahme von Vorlaufrennen und Rennen mit Punktwertung, Heatrennen und Wiederholungsrennen von Gästefahren dürfen Pferde nur in einem Rennen am Renntag starten
 - b) Zweijährige Pferde dürfen nicht vor dem 15. Mai an Feststellungsprüfungen und nicht vor dem 15. Juni an Leistungsprüfungen teilnehmen.
 - c) Gedeckte Stuten sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn ihre Nichtträchtigkeit durch Vorlage eines tierärztlichen Attestes bescheinigt wird.

Tragende Traberstuten sind nicht teilnahmeberechtigt. Bei Embryotransfer gelten sowohl Spender- als auch Empfängerstute als gedeckt bzw. tragend.

- d) Traberstuten, die ein Fohlen bei Fuß haben, können frühestens 180 Tage nach dem Abfohltermin (Lebendfohlen) an Rennen teilnehmen. Bei Embryotransfer gelten sowohl Spender- als auch Empfängerstute als Stuten, die ein Fohlen bei Fuß haben. Nach einem Abort oder einer Totgeburt nach dem 120. Tag der Trächtigkeit sind die Stuten frühestens 90 Tage danach wieder teilnahmeberechtigt.
 - e) In ihrer Sehkraft beschränkte Pferde sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn dem HVT durch ein tierärztliches Attest bestätigt wird, dass das Pferd die Sicherheit der übrigen Teilnehmer nicht gefährdet.
 - f) Pferde dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen starten; davon ausgenommen sind Vorlaufrennen, Rennen mit Punktwertung, Heatrennen und Wiederholungsrennen von Gästefahren.
 - g) Zweijährige Pferde dürfen höchstens an 8 Rennen (incl. Feststellungsprüfungen) teilnehmen und innerhalb von 7 Kalendertagen nur einmal starten.
 - h) Pferde, die gem. § 75 Abs. 5 TRO abgemeldet wurden.
 - i) Ist ein Pferd für einen Renntag als Starter für zwei unterschiedliche Rennen oder für ein Rennen, das in mehreren Läufen absolviert werden soll, angegeben, darf es innerhalb von 6 Kalendertagen vor dem / den Rennen nicht starten. Hat ein Pferd an einem Renntag an zwei unterschiedlichen Rennen oder an mehreren Läufen eines Rennens teilgenommen, darf es innerhalb der nachfolgenden 6 Kalendertage nicht starten.
 - j) aus gesundheitlichen Gründen abgemeldete, am Renntag zurückgezogene oder ausgeschlossene Pferde sind an den 12 auf den betreffenden Renntag folgenden Kalendertagen nicht teilnahmeberechtigt (Schutzsperre).
 - k) Zwei- und dreijährige Pferde dürfen nur auf allen Hufen beschlagen an Feststellungs- und Leistungsprüfungen teilnehmen.
4. Nicht teilnahmeberechtigt sind
- a) blinde Pferde,
 - b) gesperrte Pferde,
 - c) Pferde, deren Besitzer oder Mitbesitzer nach der Rechts- und Verfahrensordnung rechtskräftig oder durch vorläufige Anordnung vom Rennbetrieb ausgewiesen

oder ausgeschlossen sind,

- d) Pferde mit Tracheotubus (Kanüle), Luftröhrenschnitt und sowohl chirurgischer als auch chemischer Neurektomie (Nervenschnitt) an den Extremitäten,
- e) Pferde, die innerhalb von drei Tagen vor dem Tag ihrer Rennteilnahme Injektionen (inkl. Impfungen), Infusionen, Intubationen, Inhalationen oder orale Applikationen erhalten haben. Die natürliche Futter- und Wasseraufnahme ist hiervon ausgenommen.
- f) Pferde, die innerhalb von fünf Tagen vor ihrer Rennteilnahme durch extrakorporale Stoßwellentherapie zur Desensibilisierung der Gliedmaßenstrukturen behandelt wurden.
- g) Pferde, bei denen Blut oder Blutbestandteile manipuliert wurden.
- h) Pferde, die am Renntag einer Kryotherapie unterzogen wurden.
- i) Pferde, an denen Manipulationen an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität vorgenommen worden sind.
- j) Hengste und Stuten, die mit Gonadotropin – Releasing-Faktor (GnRF) – Impfstoff behandelt wurden, für die Dauer von einem Jahr ab Kenntnisnahme durch den HVT.

§ 29 - Sperre von Pferden

1. Der HVT schließt ein Pferd vorübergehend vom gesamten Zucht- und Rennbetrieb aus (Sperre), wenn
 - a) die Identität des Pferdes ungeklärt ist,
 - b) das Besitzverhältnis des Pferdes ungeklärt ist,
 - c) der Besitzer des Pferdes nachweislich angemahnte Forderungen des HVT oder der Rennveranstalter nicht gezahlt hat,
 - d) das Pferd nicht ordnungsgemäß immunisiert ist oder dessen Impfbescheinigung nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Renntag beim Rennveranstalter vorgelegt wird,
 - e) das Pferd wegen Ungebärdigkeit zweimal vom Start verwiesen wurde und die Rennleitung die Sperre beantragt,
 - f) das Pferd wegen unvorschriftsmäßiger Gangart viermal in Folge disqualifiziert oder angehalten wurde. Die Sperre beträgt 4 Wochen. Wird das Pferd beim Wiederqualifikationsversuch disqualifiziert oder angehalten, verlängert sich die Sperre um vier Wochen.
 - g) beim Pferd eine Dopingprobe oder eine Probe zur Feststellung des Gesundheitszustandes nicht möglich war und die Rennleitung die Sperre beantragt
 - h) das Pferd nicht ordnungsgemäß versichert ist,

- i) eine Standortkontrolle verweigert wird. Die Sperre gilt für alle Pferde, die in der Trainingsliste des betreffenden Trainers eingetragen sind.
 - j) eine Trainingskontrolle verweigert wird. Die Sperre gilt für alle Pferde, die in der Trainingsliste des betreffenden Trainers eingetragen sind.
 - k) das Pferd an „Wilden Rennen“ teilgenommen hat. Die Sperrfrist beträgt drei Jahre.
2. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Sperre hat keine aufschiebende Wirkung.
 3. Bei Wegfall der Voraussetzungen hebt der HVT die Sperre gebührenpflichtig auf.
 4. Das Recht zur Einleitung von Ordnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 29 A- entfällt

I. Organisation der Trabrennen

a) Grundregeln

§ 30 - Definition der Trabrennen

1. Rennen werden im Trab, einspännig im Rennwagen gelaufen.
2. Trab ist eine Grundgangart des Pferdes, bei der die Vorwärtsbewegung im Zweitakt bei diagonalen Fußfolge ausgeführt werden muss.
3. Rennen müssen auf einer ordnungsgemäß angelegten und vermessenen Rennbahn durchgeführt werden.
4. Rennen können auch unter dem Sattel gelaufen werden (Trabreiten). Hierfür gilt die TRO sinngemäß.

§ 31 - Wilde Rennen

1. Jede Durchführung eines Rennens muss vom HVT genehmigt werden.
2.
 - a) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Durchführung der Rennen nach der TRO, insbesondere der Leistungsvergleich, nicht gewährleistet ist oder die finanziellen Mittel des Rennveranstalters nicht ausreichend erscheinen, die Rennen ordnungsgemäß durchzuführen.
 - b) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Durchführung des Zuchtprogrammes beeinträchtigt werden könnte.
3. Ein nicht genehmigtes Rennen gilt als „Wildes Rennen“.

§ 32 - Leistungsgruppen

1. Trabrennen werden in Leistungsgruppen gelaufen, die durch die Ausschreibung festgelegt werden.
2. Leistungsgruppen können unter Berücksichtigung folgender Eigenschaften der Pferde gebildet werden
 - a) Alter,
 - b) Geschlecht,
 - c) Gewinnsumme,
 - d) Rekord,
 - e) Platzierung.
 - f) Gewinnsumme oder Platzierung in einem zeitlichen Rahmen,
 - g) Einteilung von Leistungskategorien.

3. In Ausnahmefällen können Einladungsrennen für Pferde mit besonderer Genehmigung des HVT veranstaltet werden.

In Einladungsrennen ist die Zulassung von Ersatzpferden möglich, wenn dies in der Ausschreibung festgelegt ist.

4. entfällt

§ 33 – entfällt

§34 - Gewinnsumme

1. Die Gewinnsumme eines Pferdes ist die Summe sämtlicher von ihm in Rennen gewonnener Rennpreise.
2. Der HVT führt für jedes Pferd eine Gewinnliste, die sowohl die gesamten als auch die während eines laufenden Kalenderjahres gewonnenen Rennpreise des Pferdes enthält.
3. entfällt
4. Für die Anrechnung außerhalb des HVT-Zuständigkeitsbereiches erzielter Rennpreise ist die Mitteilung des zuständigen Verbandes maßgebend. Die Umrechnung erfolgt aufgrund der internationalen vereinbarten Wechselkurse für den Trabrennsport.
5. Rennpreise, die in den letzten 16 Tagen vor der Starterangabe für Rennen mit einer Mindestdotierung von 7.000 € erzielt wurden, werden in Bezug auf die Überschreitung der Höchstgewinnsumme in deren Ausschreibungen nicht angerechnet. Dies gilt nicht für Rennpreise, die in Rennen mit einer Mindestdotierung von 7.000 € erzielt wurden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vorläufe, Stutenabteilungen und Entlastungsrennen derartiger Rennen.

§ 35 - entfällt

§ 36 - Rekord

1. Der Rekord ist die beste in einem Rennen erzielte und auf den Kilometer umgerechnete Durchschnittszeit des Pferdes.
2. Als Rekord wird nur die Bestleistung gewertet, die in einem Rennen über mindestens 1600 Meter erzielt wurde. Bestleistungen, die in Feststellungsprüfungen (§ 50 TRO) oder über eine Renndistanz unter 1600 Meter erzielt wurden, werden nicht als Rekord anerkannt.
3. Der HVT führt eine Liste über die absolute Bestleistung eines jeden Pferdes und über seine Bestleistung im laufenden Kalenderjahr (Jahresbestleistung).
4. Außerhalb des HVT-Zuständigkeitsbereiches erzielte Rekorde werden anerkannt, wenn sie in einem Rennen über mindestens 1600 Meter erzielt wurden und dem HVT hierüber Mitteilung des zuständigen Verbandes vorliegt.
5. Ein Rekord wird nur gewertet, wenn er mit einer elektronischen bzw. fotometrischen Zeitmessanlage gemessen wurde.

§ 36 A- Renndistanzen

1. Trabrennen werden über eine Mindestdistanz von 1.600m gelaufen. Eine Distanz-Obergrenze wird nicht vorgesehen. Rennen, in denen dreijährige Pferde startberechtigt sind, dürfen über keine längere Grunddistanz als 2.800m, Rennen, in denen zweijährige Pferde startberechtigt sind, über keine längere Grunddistanz als 2.000m führen.

§ 37 - Erlaubnisse und Zulagen

Erlaubnis ist die Renndistanzminderung, Zulage die Renndistanzverlängerung um 20 oder 25 Meter, wobei ein unterschiedlicher Abstand in einem Rennen nicht zulässig ist.

§ 38 - Zulagen für Pferde

Zulagen können aufgegeben werden für Alter, Geschlecht, Gewinnsumme, Rekord und Platzierung des Pferdes.

§ 39 - Erlaubnisse für Fahrer

1. Bei Bänderstart erhalten eine Erlaubnis gemäß § 37 TRO
 - a) Lehrlingsfahrer

Die Erlaubnis erlischt zum ersten Termin der Berufsfahrerprüfung nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lehrzeit. Die Erlaubnis wird nicht gewährt, wenn ein Lehrlingsfahrer vor Erteilung des

Fahrausweises gem. § 23 TRO bereits in Besitz eines Fahrausweises für Amateurfahrer war und 10 oder mehr Siege in Rennen mit Dotierung auf A- oder B-Bahnen erzielt hat.

b) Berufsfahrer

Die Erlaubnis erlischt mit dem 25. Sieg in Rennen mit Dotierung auf A- oder B- Bahnen, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren seit Erteilung des Fahrausweises. Siege in Rennen mit Dotierung auf A- oder B-Bahnen als Amateurfahrer werden mitgezählt.

c) Amateurfahrer

Die Erlaubnis erlischt mit dem 3. Sieg in Rennen mit Dotierung auf A- oder B- Bahnen, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung des Interims- Ausweises.

2. Beim Autostart gilt die Erlaubnis als gewährt, wenn der Berechtigte in der ersten Reihe innen startet. Bei mehreren Berechtigten werden die Startplätze nach der Gewinnsumme (§ 79 TRO) vergeben.
3. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt für:
 - a) Rennen mit einer Mindestdotierung von 7.000.- €
 - b) Jahrgangrennen sowie Rennen für zwei- und dreijährige Pferde.
 - c) Internationale Länder- und Städtevergleichsrennen
 - d) Rennen, in denen die Erlaubnis gem. § 39 TRO durch die Ausschreibung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
 - e) Rennen, in denen Pferde durch die Ausschreibung die inneren Startplätze erhalten.
4. entfällt
5. Auf die Erlaubnis kann nicht verzichtet werden.
6. Ist vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Erlaubnis gemäß Abs.1 b) oder c) der Ausweisinhaber bei der Starterangabe bereits als Fahrer für ein Rennen, das nach genanntem Zeitpunkt gelaufen wird, angegeben worden, wird dafür bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen noch eine Erlaubnis gewährt.

b) Arten der Trabrennen

§ 40 - Einteilung der Rennen

Die Rennen sind unterteilt in:

- a) Rennen für Inländer
- b) Internationale Rennen
- c) Zuchtrennen
- d) Gruppenrennen
- e) Standardrennen

- f) Breeders Crown-Rennen
- g) entfällt
- h) Auktionsrennen
- i) entfällt
- j) Late Closer
- k) Zirkel-Rennen
- l) Internationale Länder- und Städtevergleichsrennen
- m) Einladungsrennen
- n) Gästefahren
- o) PMU-Rennen

§ 41 - Rennen für Inländer

Teilnahmeberechtigt sind in Rennen für Inländer nur Pferde, die Inländer gem. § 3 ZBO sind.

§ 42 - Internationale Rennen

1. Teilnahmeberechtigt sind in internationalen Rennen Inländer und / oder die in das Einfuhrregister des HVT eingetragenen Pferde (§ 10 ZBO).
2. entfällt

§ 43 - Zuchtrennen

1. In Zuchtrennen sollen die besten Pferde innerhalb ihres Jahrgangs ermittelt werden.
2. Rennen mit einer Mindestdotierung von 30.000 € sind Zuchtrennen. Beträgt die ausgeschriebene Dotierung mindestens 50.000 € und sieht die Ausschreibung keine Mindest- oder Höchstforderung bezüglich Gewinnsumme oder Rekord für die Teilnahmeberechtigung vor, führen diese Rennen die Bezeichnung „Klassisches Zuchtrennen“.
3. An Zuchtrennen sind nur Pferde teilnahmeberechtigt, die in das Geburtenregister des HVT eingetragen sind.
4. Zuchtrennen dürfen nur für zwei-, drei- oder vierjährige Pferde ausgeschrieben werden und sind mit dem Auto zu starten.
5. Die Bestimmungen von § 46 Abs. 3 TRO gelten nicht für das Deutsche Traber-Derby.
6. entfällt
7. Die Renndistanz in Zuchtrennen für drei- oder vierjährige Pferde darf höchstens 2600 Meter betragen.
8. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 2 a) und c) sowie Abs. 4 TRO gelten nicht für das Deutsche Traber-Derby.
9. In Zuchtrennen ist eine Stutenabteilung anzubieten und, wenn mindestens neun Stuten als Starter für dieses Rennen angegeben

werden, durchzuführen. Die Mindestdotierung für eine derartige Stutenabteilung muss 5.000 € betragen. Um übersteigende Einsätze i.S. von Satz 1 ist die Dotierung der Stutenabteilung bis höchstens 50% der ausgeschriebenen Dotierung des Zuchtrennens zu erhöhen. Eine Beschränkung auf 75.000 € ist zulässig. Die Verpflichtung, eine Stutenabteilung durchzuführen entfällt, wenn im Hauptrennen weniger als neun Starter angegeben werden.

10. .

- a) Zuchtrennen führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe III“.
- b) Klassische Zuchtrennen mit einer ausgeschriebenen Mindestdotierung von 50.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe II“.
- c) Klassische Zuchtrennen mit einer ausgeschriebenen Mindestdotierung von 100.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe I“.

§ 43 A- Gruppenrennen

1. Gruppenrennen sind Vergleichsrennen für inländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge untereinander oder für in- und ausländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge, soweit sie nicht Zuchtrennen im Sinne von § 43 TRO sind.
2.
 - a) Rennen im Sinne von Absatz 1 mit einer Mindestdotierung von 25.000 € sind Gruppenrennen und führen die Bezeichnung „Gruppe III“.
 - b) Beträgt die ausgeschriebene Dotierung mindestens 45.000 € und sieht die Ausschreibung keine Mindest- oder Höchstforderung bezüglich Gewinnsumme oder Rekord für die Teilnahmeberechtigung vor, führen Rennen im Sinne von Abs. 1 die Bezeichnung „Gruppe II“.
 - c) Beträgt die ausgeschriebene Dotierung mindestens 100.000 € und sieht die Ausschreibung keine Mindest- oder Höchstforderung bezüglich Gewinnsumme oder Rekord für die Teilnahmeberechtigung vor, führen Rennen im Sinne von Abs. 1 die Bezeichnung „Gruppe I“.
3. entfällt
4. entfällt
5. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 2 a) und c) sowie Abs. 4 TRO gelten nicht für den Großen Preis von Deutschland.
6. entfällt
7. entfällt

8. entfällt

c) Zirkel-Rennen mit einer Mindestdotierung von 100.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe I“.

§ 43 B- Breeders Crown-Rennen

1. Breeders Crown-Rennen sind Vergleichsrennen für inländische Pferde, die für die Breeders Crown nominiert sind.
2. Rennen im Sinne von Abs. 1 dürfen nur für zweijährige, dreijährige, vierjährige und fünf- bis siebenjährige Pferde getrennt nach Geschlechtern ausgeschrieben werden und sind mit dem Auto zu starten. Die Ausschreibung darf keine Mindest- oder Höchstanforderungen bezüglich Gewinnsumme oder Rekord für die Teilnahmeberechtigung vorsehen.
3. entfällt
4. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 2a) und c) 1 TRO gelten nicht.
5. entfällt
6.
 - a) Breeders Crown-Rennen mit einer Mindestdotierung von 30.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe III“.
 - b) Breeders Crown-Rennen mit einer Mindestdotierung von 50.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe II“. Breeders Crown-Rennen mit einer Mindestdotierung von 100.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe I“.

§ 43 C- entfällt

§ 43 D - Zirkel-Rennen

1. Zirkel-Rennen sind Serien von Vergleichsrennen für Pferde innerhalb ihres Jahrgangs oder ihrer Jahrgangsgruppe. Sie können für alle Geschlechter gemeinsam oder getrennt nach Geschlechtern ausgeschrieben werden.
2. Zirkel-Rennen können getrennt für Zwei-, Drei- und Vierjährige sowie für die Altersgruppe der Vier - bis Zehnjährigen oder Fünf- bis Zehnjährigen ausgeschrieben werden
3. Die Serien werden in vorgeschalteten Rennen und dem Hauptrennen ausgetragen. Die Teilnahmeberechtigung im Hauptrennen kann unabhängig von der Teilnahme in einem der vorgeschalteten Rennen sein. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 2 a) und c) Abs.4 Satz 1 und 2 TRO gelten nicht.
4.
 - a) Zirkel-Rennen mit einer Mindestdotierung von 30.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe III“.
 - b) Zirkel-Rennen mit einer Mindestdotierung von 45.000 € führen zusätzlich die Bezeichnung „Gruppe II“.

§ 43 E- Standardrennen

1. Standardrennen sind Vergleichsrennen für inländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge untereinander oder für in- und ausländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge, deren ausgeschriebene Dotierung mindestens 7.000.- € und weniger als 25.000.- € beträgt.
2. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 4 TRO gelten nicht für Auktionsrennen.

§ 43 F- Auktionsrennen

1. Auktionsrennen sind Vergleichsrennen für inländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge untereinander oder für in- und ausländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge, die im Auktionskatalog einer in der Ausschreibung bestimmten Auktion gelistet sind.
2. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 4 TRO gelten nicht für Auktionsrennen.

§ 44 - Internationale Länder- und Städtevergleichsrennen

1. Bei internationalen Länder- und Städtevergleichsrennen muss mindestens die Hälfte der Pferde aus dem Vergleichsland oder der Vergleichsstadt kommen.
2. Internationale Länder- und Städtevergleichsrennen können auch für mehrere Vergleichsländer oder Städte ausgeschrieben werden. In diesem Fall müssen die Rennen paritätisch besetzt werden.
3. In begründeten Fällen kann der HVT Ausnahmen von den Bestimmungen von Abs. 1 und 2 genehmigen.
4. Die Zulassung von Ersatzpferden ist möglich, wenn dies in der Ausschreibung festgelegt ist.
5. Die Bestimmungen von § 22 g) TRO gelten nicht.

§ 45 - Late Closers

1. Late Closers sind Vergleichsrennen für inländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge untereinander oder für in- und ausländische Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge, deren ausgeschriebene Dotierung mindestens das Dreifache der beim betreffenden Rennveranstalter üblichen Grunddotierung beträgt.
2. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 2 a) und c) TRO gelten nicht: Der Gesamteinsatz kann bis zu 4,5 % der ausgeschriebenen Dotierung betragen.
3. Die Bestimmungen von § 71 Abs. 2 a) und c)

sowie Abs. 4 TRO gelten nicht: Es sind drei Einsatztermine im Abstand von jeweils einer Woche in gleicher Höhe auszusprechen.

4. entfällt
5. entfällt

§ 45 A- entfällt

§ 46 - Besondere Austragungsarten

1. Grundsätzlich werden Rennen in einem Lauf entschieden.
2. Abweichend hiervon können Rennen ausgetragen werden als:
 - a) Rennen mit Punktwertung,
 - b) Vorlaufrennen,
 - c) Heatrennen.
3. Rennen, an denen zwei- und dreijährige Pferde teilnahmeberechtigt sind, können nicht als Rennen mit Punktwertung, Vorlaufrennen, Heatrennen oder Wiederholungsrennen von Gästefahren ausgetragen werden, sofern diese Rennen am gleichen Tag stattfinden.

§ 47 - Rennen mit Punktwertung

1. Rennen mit Punktwertung werden in mehreren Läufen entschieden. Die Bewertung der Läufe erfolgt nach einem in der Ausschreibung festgesetzten Punktsystem.
2. Für die einzelnen Läufe können Preise ausgesetzt werden. Die Renndistanzen können verschieden lang sein. Die einzelnen Läufe können an verschiedenen Tagen stattfinden. In den einzelnen Läufen können verschiedene Fahrer angegeben werden.

§ 48 - Vorlaufrennen

1. Vorlaufrennen bestehen aus mehreren Läufen, und zwar aus:
 - a) Vorläufen,
 - b) Entscheidungslauf,
 - c) ggf. einem oder mehreren Trostläufen.
2. Die Verteilung der Pferde auf die einzelnen Vorläufe erfolgt bei Vorläufen, die sich an die gleiche Gewinnsummenklasse wenden sowie bei deren Abteilungen durch den Rennveranstalter. Dabei sind die Pferde eines Besitzers, eines Fahrers und eines Trainers auf die einzelnen Vorläufe zu verteilen.

Die Ausschreibung muss auf die Anzahl der im Entscheidungslauf (ggf. Trostlauf) startberechtigten Pferde bestimmen. Diese in der Ausschreibung festgelegte Zahl kann sich unter folgenden Voraussetzungen nachträglich

erhöhen:

- a) Totes Rennen oder Zeitgleichheit (Gesamtzeit auf Hundertstel-Sekunden) auf den letzten zur Teilnahme am Entscheidungslauf berechtigenden Platz in den Vorläufen.
 - b) Ausfall der Zeitmessung in einem Vorlauf. In diesem Fall sind alle auf dem letzten zur Teilnahme berechtigenden Platz im Entscheidungslauf startberechtigt
3. Wenn Vorläufe und Entscheidungslauf oder Trostlauf an einem Tag ausgetragen werden, kann ein Fahrer im Entscheidungslauf nur das Pferd fahren, das er bereits im Vorlauf gefahren hat. Abweichend hiervon ist ein Fahrerwechsel zulässig, wenn sich mehrere Pferde desselben Fahrers für den Entscheidungs- oder Trostlauf qualifiziert haben oder wenn ein Fahrer infolge Krankheit nicht mehr fahren kann (§ 75 Abs. 4 TRO).
 4. Im Vorlauf wegen unvorschriftsmäßiger Gangart disqualifizierte, gem. § 83, Abs. 2 d) und e) TRO disqualifizierte oder angehaltene Pferde können am Entscheidungslauf oder Trostlauf nicht teilnehmen. Eine Teilnahme im Trostlauf ist jedoch gestattet, wenn zwischen Vorlauf und Trostlauf mindestens sechs Kalendertage liegen.
 5. Im Vorlaufrennen werden die in den Vorläufen gewonnenen Rennpreise für den Entscheidungs- oder Trostlauf nicht angerechnet. In anderen Rennen gewonnene Rennpreise werden angerechnet.
 6. entfällt
 7. entfällt

§ 48 A- Heatrennen

1. Heatrennen werden in mehreren Läufen entschieden, in denen die als Starter angegebenen Pferde in jedem Lauf teilnehmen. Es werden so viele Läufe durchgeführt, bis ein Pferd die in der Ausschreibung vorgegebene Anzahl von Läufen gewonnen hat. Sofern nach der ausgeschriebenen Höchstzahl von Läufen kein Gesamtsieger feststeht, nehmen die Sieger aus allen Läufen an einem abschließenden Lauf („Race Off“) teil. Die Platzierung dieses Race Off bestimmt die Reihenfolge des Heatrennens. Die weitere Reihenfolge erfolgt nach einem in der Ausschreibung festgesetzten Punktesystem.
2. Die einzelnen Läufe werden ohne eigene Dotierung und über die gleiche Renndistanz am selben Tag durchgeführt. Ein Fahrerwechsel ist nicht zulässig (Ausnahme gem. § 75 Abs. 4 TRO).
3. Die Läufe können über eine kürzere Grunddistanz als 1600m ausgeschrieben werden.

§ 49 - Einteilung der Rennen nach Ausweisinhabern

1. An Rennen können alle Ausweisinhaber entsprechend ihrer Berechtigung aus dem Ausweis teilnehmen.
2. Hiervon abweichend kann durch die Ausschreibung die Teilnahme auf bestimmte Ausweisinhaber unter Beachtung folgender Vorschriften beschränkt werden:
 - a) an Lehrlingsfahren können nur Inhaber von Fahrausweisen für Auszubildende,
 - b) an Nachwuchsfahren können nur Inhaber von Fahrausweisen für Auszubildende sowie Berufsfahrer mit einer Erlaubnis nach § 39 TRO,
 - c) an Amateurfahren können nur Inhaber von Fahrausweisen für Amateurfahrer und für Interimsfahrer,
 - d) an Besitzerfahren können nur Inhaber von Fahrausweisen für Amateurfahrer und für Interimsfahrer mit Pferden im alleinigen bzw. alleinigen Familienbesitz oder im Mitbesitz bzw. Familien-Mitbesitz befinden,
 - e) an Gästefahren dürfen nur Inhaber von Ausweisen für Gästefahrer teilnehmen.
3. In Ausnahmefällen können Einladungsrennen für Fahrausweisinhaber mit besonderer Genehmigung des HVT veranstaltet werden, in denen Abs. 2 keine Anwendung findet.
4. In Amateur- und Besitzerfahren kann eine Begrenzung der Teilnehmer entsprechend der Anzahl der auf A- und B-Bahnen gewonnenen Rennen mit Dotierung erfolgen.

§ 50 - Feststellungsprüfungen

1. Feststellungsprüfungen sind Rennen, aber keine Leistungsprüfungen.
2. Feststellungsprüfungen sind
 - a) Qualifikationsrennen,
 - b) Aufbaurennen für Zweijährige
 - c) Rennen gegen die Zeit.
3. Feststellungsprüfungen werden nach der TRO gelaufen. Qualifikationsrennen und Rennen gegen die Zeit werden auf Antrag des Besitzers durchgeführt und bedürfen keiner Ausschreibung. Der Antrag muss spätestens zur Starterangabe gestellt sein. Wird der Antrag nach Beendigung der Starterangabe gestellt, so ist die Teilnahme möglich. Für diesen Fall erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung. Aufbaurennen für Zweijährige werden vom Rennveranstalter ausgeschrieben und müssen vom HVT genehmigt sein.
4. Die erzielte Kilometerzeit wird unter besonderer Kennzeichnung in das

Leistungsregister eingetragen; sie wird nicht als Rekord anerkannt.

5. In Feststellungsprüfungen ist die Teilnahme insgesamt eines (1) Begleitpferdes gestattet, sofern nur ein Pferd teilnimmt. Begleitpferd und dessen Fahrer müssen gem. § 28 TRO bzw. § 19 TRO an Rennen teilnahmeberechtigt sein und bereits bei der Starterangabe benannt werden.
6. Feststellungsprüfungen werden ohne Dotierung und ohne Wetten gelaufen.
7. Teilnahmeberechtigt sind Ausweisinhaber nach § 19 Abs. 1 b), d), f) sowie Amateurfahrer mit der Berechtigung zur Teilnahme an Rennen nach § 24 Abs. 4 b) und c) TRO.

§ 51 - Qualifikationsrennen

1. Jedes Pferd, das an Leistungsprüfungen teilnehmen soll, muss sich hierfür qualifiziert haben.
2. Qualifiziert ist ein Pferd, wenn es
 - a) zweijährig über eine Mindestdistanz von 1600 m eine Kilometerzeit von mindestens 1:25,0
 - b) dreijährig oder älter über eine Mindestdistanz von 1.900 m eine Kilometerzeit von mindestens 1:25,0 erreicht hat.
3. Eingeführte Pferde sind qualifiziert, wenn in ihrem Ausfuhrschein eine entsprechende Kilometerzeit über die entsprechende Mindestdistanz bestätigt ist. Eingeführte Pferde, die eine entsprechende Kilometerzeit im Ausfuhrschein nicht vorweisen, müssen sich gem. Abs. 2 qualifizieren.
4. Jedes Pferd, das innerhalb von 6 Monaten vor dem Tag der Starterangabe nicht an Rennen teilgenommen hat oder viermal in Folge wegen unvorschriftsmäßiger Gangart disqualifiziert oder angehalten wurde, muss sich erneut qualifizieren („Wiederqualifikation“).
5. Eine freiwillige Teilnahme an Qualifikationsrennen ist gegen eine Gebühr zu Gunsten des Rennveranstalters möglich.
6. entfällt
7. Ein Pferd, das in einem Qualifikationsrennen auf den ersten 500m wegen Galoppierens disqualifiziert wird, kann während der gleichen Rennveranstaltung an einem zweiten Qualifikationsrennen teilnehmen, wenn nach Ansicht der Rennleitung tierschützerische Belange nicht entgegenstehen.

§ 51 A- Aufbaurennen für Zweijährige

1. Aufbaurennen für Zweijährige können zwischen dem 15. Mai und dem 30. November durchgeführt werden.
2. Die Mindestdistanz beträgt 1600 m.
3. Teilnahmeberechtigt sind nicht qualifizierte zweijährige Inländer. Pro Pferd dürfen bis zu drei Aufbaurennen bestritten werden.

4. Bei Erreichen der Qualifikationsnorm gem. § 51 Abs. 2 a) TRO ist das Pferd qualifiziert. Bei Erreichen einer Kilometerzeit von 1:25,1 bis 1:30,0 erhält der Besitzer des Pferdes eine Teilnahmeprämie von 50 € vom HVT. Die Teilnahmeprämie ist kein Rennpreis i.S.v. § 34 TRO und wird nicht auf die Gewinnsumme angerechnet.

§ 52 - Rennen gegen die Zeit

1. Rennen gegen die Zeit werden auf Antrag des Besitzers durchgeführt und bedürfen keiner Ausschreibung.
2. Der Antrag muss spätestens bis zum Tag der Starterangabe beim Rennveranstalter gestellt werden.
3. Die zu unterbietende Kilometerzeit ist bei der Antragstellung anzugeben.
4. Die Mindestdistanz beträgt 1600 m.

c) Renntechnische Organisation

§ 53 - Rennleitung

1. Für jede Rennveranstaltung bestellt der HVT eine Rennleitung
2.
 - a) Die Rennleitung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens weiteren vier Mitgliedern.
 - b) Der HVT bestimmt ein Mitglied, das bei Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt.
3.
 - a) Die Rennleitung ist beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern
 - b) Die Festlegung des Richterspruches und die Durchführung der Zeitnahme erfolgt jedoch durch ein (1) Mitglied
4. Die Rennleitung kann sich bei Leitung und Überwachung des Startes durch weisungsgebundene Helfer („Hilfsstarter“) unterstützen lassen. Die Helfer sind vom Rennveranstalter zu stellen.
5. entfällt
6. Mitglied der Rennleitung kann nur sein, wer nicht Ausweisinhaber, Vorstandsmitglied des Rennveranstalters oder Präsidiumsmitglied des HVT ist.
7. Den Mitgliedern der Rennleitung ist es verboten, Wetten abzuschließen oder abschließen zu lassen.

§ 54 - Funktionen der Rennleitung

1. Für die Dauer der Rennveranstaltung überwacht ausschließlich die Rennleitung die

Einhaltung der Regeln der TRO. Die Rennveranstaltung beginnt eine Stunde vor der Startzeit des ersten Rennens gem. Rennprogramm und endet eine halbe Stunde nach dem Ende des letzten Rennens. Ist die Entnahme von Dopingproben bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, verlängert sich die Überwachung durch die Rennleitung, solange der Rennbahntierarzt eine solche Verlängerung unter Beachtung des Tierwohls zulässt.

2. Die Rennleitung trifft Feststellungen gem. § 83 TRO (Disqualifikationen) und gem. § 86 TRO (Richterspruch).
3. Die Rennleitung ist Verwaltungsorgan gem. § 55 TRO und Rechtsorgan gem. § 98 TRO

§ 55 - Aufgaben und Pflichten der Rennleitung als Verwaltungsorgan

1. entfällt
2. Die Rennleitung ist insbesondere befugt, folgende Verwaltungsmaßnahmen zu treffen:
 - a) Pferde ohne Wetten laufen zu lassen,
 - b) die Renndistanz wegen der Witterungs- oder Bahnbedingungen zu verändern. Gesperrte Bahnspurten sind durch den Rennveranstalter zu markieren.
 - c) Pferde wegen Ungebärdigkeit vom Start zu verweisen. In diesem Fall kann die Rennleitung anordnen, dass das Pferd bis auf Widerruf von einem Berufsfahrer gefahren werden muss.
 - d) spätestens innerhalb von 100m nach dem Start auf Fehlstart zu entscheiden,
 - e) Rennen oder Veranstaltungen abubrechen (§ 88 TRO),
 - f) Rennen für ungültig zu erklären (§ 89 TRO),
 - g) sowohl vor als auch nach dem Rennen Dopingproben und Proben zur Feststellung des Gesundheitszustandes entnehmen zu lassen,
 - h) den Inhaber eines Fahrausweises von der Teilnahme am Rennen auszuschließen, der in einer nicht oder nicht für ihn eingetragenen Rennfarbe zum Start erscheint oder wenn die Ausrüstung oder der Rennwagen § 76 TRO nicht entspricht,
 - i) Teilnehmer vom Start zu verweisen, die in einem Rennen zwei Fehlstarts verursacht haben.
 - j) sowohl vor als auch nach dem Rennen Kontrollen sowie Probenentnahmen zur Feststellung des Genusses von Alkohol und Drogen bei Ausweisinhabern anzuordnen.
 - k) Fahrerwechsel zu genehmigen. Diese Genehmigung kann grundsätzlich nur innerhalb gleicher Fahrausweise gem. § 19 Abs. 1 TRO erteilt werden, wobei ein

Wechsel zwischen Inhabern und Nichtinhabern einer Erlaubnis gem. § 39 TRO grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist. In begründeten Ausnahmefällen können anderweitige Wechsel genehmigt werden. Bei Nichtgenehmigung des Fahrerwechsels verliert das Pferd seine Teilnahmeberechtigung.

- l) Nichtstarter zu genehmigen. In diesem Fall entfällt das Sonder-Reugeld.
 - m) bei Rennen mit Autostart die zugelassene Höchstanzahl der Pferde pro Startreihe wegen Witterungs- oder Bahnbedingungen zu vermindern. Ein Wechsel der Startreihe ist auch in diesem Fall nicht möglich.
 - n) Pferde vom Start zu verweisen, bei denen eine Dopingprobe vor dem Rennen oder eine Probe zur Feststellung des Gesundheitszustandes vor dem Rennen nicht möglich ist. In beiden Fällen kann die Rennleitung anordnen, dass das Pferd bis auf Widerruf gesperrt wird.
3. entfällt
4. entfällt
5. Die Rennleitung ist insbesondere verpflichtet:
- a) den Zustand der Bahn als schnell, gut, mittel, tief oder schneebedeckt einzustufen,
 - b) ein Pferd von der Teilnahme am Rennen auszuschließen,
 - dessen Gesundheitszustand nicht den Anforderungen für die Teilnahme am Rennen entspricht. Dies ist u.a. dann gegeben, wenn der vom Rennbahntierarzt am Renntag festgestellte TCO₂-Wert den Wert von 36,4 mmol im Liter Blutplasma überschreitet oder ein vom HVT festgestellter ungenügender Immunstatus gegen Pferde-Influenza oder Equine -Herpes- Virus-Infektionen besteht.
 - das ungeeignet für die Teilnahme am Rennen ist
 - das eine Gefahr für die übrigen Teilnehmer darstellt
 - dessen Ausrüstung nicht § 76 Abs. 2 oder 4 TRO entspricht
 - bei dem ein gemäß § 76 Abs. 4 TRO zugelassener Ausrüstungsgegenstand missbräuchlich verwendet wird
 - bei dem ein Rennwagen verwendet wird, der nicht gemäß § 76 Abs. 5 TRO zugelassen ist,
 - c) den Inhaber eines Fahrausweises von der Teilnahme am Rennen auszuschließen,
 - dessen Zustand eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rennens erwarten lässt
 - bei dem der Verdacht von Alkohol-

oder Drogengenuss besteht,

- der nicht geeignet erscheint, das ihm anvertraute Pferd zu beherrschen und das Gespann somit eine Gefährdung für die übrigen Teilnehmer bedeutet. In diesem Fall kann die Rennleitung anordnen, dass das Pferd zukünftig bis auf Widerruf von einem anderen Ausweisinhaber (Berufsfahrer) gefahren werden muss.
- d) entfällt
 - e) entfällt
 - f) über den Ablauf des Renntages und besondere Vorkommnisse ein Renntagsprotokoll zu führen.
- 6.
- a) entfällt
 - b) Auf Antrag des Besitzer wird die Eignung eines nach § 29 Abs. 1e) TRO gesperrten Pferdes überprüft. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Qualifikationsrennens. Zeigt das Pferd bei der Überprüfung wieder ein Unvermögen, vorschriftsmäßig zu starten, verlängert sich die Sperre um vier Wochen. Die Sperre wird vom HVT auf Antrag der Rennleitung aufgehoben, wenn die Überprüfung zeigt, dass das Pferd in der Lage ist, vorschriftsmäßig zu starten.
7. Mit Hilfe des Rennbahntierarztes oder von ihr bestimmten Beauftragten hat die Rennleitung die Einhaltung von § 93 Abs. 10 TRO zu kontrollieren.

§ 56 - Rennsekretär

Für die Vorbereitung und Durchführung von Trabrennen hat der Rennveranstalter einen Rennsekretär zu bestellen.

§ 57 - Aufgaben des Rennsekretärs

- 1. Dem Rennsekretär obliegen die Aufgaben für den Rennbetrieb, soweit nach der TRO hierfür nicht ausdrücklich andere Funktionäre zuständig sind.
- 2. Insbesondere ist der Rennsekretär verpflichtet
 - a) Das Renntagebuch zu führen, das die Meldestellenunterlagen, Richtersprüche, die Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen der Rennleitung und die verhängten Ordnungsmittel enthalten muss.
 - b) den Rennbericht zu erstellen. Dieser muss enthalten:
 - 1. für das platzierte Pferd: Name, Farbe, Geschlecht, Alter, Abstammung, Besitzer, Fahrer; Trainer, Platzierung, Renndistanz, Gesamtzeit, km-Zeit, Rennpreis, Ehrenpreis, Totalisatorquote, Eventualquote

2. für das unplatzierte Pferd: Name, Geschlecht, Alter, Besitzer, Fahrer, Reihenfolge im Ziel, Renndistanz, Gesamtzeit, km-Zeit, Eventualquote, Disqualifikation mit Art (bei nachträglicher Disqualifikation die ursprüngliche Platzierung), angehalten, gestürzt
 3. Tag, Ort und Uhrzeit des Startes, Zustand der Bahn (schnell, gut, mittel, tief, schneebedeckt), Temperatur und Luftfeuchtigkeit
 4. die verhängten Ordnungsmittel sowie alle anderen von der Rennleitung getroffenen Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen,
 5. Anzeige eines Besitzwechsels nach § 15 Abs. 2 TRO.
- c) alle Mitteilungen unter Vermerk der Eingangszeit zu protokollieren und der Rennleitung unverzüglich Mitteilung zu machen,
- d) entfällt
- e) Änderungen des Rennprogramms unverzüglich öffentlich bekanntzugeben,
- f) spätestens 30 Minuten vor dem Start des ersten Rennens der Rennleitung schriftlich mitzuteilen, dass alle Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Renntages abgeschlossen und alle Funktionäre (§ 66 TRO) sowie der Sanitätsdienst am Veranstaltungsort anwesend sind.

§ 58 - Leiter der Meldestelle

1. Jeder Rennveranstalter hat für die Dauer der Rennveranstaltung eine Meldestelle zu unterhalten.
2. Der Leiter der Meldestelle führt das Meldebuch, in das er Anmeldungen, Abmeldungen oder Änderungen zu den einzelnen Rennen einträgt. Die Anmeldung eines Pferdes kann nur persönlich durch den Besitzer, Trainer oder einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen. Eine entsprechende Liste mit den für die Kontrolle nötigen Informationen erhalten die Rennveranstalter renntätig vom HVT. Sie haben diese an die Meldestelle weiterzuleiten. Verstöße gegen diese Vorschrift hat der Leiter der Meldestelle unverzüglich der Rennleitung mitzuteilen.
3. entfällt
4. Der Leiter der Meldestelle hat die Erklärung der Teilnehmer über Gründe, die den ordnungsgemäßen Start oder Ablauf des Rennens beeinflussen, zu protokollieren und an die Rennleitung weiterzugeben.
5. entfällt

§ 59 - entfällt

§ 60 - entfällt

§ 61 - entfällt

§ 62 - Rennbahntierarzt

Der Rennveranstalter hat für die Rennveranstaltung einen Rennbahntierarzt zu bestellen. Dieser hat für die Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften zu sorgen, die Identität der als Starter angegebenen Pferde zu überprüfen und die Überprüfung in den Equidenpass einzutragen. Weiterhin hat er auf Anordnung der Rennleitung Dopingproben sowie Blutproben zur Feststellung des Gesundheitszustandes incl. Immunstatus zu entnehmen, TCO2-Proben zu untersuchen sowie den Gesundheitszustand eines als Starter angegebenen Pferdes zu begutachten.

§ 63 - Wettverbot

Rennsekretär, Rennbahntierarzt und Leiter der Meldestelle dürfen keine Wetten abschließen oder abschließen lassen.

§ 64 - Rennbahnarzt

Der Rennveranstalter hat dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Rennveranstaltung ein Rennbahnarzt sowie ein Sanitätsdienst am Veranstaltungsort anwesend sind.

§ 65 - Rennbahnhufschmied

Der Rennveranstalter hat dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Rennveranstaltung ein Rennbahnhufschmied zur Verfügung steht.

§ 66 - Anwesenheitspflicht der Funktionäre

1. Rennsekretär, Leiter der Meldestelle, Rennbahntierarzt, Rennbahnarzt und Rennbahnhufschmied haben während der gesamten Dauer der Rennveranstaltung anwesend zu sein.
2. Rennsekretär, Leiter der Meldestelle, Rennbahntierarzt, Rennbahnarzt und Rennbahnhufschmied können ihre Rechte aus einem Trainer- oder Fahrausweis während einer Rennveranstaltung, bei der sie ihre Funktionärstätigkeit ausführen, nicht wahrnehmen.

d) Durchführung der Trabrennen

§ 67 - Rennbahn

1. Der HVT teilt die Rennveranstalter nach ihrer rennsportlichen und wirtschaftlichen Bedeutung in A-Bahn, B-Bahn oder C-Bahn („ländlicher Rennveranstalter“) ein.
2. Für die Durchführung von Rennen müssen mindestens folgende Ausstattungen und Geräte vorhanden sein:
 - Renngeläuf
 - Meldestelle
 - Rennleitungsraum
 - Zeitmessanlage
 - Zielfotoanlage
 - Rennverfilmung mit Geradenverfilmung (Frontkameras)
 - Begleitfahrzeug für die Rennleitung
 - Funk- oder mobile Telefongeräte für die Rennleitung, den Starter und den Rennbahntierarzt
 - Digital-Fotokamera für die Rennleitung
 - eine mit dem Begleitfahrzeug gut befahrbare Sandbahn im Innenraum
 - Voraussetzungen für Bänder- und Autostarts
 - Markierungen für Autostarts („Grüne Marke“, „Blaue Marke“, „Rote Marke“, „Startmarke“)
 - Markierung zu Beginn der Einlaufgeraden („rot-weiße Einlaufmarke“)
 - Aufenthaltsraum und Umkleidemöglichkeiten für männliche und weibliche Aktive sowie entsprechende Sanitärräume
 - Kennzeichnungen zur Sperrung von Bahns Spuren
 - Open Stretch

Innerhalb des eigentlichen Renngeläufes ist eine zusätzliche innere Fahrspur zulässig. Dieser „Open Stretch“ muss zur Innenseite des eigentlichen Renngeläufes und zum Innenraum hin (Abgrenzung des Open Stretch) deutlich gekennzeichnet sein.

Sämtliche Einrichtungen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Das Begleitfahrzeug der Rennleitung und der Startwagen dürfen keine technischen Mängel aufweisen und müssen sowohl innen wie außen gesäubert zur Verfügung gestellt werden. Das Begleitfahrzeug der Rennleitung

muss folgende Ausstattungen aufweisen: Funkverbindung zur Lautsprecheranlage, Außenlautsprecher, Mikrofon zur direkten öffentlichen Bekanntgabe von Disqualifikationen während des Rennens, Warnleuchte auf dem Dach, Werkzeugkasten mit einem großformatigen Seitenschneider, einer Metallsäge und anderem Werkzeug.

3. Die Vermessung des Renngeläufes hat in einem Abstand von einem Meter von der inneren Begrenzung durch einen öffentlich vereidigten Vermesser zu erfolgen. Die Vermessungsurkunde ist mit einem Plan der Rennbahn beim HVT zu hinterlegen.
4. Die Renndistanzen sind unter Angabe der Meterzahl, das Ziel durch die zwei Zielpfosten, fest zu markieren.
5. Die Rennveranstaltung beginnt eine Stunde vor dem ersten Start und endet eine halbe Stunde nach dem Ende des letzten Rennens.

§ 68 - Ausschreibung von Rennen

1. Der Rennveranstalter bestimmt die Leistungsgruppe für ein Rennen und gibt sie bekannt („Ausschreibung“).
2. Die Ausschreibung muss vor ihrer Bekanntgabe vom HVT genehmigt sein und ist mindestens bis zum 15. des Vormonats zu veröffentlichen. Die Veranstalter haben jedoch bis vier Tage vor dem Tag der Starterangabe weiterhin die Möglichkeit, einzelne Veränderungen an der Ausschreibung vorzunehmen. Die Änderungen müssen jedoch vom HVT zuvor genehmigt, veröffentlicht und besonders kenntlich gemacht worden sein.
3. Die Ausschreibung kann nach Nennungsschluss nicht mehr zurückgezogen werden. Bei Rennen mit bis zu zwei Einsatzterminen kann in begründeten Ausnahmefällen der Nennungsschluss nach Genehmigung des HVT bis zur Starterangabe verlängert werden („Wiederaufmachung“).
4. Stehen bei Starterangabe mindestens 8 Starter fest, muss das Rennen durchgeführt werden.
5. Wird eine Ausschreibung zurückgezogen oder wird eine Nennung aufgrund einer Verlegung zurückgezogen oder fällt ein Rennen aus, so sind die gezahlten Einsätze ungekürzt zurückzuzahlen.
6. Der Rennveranstalter kann mit besonderer Genehmigung des HVT Eventualrennen ausschreiben. Er muss diese Rennen in der Ausschreibung bezeichnen und kann sie dann ohne Angabe von Gründen am Tag der Starterangabe ausfallen lassen.

§ 69 - Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibungen haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen

- a) Ort und Tag des Rennens,
- b) Art des Rennens,
- c) Teilnahmeberechtigung der Ausweisinhaber,
- d) Teilnahmeberechtigung der Pferde
- e) Höhe und Aufteilung der Rennpreise und Ehrenpreise,
- f) Höhe und Fälligkeit der Einsätze
- g) die Renndistanz in Metern,
- h) eventuelle Zulagen oder Erlaubnisse,
- i) die Art des Startes (Autostart oder Bänderstart),
- j) Tag und Uhrzeit des Nennungsschlusses und der Starterangabe,
- k) die Bezeichnung des Rennens (Nummer des Rennens oder Name).
- l) die Einbeziehung der ZVS-Ordnung des HVT in den Rennvertrag.
- m) bei Optionsrennen den Verkaufsbetrag für die verschiedenen Pferdegruppen.
- n) bei Auktionsrennen die konkrete Auktion, bei der ein Pferd vorgestellt worden sein muss.
- o) ggfs. Zulassung von Ersatzpferden
- p) ggfs. Mindestzahl von Nennungen

§ 70 - Nennung

1. Die Nennung ist eine Anmeldung des Pferdes zu einem ausgeschriebenen Rennen. Für die Richtigkeit der Angaben bei Nennungen ist der Besitzer des Pferdes verantwortlich.
2.
 - a) Die Nennung muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist bei der angegebenen Stelle eingegangen sein („Nennungsschluss“). Danach ist eine Änderung oder Rücknahme der Nennung nur nach Verlegung des Rennens möglich.
 - b) Bei Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen ist eine Nennung nach Nennungsschluss zulässig („Nachnennung“), wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist.
3. Die Nennung muss bei Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen schriftlich (Fax genügt) abgegeben werden.

4. Jede Nennung muss enthalten:
 - a) Bezeichnung oder Nummer des Rennens,
 - b) Name des Pferdes,
 - c) Name oder Deckname des Besitzers,
 - d) Name des Trainers,
 - e) Unterschrift des Besitzers oder seines Bevollmächtigten.
5. Nennungen sind bei Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen innerhalb von 72 Stunden nach Nennungsschluss vom Rennveranstalter dem HVT schriftlich zu übermitteln.

§ 71 - Einsätze, Streichungen

1. Die Teilnahme an einem Rennen setzt die Zahlung des in der Ausschreibung hierfür festgelegten Geldbetrages voraus („Einsatz“).
2.
 - a) Der Gesamteinsatz für die einzelnen Pferde darf 1,5 % der ausgeschriebenen Dotierung nicht übersteigen. Bei Rennen mit mehreren Läufen bemisst sich dieser Betrag aus der Summe der Dotierung der einzelnen Läufe, an denen ein Pferd theoretisch teilnehmen kann.
 - b) Einsätze sind bei Nennungsschluss und Starterangabe fällig („Einsatz- bzw. Streichungstermine“).
 - c) Rennen können mit drei oder vier Einsatzterminen ausgeschrieben werden, wenn die ausgeschriebene Dotierung mindestens 7.000.- € beträgt. In diesem Fall beträgt der
 1. Einsatz 10%
 2. Einsatz 20%
 3. Einsatz 30%
 4. Einsatz 40%des Gesamteinsatzes. Der erste Einsatz ist zum Nennungsschluss, der letzte Einsatz zur Starterangabe fällig. Bei weniger als vier Einsatzterminen muss der letzte Einsatz mindestens 50% des Gesamteinsatzes betragen.
 - d) Die ausgeschriebene Dotierung ist zu erhöhen bei Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen um den Betrag, um den die Summe der Einsätze 100 % der ausgeschriebenen Dotierung übersteigt. Die sich dann ergebende Gesamtdotierung ist gemäß der Ausschreibung zu verwenden.
3. entfällt

4. Nennungsschluss für Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen darf frühestens der 15. Februar des Veranstaltungsjahres sein. Bei Rennen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April durchgeführt werden, darf der Nennungsschluss frühestens der 15.10. des Vorjahres sein.

Bei Rennen mit mehr als zwei Einsätzen darf mit Ausnahme der Starterangabe nur der 1. oder 15. eines Monats festgelegt werden. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag als Einsatztermin festzulegen. Das gilt nicht für Rennen, bei denen zwischen Nennungsschluss und Starterangabe weniger als 2 Monate liegen.

5. Werden Einsätze ganz oder teilweise nicht spätestens bis zur Starterangabe gezahlt, erhält das Pferd keine Startberechtigung. Bereits eingezahlte Teilbeträge verfallen zu Gunsten des Rennveranstalters.
6. Wird ein Pferd nach Nennungsschluss zurückgezogen oder nicht als Starter angegeben, verfällt der bis dahin gezahlte Einsatz zu Gunsten des Rennveranstalters.
7. entfällt

§ 72 - Starterangabe

1. Bis zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt kann der Besitzer der zuständigen Stelle gem. Ausschreibung mitteilen, ob das genannte Pferd am Rennen teilnimmt („Starterangabe“). Die Starterangabe kann in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den HVT verlängert werden.
2. Die Starterangabe hat bei der zuständigen Stelle gem. Ausschreibung zu erfolgen. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Angebenden.
3. Die Starterangabe muss den Inhalt der Nennung bestätigen und darüber hinaus den Namen des Fahrers angeben.
4. Wird die Frist für die Starterangabe versäumt, entfällt die Berechtigung des Pferdes zur Teilnahme am Rennen. Die gezahlten Einsätze verfallen zu Gunsten des Rennveranstalters.
5. Die angegebenen Pferde und Ausweisinhaber müssen zum Zeitpunkt der Starterangabe den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Bei Verlängerung der Starterangabe gilt der Zeitpunkt des ursprünglichen Termins.
6. Mit der Starterangabe sind alle etwaigen Urheber- und Verwertungsrechte an festen oder bewegten Bildern, Interviews u.ä. jeweils an den HVT und den Rennveranstalter abgetreten.

§ 73 – Begrenzung, Verminderung und Erweiterung des Starterfeldes

1. Die Festlegung einer Höchststarterzahl für ein Rennen durch die Ausschreibung ist bei Rennen bis zu zwei Einsatzterminen zulässig, wenn diese zeitlich zusammenfallen.
2. Der Rennveranstalter kann nur am Tage der Starterangabe das Feld der für ein Rennen als Starter angegebenen Pferde vermindern durch
 - a) Teilung des Rennens
 - b) Minderung des Starterfeldes.
3. Wird ein Rennen geteilt, sind zwei oder mehr Abteilungen zu bilden. Die ausgeschriebene Dotierung ist dann vom Rennveranstalter für jede Abteilung auszusetzen.
4. Für die Teilung von Rennen sind die Bestimmungen von § 78 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 TRO anzuwenden. Es werden alle Startplätze - unter Berücksichtigung von Fahrerlaubnissen - ermittelt. Das Pferd mit der niedrigsten Gewinnsumme wird der ersten Abteilung, das Pferd mit der nächst höheren Gewinnsumme der zweiten Abteilung, das Pferd mit der nächst höheren Gewinnsumme wieder der ersten Abteilung usw. zugeteilt. Pferde desselben Besitzers, Fahrers und Trainers sind auf verschiedene Abteilungen aufzuteilen.
5. Bei gleicher Gewinnsumme ist der Rekord maßgebend, d. h. das Pferd mit dem schlechteren Rekord wird der ersten Abteilung zugeteilt, das Pferd mit dem nächst besseren Rekord der zweiten Abteilung usw.
6. Bei drei oder mehr Abteilungen ist entsprechend zu verfahren.
7. Der Rennveranstalter kann das Starterfeld vermindern. Im Starterfeld verbleiben Pferde, deren letzter Start zeitlich am weitesten zurückliegt. Hierbei werden auch Starterangaben für Rennen, die zwischen dem Zeitpunkt der Starterangabe und dem Tag des Rennens liegen, berücksichtigt. Als Start im Sinne der o.g. Sätze ist die Teilnahme an Rennen auf A-, B- und C-Bahnen zu verstehen. Abweichungen von Satz 2 und 3 sind mit Genehmigung des HVT zulässig.
8. Sind zwei oder mehr Pferde am gleichen Tag gestartet, verbleibt das Pferd mit der höheren Gewinnsumme im Starterfeld. Bei gleicher Gewinnsumme verbleibt das Pferd mit dem besseren Rekord im Starterfeld. Sind Rekord und Gewinnsumme gleich, entscheidet das Los.
9. Für die geminderten Pferde sind die gezahlten Einsätze vom Rennveranstalter ungekürzt zurückzuzahlen.
10. Die Absätze 7 - 9 gelten nicht für Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen.
11. Versehentlich im Starterfeld nicht aufgeführte Pferde müssen auf Antrag des Besitzers aufgenommen werden; die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Starterangabe liegt beim

Angebenden. Der Antrag muss spätestens am Tag nach der Starterangabe beim Rennveranstalter gestellt sein. Sofern diese Pferde nicht mehr in das offizielle Rennprogramm des Veranstalters (§ 74 TRO) aufgenommen werden können, starten sie ohne Wetten und nehmen die letzten Startplätze ein. Bei Vorlaufrennen erfolgt die Zuteilung der Pferde durch den Veranstalter (§ 48, Abs. 2 TRO).

§ 74 - Rennprogramm

Für jede Rennveranstaltung gibt der Veranstalter ein offizielles Rennprogramm heraus. Dieses muss enthalten

- a) Nummer und Name des Rennens
- b) Dotierung (Gesamt- und Einzelrennpreise)
- c) Distanz des Rennens sowie die Renndistanz für jedes Pferd
- d) Nummer des Pferdes im Rennen
- e) Name, Farbe, Geschlecht, Alter und Abstammung des Pferdes
- f) Name oder Deckname und ggf. Rennfarbe des Besitzers
- g) Name und ggf. Rennfarbe des Fahrers oder Trainers
- h) Startzeit.

§ 75 - Pflichten des Ausweisinhabers am Renntag

1. Ausweisinhaber haben am Renntag den die Durchführung des Rennbetriebes betreffenden Anordnungen der Rennleitung und der Funktionäre Folge zu leisten.
2. Ausweisinhaber haben spätestens eine Stunde vor dem Rennen, für das sie teilnahmeberechtigt sind, bei der Meldestelle anzugeben, ob sie starten oder nicht starten („Meldung“ bzw. „Abmeldung“); dies gilt für Pferd bzw. Fahrer. Nach ergebnislosem Ablauf der Meldefrist entfällt die Teilnahmeberechtigung.
3. Spätestens bei der Meldung hat der Ausweisinhaber Fehler im Rennprogramm, die ihn oder die von ihm gefahrenen Pferde betreffen, anzugeben. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt sind Änderungen gegenüber den Angaben des Rennprogramms mitzuteilen.
4. Der Ausweisinhaber hat übernommene Fahrten auszuführen. Eine Abmeldung kann nur bei nachgewiesener höherer Gewalt gem.

den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder unter Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, in dem das Unvermögen des Fahrers zur Teilnahme am Rennen bestätigt wird. Das Attest ist spätestens innerhalb 48 Stunden nach dem betreffenden Renntag beim HVT vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die übernommene Fahrt als ordnungswidrig nicht ausgeführt. Übernommene Fahrten dürfen nicht mehr ausgeführt werden, wenn die Rennleitung oder der Vorsitzende des Rennausschusses ein Ad-hoc-Fahrverbot ausgesprochen haben oder wenn der Verdacht von Alkohol- oder Drogengenuss besteht.

5. Die Abmeldung eines als Starter angegebenen Pferdes kann nur bei nachgewiesener höherer Gewalt gem. den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder tierärztlich bestätigtem Unvermögen des Pferdes zur Teilnahme am Rennen erfolgen. In diesem Fall unterliegt das Pferd an den 12 auf den betreffenden Renntag folgenden Kalendertagen einer Schutzsperre. Die Nachweise sind innerhalb 48 Stunden nach dem betreffenden Renntag beim HVT vorzulegen, andernfalls ist vom Besitzer des Pferdes Sonder-Reugeld zu Gunsten des Rennveranstalters zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger oder unbegründeter Abmeldung muss der Besitzer Sonder-Reugeld zahlen; dies gilt auch bei einer Abmeldung wegen Ausfall des angegebenen Fahrers mit Ausnahme von Besitzerfahren. Weiter verfallen die gezahlten Einsätze zu Gunsten des Rennveranstalters. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ersatzpferde.
6. Wird ein Pferd für das Rennen abgemeldet, darf der Ausweisinhaber, der für dieses Pferd als Fahrer angegeben war, in diesem Rennen keine andere Fahrt übernehmen
7. entfällt
8. Ausweisinhaber haben die Rennleitung bei der Durchsetzung der in § 93 Abs. 10 TRO beschriebenen Vorschriften zu unterstützen und müssen ihr die von ihnen, ihrem Personal oder Begleitern in den Stall oder auf das Rennbahngelände verbrachten Gegenstände auf Anordnung vorlegen und kontrollieren lassen.

§ 76 - Ausrüstung

1. Die Rennen sind im Renndress in der eingetragenen Rennfarbe zu fahren. Die Fahrer sind hierbei an die Weisungen des Besitzers gebunden.
2. Der Renndress besteht aus Sturzhelm, Seidenjacke, weißer Halsbinde, langer Fahrhose, (Stoffkeilhose in der Grundfarbe weiß mit Steg) und braunen oder schwarzen Stiefeletten sowie einer Sicherheitsweste gemäß EN 13158 oder EC1621-2.

Statt Seidenjacke und Fahrhose kann ein entsprechender Renn-Overall benutzt werden. Der Renndress hat in ordentlichem und sauberem Zustand zu sein.

3. Mit Genehmigung der Rennleitung kann im Allwetter-Renndress gefahren werden. Durchsichtige Regen-Überzüge über den Renndress gem. Abs. 2 sind nicht zulässig.
4. Im Rennen dürfen nur die vom HVT zugelassenen Ausrüstungsgegenstände benutzt werden.
5. In Rennen dürfen nur die vom HVT zugelassenen Rennwagen benutzt werden. Für Sulkies der Bauart Custom FCS 1 oder Ähnliche gilt aus Sicherheitsgründen die Pflicht zur Anbringung von Schutzblechen („mud fender“) und einer konischen Schutzkappe auf der Radnabe („roll off“). Ansonsten legt die Rennleitung fest, ob witterungs- oder bahnbedingt mit Schutzblechen gefahren werden muss.
6. entfällt

§ 77 - Parade

1. Jeder Teilnehmer an Leistungsprüfungen ist verpflichtet, an der Parade teilzunehmen und die vom betreffenden Rennveranstalter erlassene Paradeordnung einzuhalten. Verstöße werden durch die Rennleitung als Ordnungswidrigkeit geahndet.
2. entfällt
3. entfällt

§ 78 - Start

1. Rennen werden entweder mit dem Startauto („Autostart“) oder aus dem Band („Bänderstart“) gestartet. Das Rennen und die Zeitmessung beginnen bei Autostart mit Erreichen der Startmarke der Startflügel des Startwagens und bei Bänderstart mit dem Startkommando „Ab“.
2. Mit Bänderstart ausgeschriebene Rennen werden mit Autostart durchgeführt, wenn bei der Starterangabe alle als Starter angegebenen Pferde aus demselben Band abgehen würden und die Ausschreibung nichts anderes besagt. Wenn als Folge von nachträglichen Nichtstartern alle Pferde aus demselben Band abgehen würden, wird das Rennen mit Bänderstart durchgeführt.
3. Die Startplätze werden von innen nach außen durchnummeriert. Bei mehreren Startreihen wird die Nummerierung von innen nach außen fortgesetzt. Ist ein Pferd Nichtstarter, rücken die übrigen Teilnehmer innerhalb derselben Startreihe auf. Ein Wechsel der Startreihe ist nicht zulässig.

4. Hat ein Trainer in Zuchtrennen, Gruppenrennen, Breeders Crown-Rennen oder Zirkel-Hauptrennen mehrere als Starter angegebene Pferde, ist innerhalb einer halben Stunde nach Ende der Auslosung der Startplätze ein Fahrerwechsel zulässig.

§ 79 – Autostart

1. Beim Autostart werden die Startplätze nach der Gewinnsumme vergeben. Das Pferd mit der niedrigsten Gewinnsumme startet in der ersten Reihe innen. Bei Pferden mit gleicher Gewinnsumme startet das Pferd innen, das den schlechteren Rekord hat.

Zwischen Pferden mit gleicher Gewinnsumme und gleichem Rekord werden die Startplätze ausgelost.

Abweichend von dem Grundsatz, dass die Startplätze nach der Gewinnsumme vergeben werden, kann der Rennveranstalter in der Ausschreibung bestimmen, dass die Startplätze ausgelost werden. Die Auslosung erfolgt in Anwesenheit von mindestens drei Personen, über die Auslosung ist unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit schriftlich ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Personen zu unterschreiben.

2. In Zuchtrennen und in Breeders Crown-Rennen für zweijährige, dreijährige und vierjährige Pferde werden die Startplätze in der ersten Reihe zwischen den bis zum Tag der Starterangabe gewinnreichsten Pferden ausgelost. Die übrigen Startplätze werden unter den restlichen Pferden ausgelost.

Bei Ermittlung der gewinnreichsten Pferde in Zuchtrennen für dreijährige und vierjährige Pferde und Breeders Crown-Rennen für dreijährige und vierjährige Pferde wird die Gewinnsumme, die die einzelnen Teilnehmer zweijährig erzielt haben, nur zur Hälfte angerechnet.

Die Sätze 1 - 3 finden entsprechende Anwendung in Entschädigungs- und Entlastungsrennen und in Stutenabteilungen gem. § 43 Abs. 9 Satz 2 TRO.

3. In Gruppenrennen, Zirkel-Hauptrennen, internationalen Länder- und Städtevergleichsrennen und Breeders Crown-Rennen für fünf- bis siebenjährige Pferde werden alle Startplätze ausgelost
4. Bei Vorlaufrennen wird zwischen den Siegern der Vorläufe ausgelost, in welcher Reihenfolge der Startplatz für den Entscheidungslauf gewählt werden kann. Entsprechend wird dann zwischen den Zweitplatzierten, Drittplatzierten usw. verfahren. Für Trostläufe gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Der Veranstalter gibt Ort und Zeitpunkt der Startplatzvergabe öffentlich bekannt. Teilnehmer, die nach Ablauf von fünf Minuten ab Beginn der Startplatzvergabe nicht anwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf Startplatzwahl und erhalten nach Vergabe der Startplätze übrig gebliebene Startplätze.

5. Ist der Autostart nicht möglich, kann der Start nach Anweisung der Rennleitung ohne Startauto ausgeführt werden („Start mit Anfahren“).

§ 80 - Bänderstart

1. Beim Bänderstart werden die Startplätze in den Bändern nach den Gewinnsummen vergeben. Das Pferd mit der niedrigsten Gewinnsumme startet innen im Band. Bei Pferden mit gleicher Gewinnsumme startet innen im Band das Pferd, das den schlechteren Rekord hat. Bei Pferden mit gleicher Gewinnsumme und gleichen Rekord werden die Startplätze ausgelost.
2. In Gruppenrennen, Zirkel-Hauptrennen und internationalen Länder- und Städtevergleichsrennen werden innerhalb eines Bandes die Startplätze ausgelost.
3. Bei Vorlaufrennen, bei denen die Teilnehmer der einzelnen Vorläufe im Entscheidungslauf aus verschiedenen Bändern abgehen, wird zwischen den Siegern der Vorläufe ausgelost, in welcher Reihenfolge der Startplatz im jeweiligen Band für den Entscheidungslauf gewählt werden kann. Entsprechend wird dann zwischen den Zweitplatzierten, Drittplatzierten usw. verfahren. Für Trostläufe gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Der Veranstalter gibt Ort und Zeitpunkt der Startplatzvergabe öffentlich bekannt. Teilnehmer, die nach Ablauf von fünf Minuten ab Beginn der Startplatzvergabe nicht anwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf Startplatzwahl und erhalten nach Vergabe der Startplätze übrig gebliebene Startplätze.

§ 81 - Startordnung

1. Befinden sich Teilnehmer für das nächstfolgenden Rennen auf dem Geläuf, können sie es nur zum Innenraum verlassen. Die Rennleitung kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust der Startberechtigung.
2. Befinden sich Teilnehmer für das nächstfolgende Rennen auf dem Geläuf, stehen sie unter „Order der Rennleitung“. Sie sind verpflichtet, pünktlich am Start zu erscheinen. Sie haben den Anordnungen der Rennleitung Folge zu leisten.
3. entfällt
4. entfällt
5. entfällt
6. entfällt
7. Die Rennleitung kann einen Teilnehmer vom Rennen ausschließen, wenn die Ungebändigkeit des Pferdes den Start erheblich verzögert oder erheblich behindert.

8. Den Teilnehmern ist es verboten, den Weisungen der Rennleitung entgegenzuhandeln, insbesondere:

- a) Zu früh über die Startmarke bzw. durch die Bänder zu fahren,
- b) andere Teilnehmer am Start zu stören, behindern oder zu gefährden,
- c) den Startplatz nicht einzunehmen, nicht einzuhalten oder zu verlassen,
- d) beim Anfahren hinter dem Startauto die Fahrspur zu ändern,
- e) einen Fehlstart zu erzwingen. Ausnahmen sind Geschirr- oder Sulkydefekte sowie andere triftige Gründe, die die eigene Sicherheit oder die der anderen Teilnehmer gefährden.
- f) beim Autostart an der „Blauen Marke“ einen Abstand zu halten und anschließend durch erhöhte Beschleunigung einen Vorteil zu erlangen („Fliegender Start“).

- 9.

- a) entfällt
- b) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Abs. 8. kann die Rennleitung das Feld zurückrufen („Fehlstart“) und den Start unverzüglich wiederholen lassen. Der Fehlstart ist durch ein deutlich wahrnehmbares Signal sofort öffentlich anzuzeigen.

10. Wer gegen diese Startordnungsvorschriften oder die Anordnungen der Rennleitung verstößt, kann für das betreffende Rennen vom Start verwiesen werden.

11. Verursacht ein Teilnehmer bei einem Rennen mehr als einen Fehlstart, wird er von der Rennleitung vom Start verwiesen.

12. entfällt

§ 82 - Gangart

Die Rennen müssen in taktreinem Trab gelaufen werden. Alle anderen Gangarten sind unvorschriftsmäßig.

§ 83 - Disqualifikation

1. Disqualifikation ist der Verlust
 - a) der weiteren Teilnahmeberechtigung am Rennen
 - b) jeglicher Platzierung.

Die Rennleitung stellt die Disqualifikation fest. Die Feststellung ist unanfechtbar mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4, Satz 4.

2. Disqualifikationsgründe sind:
 - a) Galopp

Ein Pferd wird disqualifiziert, wenn es nach dem Start

1. mehr als 100 m oder mehr als 15 Sprünge Galopp geht (dis. rot)
2. mehr als zweimal in Galopp fällt (dis. rot)
3. durch das Galoppieren einen Vorteil erlangt (dis. rot),
4. nach Erreichen der rot-weißen Einlaufmarke mehr als fünf Sprünge Galopp geht (dis. rot),
5. die gedachte Ziellinie im Galopp durchquert (volle Körperlänge).

b) Pass

Ein Pferd wird disqualifiziert, wenn es nach dem Start

1. mehr als 100 m oder mehr als 15 Tritte Pass geht (dis. blau)
2. mehr als zweimal in Pass fällt (dis. blau)
3. durch das Passgehen einen Vorteil erlangt (dis. blau)
4. nach Erreichen der rot-weißen Einlaufmarke mehr als fünf Tritte Pass geht (dis. blau)
5. die gedachte Ziellinie im Pass durchquert (volle Körperlänge)

c) Unreine Gangart

Ein Pferd wird disqualifiziert, wenn es nach dem Start

1. mehr als 100 m oder mehr als 15 Tritte unreine Gangart geht (dis. blau)
2. mehr als zweimal in unreine Gangart fällt (dis. blau)
3. durch die unreine Gangart einen Vorteil erlangt (dis. blau)
4. nach Erreichen der rot-weißen Einlaufmarke mehr als fünf Tritte unreine Gangart geht (dis. blau)
5. die gedachte Ziellinie in unreiner Gangart durchquert (volle Körperlänge).

d) ein Regelverstoß, der den Ausgang eines Rennens beeinflusst hat, insbesondere

1. Verstöße gegen die Start- oder Fahrordnung
2. Verstöße gegen die Start- oder Fahrordnung des Fahrers eines Pferdes, wenn hierdurch Pferde desselben Besitzers oder Trainers begünstigt wurden. Eine Disqualifikation kann gegen weitere Pferde desselben Besitzers oder Trainers gerichtet werden

3. Verstoß gegen die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Gewinnchancen
4. Verstöße gegen Abs. 5 der Durchführungsbestimmungen für das Trabreiten gem. § 30 TRO.

e) Verlassen des abgegrenzten Geläufs, sofern es fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.

f) Abbruch einer angeordneten Doping-Entnahme auf Anordnung des Rennbahntierarztes, weil die Ungebärdigkeit des Pferdes oder sein Bedürfnis, Flüssigkeiten oder sonstige Substanzen aufzunehmen, eine längere Wartezeit aus Gründen des Tierwohls nicht rechtfertigen. Die Disqualifikation hat keinen Einfluss auf den Totalisator und ist unanfechtbar.

3. Die Disqualifikation gem. Abs. 1 a) i.V.m. Abs. 2 a) bis c) wird während des Rennens von der Rennleitung ausgesprochen. Sie wird mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Ein etwaiger Irrtum (z. B. Angabe einer falschen Nummer) ist unverzüglich nach Bekanntgabe der vorläufigen Platzierung durch die Rennleitung zu korrigieren.

4. Die Disqualifikation gemäß Abs. 1 b) i.V.m. Abs. 2 a), b) und c), jeweils deren Ziffern 4) und 5), sowie Abs. 2 d) und e) wird von der Rennleitung nach Überprüfung der vorläufigen Platzierung ausgesprochen. Die Durchführung einer Überprüfung sowie deren Ergebnis sind unverzüglich nach Bekanntgabe der vorläufigen Platzierung öffentlich bekanntzugeben. Die Disqualifikation wird mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Gegen eine Disqualifikation gemäß Abs. 2 d) 1. – 4. ist die Berufung zum Allgemeinen Rennausschuss möglich: die Berufung hat keinen Einfluss auf den Totalisator.

5. entfällt

6. Die Rennleitung kann bei Verstößen gegen die Start- und Fahrordnung von einer Disqualifikation absehen und stattdessen das/die verursachende(n) Pferd(e) hinter das/die benachteiligte(n) Pferd(e) zurücksetzen. Werden Pferde desselben Besitzers oder Trainers begünstigt, kann eine Zurücksetzung gegen weitere Pferde desselben Besitzers oder Trainers gerichtet werden. Die übrige Platzierung bleibt unverändert. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 83 A- Herausnahme

1. Herausnahme ist der Verlust jeglicher Platzierung.

2. Herausnahmegründe sind:

a) fehlende Teilnahmeberechtigung von Pferden, Besitzern, Trainern oder

- Fahrern sowie die Verwendung nicht erlaubter Gebisse und Schecks
- b) fehlerhafte Eintragung in das Zuchtbuch mit damit verbundener fehlender Teilnahmeberechtigung
 - c) Betrug, Wettbetrug oder im Zusammenhang mit dem Renn- und Zuchtbetrieb begangene Vermögens- oder Urkundsdelikte im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB)
3. Die Herausnahme erfolgt durch den HVT.
 - a) In den Fällen nach a) hat sie innerhalb von 5 Tagen nach dem betreffenden Renntag, in den Fällen von b) innerhalb eines Monats nach Kenntnis der fehlerhaften Eintragung, jedoch nicht später als drei Jahre nach der fehlerhaften Eintragung,
 - b) in den Fällen von c) innerhalb von einem Jahr nach dem betreffenden Renntag zu erfolgen.
 4. Die Herausnahme hat keinen Einfluss auf den Totalisator.
 5. Rennpreis, Züchterprämie und Ehrenpreise des herausgenommenen Pferdes werden bis zur Rechtskraft der Herausnahme einbehalten. Sind diese vor der Herausnahme ausgehändigt worden, ist der Empfänger verpflichtet, sie an den Rennveranstalter zurückzugeben.
 6. Die Leistungsdaten des herausgenommenen Pferdes aus dem betreffenden Rennen gelten bis zur Rechtskraft der Herausnahme als nicht erbracht.
 7. Gegen die Herausnahme kann das Schiedsgericht gem. § 146 TRO angerufen werden.

§ 84 - Fahrordnung

1. Der Ausweisinhaber hat sich im Rennen so zu verhalten, dass er keinen anderen stört, behindert oder gefährdet.
 2. Der Ausweisinhaber ist insbesondere verpflichtet
 - a) das abgegrenzte Renngeläuf nicht zu verlassen,
 - b) als führender Fahrer stets die Innenseite des Geläufs einzuhalten und von seiner Fahrspur nicht abzuweichen; die nachfolgenden Fahrer haben sich für eine Fahrspur zu entscheiden und dürfen nicht versetzt (Kontrolle von zwei Fahrspuren) fahren. Das Hineinfahren in eine Lücke ist nur zulässig, wenn sie mindestens eine Sulkybreite aufweist.
 - c) nur dann die Fahrspur zu verändern, wenn er hierdurch andere Teilnehmer nicht stört, behindert oder gefährdet,
 - d) ein in unvorschriftsmäßiger Gangart gehendes Pferd unverzüglich und ohne Störung, Behinderung oder Gefährdung der anderen Teilnehmer auszuparieren; das unvorschriftsmäßig gehende Pferd muss ohne Störung, Behinderung oder Gefährdung der anderen Teilnehmer nach außen gesteuert und außerhalb des Feldes auspariert werden. Ein Open Stretch kann mit Ausnahme der letzten Einlaufgeraden (rot-weiße Einlaufmarke) ebenfalls zum Ausparieren eines Pferdes genutzt werden, jedoch erst nach erfolgter Disqualifikation oder in einer Notsituation. Sollte das Ausweichen nicht möglich sein, ist der Fahrer verpflichtet, seine Fahrspur einzuhalten und die Geschwindigkeit des Feldes beizubehalten,
 - e) sein disqualifiziertes Pferd unverzüglich und ohne Störung, Behinderung oder Gefährdung der anderen Teilnehmer aus dem Rennen zu nehmen,
 - f) sich nicht während des Rennens zu unterhalten oder zu lärmern,
 - g) sich so zu verhalten, dass sein Handeln die Integrität oder die Unversehrtheit des Pferdes nicht verletzt: Der unvorschriftsmäßige Gebrauch der Peitsche ist nicht erlaubt. Nur Korrekturen und leichte Hilfengebungen sind statthaft. Leichte Hilfengebungen bedeuten, kleine Hand- und / oder Armbewegungen zu machen, ohne dabei Kraft in die Bewegung zu legen. Alle Korrekturen und Hilfengebungen sind immer mit großer Behutsamkeit auszuführen und dürfen das Pferd nicht übermäßigem Druck aussetzen.
- Die Peitsche und die Leine dürfen nur wenige Male während des Rennens zur Korrektur und zu Hilfengebungen eingesetzt werden. Bei allen Korrekturen und Hilfengebungen muss die Peitsche nach vorne gerichtet sein und die Leinen sind stets in beiden Händen zu halten.
- Ein Pferd darf nicht gefordert werden, ohne dass es Zeit hatte, auf vorangegangene Hilfengebung zu reagieren oder wenn die Position des Pferdes im Rennen offensichtlich nicht verbessert werden kann.
- h) Dem Fahrer ist insbesondere untersagt
 - das Pferd mehrere Male hintereinander in schneller Folge mit der Peitsche oder den Leinen / Zügeln zu fordern.
 - die Peitsche seitwärts zu bewegen oder zu halten und für Schläge auf den Sulky oder auf die Ausrüstung des Pferdes zu benutzen.
 - mit rückwärts gedrehter Peitsche zu korrigieren oder Hilfengebungen auszuführen.
 - das Pferd mit den Händen zu fordern, insbesondere durch Drücken / Boxen / Schieben in und unter der Schweifregion.
 - das Pferd mit den Leinen anzutreiben.

- das Pferd zu treten.
 - den Fuß in Richtung der Hinterbeine des Pferdes zu halten.
 - seine Füße nicht ständig in / auf den Fußrasten des Sulkys zu halten, außer beim Manövrieren mit den Seitenstangen oder dem Ziehen der Zugwatte.
- i) Über die vorstehenden Regelungen zu Korrekturen und Hilfengebungen hinaus ist es bei Trabreiten insbesondere untersagt,
- die Peitsche zu verwenden, indem die Händen von den Zügeln genommen werden.
 - das Pferde zu treten.
- j) nach Erreichen der letzten Einlaufgeraden (rot- weiße Einlaufmarke) seine Fahrspur einzuhalten. Eine Änderung der Fahrspur ist nur zum Überholen gestattet, wenn hierdurch andere Teilnehmer nicht gestört, behindert oder gefährdet werden. Eine unbeabsichtigte Begünstigung stellt keinen Disqualifikationsgrund gem. § 83 Abs.-. 2 d) TRO dar.
- Bei Rennbahnen mit Open Stretch ist es den an der Innenseite (innere Fahrspur) liegenden Pferden gestattet, nach Erreichen der letzten Einlaufgeraden (rot- weiße Einlaufmarke) die Fahrspur durch Einfahren in den Open Stretch zu ändern; dies gilt nicht für das führende Pferd. Diese Änderung der Fahrspur ist nur gestattet, wenn sonst ein Überholen nicht möglich ist und andere Teilnehmer nicht gestört, behindert oder gefährdet werden. Ein Verlassen des Open Stretch nach außen ist möglich, wenn andere Teilnehmer nicht gestört, behindert oder gefährdet werden. Dies gilt nicht für das im Open Stretch führende Pferd.
- k) das Pferd nur mit fahrsportgerechten Mitteln zu unterstützen,
- l) das Rennen grundsätzlich zu beenden. Ein Fahrer, der sein Pferd anhält, darf das Geläuf nach außen erst verlassen, wenn er der Rennleitung die Gründe für sein Handeln erklärt hat,
- m) die Geschwindigkeit nicht so abrupt zu vermindern, das andere Teilnehmer gestört, behindert oder gefährdet werden.
3. Es ist dem Ausweisinhaber verboten, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss an einem Rennen teilzunehmen.
4. Es ist dem Ausweisinhaber untersagt, während der Rennveranstaltung auf dem Geläuf ein Mobilfunkgerät oder ein Mobiltelefon zu benutzen.

5. Es ist dem Ausweisinhaber grundsätzlich untersagt, während der Rennveranstaltung auf den Geläufen eine Begleitperson auf dem Rennwagen mitzunehmen. Dies ist ausschließlich beim Aufsuchen des Winnercircles gestattet, sofern die Begleitperson einen Schutzhelm trägt.

§ 85 - Wahrnehmung der Gewinnchancen

1. Der Ausweisinhaber ist verpflichtet
 - a) sein Pferd unter Beachtung des Tierschutzes voll auszufahren,
 - b) nach dem Rennen der Rennleitung gegenüber eine Erklärung abzugeben, wenn sein Pferd eine auffällige Formveränderung gezeigt hat. Die Erklärung wird bekanntgegeben.
2. Ist die Rennleitung der Ansicht, dass der Ausweisinhaber sein Pferd nicht voll ausgefahren hat, kann sie anordnen, dass beim nächsten Start ein anderer Ausweisinhaber („Protestfahrer“) das Pferd fährt.

§ 86 - Richterspruch

1. Die Rennleitung stellt die Reihenfolge der im Ziel einkommenden Pferde mit Fahrer oder Reiter fest (vorläufige Platzierung). Disqualifizierte, angehaltene und gestürzte Pferde werden im Richterspruch mit dem entsprechenden Vermerk außerhalb der Platzierung geführt.
2. Unverzüglich nach Bekanntgabe der vorläufigen Platzierung stellt die Rennleitung die endgültige Platzierung fest. Die Feststellung ist unanfechtbar.
3. Überprüft die Rennleitung die vorläufige Platzierung gem. § 83 Abs. 4 TRO, so enthält die Überprüfungsentscheidung die endgültige Reihenfolge.
4. Sieger in einem Rennen ist das Pferd, dessen Kopf (Nasenspitze) zuerst die gedachte Linie zwischen den Zielpfosten erreicht und das nicht disqualifiziert ist oder wird. Die Reihenfolge (Platzierung) der übrigen Teilnehmer wird entsprechend festgestellt
5. Stellt die Rennleitung fest, dass mehrere Pferde gleichzeitig das Ziel erreicht haben, setzt sie diese Pferde auf den gleichen Platz ("Totes Rennen"). Die Feststellung ist unanfechtbar.
6. Pferde, die die Ziellinie nicht erreichen, sind angehalten“.
7. Der Richterspruch muss enthalten
 - a) Die Reihenfolge der eingekommenen Pferde
 - b) Die Bezeichnung des Sieges als "überlegen", "leicht", "sicher", "Kampf"
 - c) Die Abstände zwischen den sechs erstplatzierten Pferden im Ziel; gemessen von der Nasenspitze des vorderen bis zur Nasenspitze des folgenden Pferdes mit der Bezeichnung "Totes Rennen" - "Kurzer Kopf" - "Kopf" - "Hals" - "halbe Länge" - "1 bis 10 Länge(n)" - "Weile".

- d) Bei den Abständen "Totes Rennen", "Kurzer Kopf" und "Kopf" ist ein Zielfoto zu veröffentlichen.
 - e) Disqualifikation mit Art, angehalten, gestürzt.
 - f) Die Unterschrift der Rennleitung
8. Die Niederschrift des Richterspruchs ist für das Renntagebuch aufzubewahren.

§ 87 - Zeitmessung

1. Die auf der Renndistanz gelaufene Zeit ist mit einer elektronischen/fotometrischen Zeitmessanlage festzustellen. Nur die durch diese Anlage gemessenen Zeiten sind maßgebend.
2. Bei Veränderung der Renndistanz durch die Rennleitung entfällt die Zeitmessung.
3. Bei Start mit Anfahren entfällt die Zeitmessung.

§ 88 - Abbruch von Rennen oder Rennveranstaltungen

1. Bei Gefährdung der Sicherheit der Teilnehmer an Rennen oder des Publikums kann die Rennleitung nach Rücksprache mit dem Rennveranstalter den Start eines Rennens verschieben oder ein Rennen oder eine Rennveranstaltung abbrechen. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu geben und unanfechtbar. Wird eine Rennveranstaltung abgebrochen, sind gezahlte Einsätze ungekürzt zurückzuzahlen.
2. Ein abgebrochenes Rennen kann am gleichen Tag wiederholt werden. In der Wiederholung sind alle Pferde teilnahmeberechtigt, die am abgebrochenen Rennen teilgenommen haben.
3. Für die Wiederholung können die Teilnehmer ihre Pferde zurückziehen. Die gezahlten Einsätze verfallen dann zugunsten des Rennveranstalters.
4. Findet eine Wiederholung nicht statt, werden die gezahlten Einsätze ungekürzt zurückgezahlt.

§ 89 - Ungültigkeit von Rennen

1. Die Rennleitung kann ein Rennen für ungültig erklären, wenn der Start oder das Rennen durch ein außergewöhnliches Ereignis, das den Rennverlauf allgemein und gravierend beeinflusst hat, gestört worden ist. Die Entscheidung der Rennleitung ist unanfechtbar.
2. Die Rennleitung muss ihre Entscheidung unverzüglich nach Bekanntgabe der vorläufigen Platzierung, bekannt geben.

3. Ein für ungültig erklärtes Rennen kann am gleichen Tage wiederholt werden. Für die Wiederholung können die Teilnehmer ihre Pferde zurückziehen. Die gezahlten Einsätze verfallen dann zu Gunsten des Rennveranstalters.
4. Wird das für ungültig erklärte Rennen nicht wiederholt, werden die gezahlten Einsätze ungekürzt zurückerstattet.

§ 90 - entfällt

§ 91 - Rennpreise

1. Rennpreise im Sinne der TRO sind Netto-Rennpreise ohne die darauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Rennveranstalter zahlt die in der Ausschreibung festgesetzten Rennpreise an die Besitzer, die Züchterprämien an die Züchter über die Zentrale Verrechnungsstelle des HVT aus. Sofern ein Berufstrainer gem. §

21 A als Trainer zeichnet, werden vom Rennpreis 90% an den Besitzer und 10% an den Trainer ausgezahlt.

2. Kommen zwei Pferde als Sieger im toten Rennen ein, so werden die Rennpreise, Züchterprämien für den ersten und zweiten Platz zusammengerechnet und anteilig ausgezahlt. Diese Regelung gilt entsprechend bei allen anderen Entscheidungen auf totes Rennen.
3. Ändert sich eine Platzierung durch eine Entscheidung der Rechtsorgane, werden die Rennpreise und Züchterprämien entsprechend der neuen Platzierung vergeben. Beträge, die aufgrund der ursprünglich festgelegten Platzierung bereits ausgezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.
4. Rennpreise und Züchterprämien werden am 6. Tag nach Ablauf der Rennveranstaltung fällig. Bei PMU-Rennen tritt die Fälligkeit 45 Tage nach der Rennveranstaltung ein.

Wenn eine Dopingprobe entnommen wurde, werden Rennpreise und Züchterprämien am 6. Tag nach Bekanntgabe des negativen Erstanalyse (A-Probe) fällig. Wenn ein positive Erstanalyse (A-Probe) vorliegt, werden alle später erzielten Rennpreise und Züchterprämien am 6. Tag nach Bekanntgabe der negativen Gegenanalyse (B-Probe) fällig.

Bei einem Dopingfall wird das Pferd vollständig aus der Platzierung genommen. Die nachfolgenden Pferde rücken entsprechend vor. Dies gilt für das Rennen, in dessen Zusammenhang die Dopingprobe entnommen wurde und alle weiteren Rennen seit der Entnahme der Dopingprobe bis zum Ablauf der Schutzsperre.

5. entfällt
6. Der HVT und die Rennveranstalter können eigene oder abgetretene Forderungen gegen Ansprüche auf Rennpreise und Züchterprämien aufrechnen. Die Verrechnung erfolgt über die ZVS des HVT.

§ 92 - entfällt

§ 93 - Doping

1.

a) Kein Pferd darf am Renntag in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen Mittel enthalten, die nach den jeweiligen „Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO“ nicht erlaubt sind („nicht erlaubte Mittel“).

b) Ein Dopingfall liegt vor, wenn

- die Erstanalyse (A-Probe) und die Gegenanalyse (B-Probe) positiv sind,
- die Erstanalyse (A-Probe) positiv ist und auf die Gegenanalyse (B-Probe) verzichtet wurde,
- die Erstanalyse (A-Probe) positiv ist und der Kostenvorschuss für die Gegenanalyse (B-Probe) nicht fristgemäß entrichtet wurde,
- der Anordnung zur Entnahme einer Dopingprobe nicht Folge geleistet wurde,
- gegen die Regeln der Ziffer III./17 der Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO verstoßen oder die notwendige Hilfestellung bei der Abnahme der Dopingprobe nicht geleistet wird.

c) Folgen eines Dopingfalles:

1. Verlust jeglicher Platzierung in dem Rennen, in dessen Zusammenhang die Dopingprobe entnommen wurde und aus allen weiteren Rennen seit der Entnahme der Dopingprobe bis zum Ablauf der Schutzsperre. Bei Dopingproben bei Trainingskontrollen Verlust jeglicher Platzierung aus allen Rennen seit der Entnahme der Dopingprobe bis zum Ablauf der Schutzsperre.

2. Schutzsperre des Pferdes

Während der Schutzsperre hat das Pferd keine Teilnahmeberechtigung an Rennen. Die Schutzsperre beträgt bei Dopingfällen im Trainingsbetrieb (Trainingskontrolle) sechs Wochen, im Rennbetrieb (Renntag) drei Monate und bei Feststellung von anabolen Steroiden, Beta-2-Agonisten bzw. Bisphosphonate bei unter 4 Jährigen Pferden sechs Monate. Diese Schutzsperren gelten auch für Dopingfälle außerhalb des HVT-Zuständigkeitsbereiches. Der Zeitraum zwischen der Entnahme der Dopingprobe und Feststellung des Dopingfalles wird auf die Schutzsperre angerechnet.

3. Bearbeitungsgebühr gem. Abs. 8

4. Einleitung von Ermittlungsverfahren

5. Information der Bundestierärztekammer über etwaige Verstöße des involvierten Tierarztes.

d) Folgen einer positiven Erstanalyse (A- Probe):

Bei einer positiven Erstanalyse (A- Probe) erfolgt eine sofortige Schutzsperre des Pferdes. Während der Schutzsperre hat das Pferd keine Teilnahmeberechtigung an Rennen. Die Schutzsperre gilt auch für positive Erstanalysen außerhalb des HVT-Zuständigkeitsbereiches. Die Schutzsperre endet, wenn die Gegenanalyse (B-Probe) negativ ist.

2. Einen Verstoß gegen die Dopingbestimmungen begeht, wer nicht erlaubte Mittel anwendet oder anwenden lässt, deren Anwendung versucht, bei ihr mitwirkt oder sie pflichtwidrig ermöglicht oder die Entnahme einer Dopingprobe verhindert. Einen Verstoß begeht ein Trainer, bei dessen von ihm trainierten Pferden Substanzen solcher Mittel festgestellt werden.

3. Das Vorhandensein von nicht erlaubten Substanzen wird durch die Analyse von zwei Dopingproben (Erstanalyse/A- Probe und Gegenanalyse/B-Probe) festgestellt.

4.

a) Der HVT ist befugt, durch HVT-Beauftragte von allen im Training befindlichen Pferden jederzeit Dopingproben entnehmen zu lassen.

b) Der HVT und die Rennleitung sind befugt, an Renntagen von allen Pferden Dopingproben entnehmen zu lassen.

5. Der Rennveranstalter ist verpflichtet, für die Entnahme von Dopingproben geeignete Boxen zur Verfügung zu stellen.

6. Ein Trainer ist dafür verantwortlich, dass am Renntag bis zum Abschluss der Entnahme von Dopingproben ein von ihm trainiertes Pferd in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen kein Mittel enthält, das nach den jeweiligen „Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO“ nicht erlaubt sind („nicht erlaubte Mittel“). Diese Überwachungspflicht schließt die Kontrolle über verabreichte Medikamente und die Überwachung der Sauberkeit von Transportmitteln und Boxen sowie die Sicherstellung der Beaufsichtigung seiner Pferde ein.

7.

a) Ein Pferd darf in Rennen nicht eingesetzt werden, wenn es ein nicht erlaubtes Mittel gem. „Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO“ aufweist

- b) Ein im Trainingsbetrieb befindliches Pferd darf nur dann ein nicht erlaubtes Mittel gem. „Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO aufweisen, soweit es von einem Tierarzt aus therapeutischen Gründen verabreicht und dieses ordnungsgemäß im Medikamentenbuch eingetragen worden ist.
- c) entfällt
- d) entfällt
8. Der Trainer ist verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den HVT zu zahlen, wenn bei einem von ihm trainierten Pferd ein Dopingfall vorliegt. Die Einleitung eines Ordnungsverfahrens bleibt hiervon unberührt.
9. entfällt
10. Mit Ausnahme von Rennbahntierärzten und sonstigen Tierärzten, die sich zuvor bei der Rennleitung anmelden müssen, darf niemand am Renntag in die Ställe und auf das Gelände der Rennbahn ein nicht erlaubtes Mittel oder Geräte zur Applikation derartiger Mittel verbringen. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, kann die Rennleitung die Mittel einbehalten und zur weiteren Analyse an das vom HVT beauftragte Dopinglabor einsenden. Geräte zur Applikation dieser Mittel werden von der Rennleitung einbehalten.

§ 94 - Verbandsmitteilungen

1. Die Verbandsmitteilungen sind die Internetseiten des HVT (www.hvt.de).
2. In diesen Verbandsmitteilungen veröffentlicht der HVT seine Bekanntmachungen und die seiner korporativen Mitglieder, insbesondere:
 - a) Gewinnliste
 - b) Rekordliste
 - c) Rennberichte
 - d) Funktionärslisten
 - e) Ausschreibungen
 - f) Nennungen und Streichungen für Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen
 - g) Entscheidungen der Rechtsorgane
 - h) genehmigte Rennfarben und deren Löschung
 - i) genehmigte Decknamen und deren Löschung
 - j) erteilte Ausweise
 - k) Sperrungen und deren Aufhebung
 - l) Satzung und Ordnungen
 - m) Trainingslisten
 - n) Ergebnisse der Selektions und Anerkennungsverfahren
 - o) Leistungsverzeichnis
 - p) entfällt
 - q) Anerkannte Dopinglabore
 - r) Herausnahmen
 - s) Schutzsperrungen
 - t) Rechtsmittel

Teil C, Recht und Verfahren

I. Organisation und Aufgaben der Rechts- und Ermittlungsorgane

§ 95 - Grundregeln

1. Der HVT und seine Mitglieder sowie die Rennveranstalter und alle weiteren Teilnehmer sind für Sauberkeit und Ordnung in Traberzucht und im Trabrennsport verantwortlich.
2. Um dies zu gewährleisten, werden alle Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen nach dieser Rechts- und Verfahrensordnung geahndet, sofern nichts anderes bestimmt ist.
3. Alle an Traberzucht und am Trabrennsport betroffenen Vereinigungen und Teilnehmer sind an die wirksamen Entscheidungen gem. § 117 TRO gebunden und haben an ihrer Durchsetzung mitzuwirken.

§ 96 - Rechts- und Ermittlungsorgane

1. Rechtsorgane sind:
 - a) Rennleitung,
 - b) Rennausschüsse,
 - c) Schiedsgericht.
2. Ermittlungsorgan ist der HVT.
3. entfällt

§ 97 - Rennleitung

Der HVT bestellt Rennleitungen gem. § 53 TRO

§ 98 - Aufgaben der Rennleitung als Rechtsorgan

Als Rechtsorgan obliegt der Rennleitung die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.500 € und Fahrverboten bis zu drei Monaten.

§ 99 - Rennausschüsse

1. Der HVT bestellt einen Allgemeinen Rennausschuss sowie einen Doping-Rennausschuss.
2. Die beiden Rennausschüsse bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können nur aus wichtigem Grund entlassen werden.
5. entfällt
6. Die Rennausschüsse tagen und entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die der Vorsitzende aus dem Kreis der Beisitzer fallweise bestimmt.
7. entfällt
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer dürfen nicht Präsidiumsmitglied des HVT sein.
9. entfällt

§ 100 - Aufgaben der Rennausschüsse

1. Der Allgemeine Rennausschuss entscheidet
 - a) in Ordnungsverfahren gem. § 142 Abs. 3 TRO, soweit nicht der Doping-Rennausschuss zuständig ist,
 - b) entfällt
 - c) als Berufungsinstanz über die Entscheidungen der Rennleitung als Rechtsorgan
 - d) entfällt
 - e) über Beschwerden gem. § 113 B Abs. 1 TRO
2. Der Doping-Rennausschuss entscheidet in sämtlichen Ordnungsverfahren gem. § 142 Abs. 3 TRO im Zusammenhang mit Doping.
3. Für die Durchführung des Verfahrens ist der vom HVT angerufene Rennausschuss zuständig.

§ 101 - entfällt

§ 102 - Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist zuständig für:

- a) die Überprüfung der Entscheidungen der Rennausschüsse,
- b) die Überprüfung der Streitwert- und Kostenentscheidungen,
- c) die Überprüfung der Entscheidung des Rennausschuss-Vorsitzenden gem. § 143 Abs. 3 TRO,
- d) entfällt
- e) die Überprüfung von Maßnahmen gem. § 146 TRO,
- f) entfällt
- g) die Überprüfung der Entscheidungen des Präsidiums gem. § 28 Abs. 4 ZBO

II. Verfahrensvorschriften

a) Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 103 - Grundregeln

1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Verfahren vor den Rechtsorganen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung.
2. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, ergänzend den Regelungen der Zivilprozessordnung unterworfen.
3. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Dies gilt für schriftliche Erklärungen der Betroffenen, mündliche Verhandlungen, Entscheidungen und andere Mitteilungen. Schriftliche Beweismittel müssen gegebenenfalls mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein.

§ 104 - Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte in Ordnungsverfahren sind der HVT als Ermittlungsorgan sowie Antragssteller und Antragsgegner.

§ 105 - entfällt

§ 106 - Form und Inhalt von Anträgen

1. Die Anträge gegen Entscheidungen der Rechtsorgane sind schriftlich zu stellen.
2. Die Anträge müssen mindestens enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers. Der Antrag muss vom Antragsteller oder dessen Vertreter unterschrieben sein.
 - b) Einen bestimmten Antrag,
 - c) Eine Begründung des Antrages mit Angabe der Beweismittel.
3. Anträge, bei denen eines der vorgenannten Erfordernisse fehlt, sind ohne nähere Prüfung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden.
4. Vor der Verwerfung ist der Antragsteller auf die Bedenken gegen die Antragschrift hinzuweisen; ihm ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen.

§ 107 - Vertreter

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich vertreten lassen. Erklärungen des Vertreters sind nur wirksam, wenn die Bevollmächtigung schriftlich nachgewiesen oder vom Vollmachtgeber zu Protokoll bestätigt wird.

§ 108 - Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 109 Mündliche Verhandlung

1. Das Rechtsorgan entscheidet nach mündlicher Verhandlung; bei Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.
3. Mitglieder der Rechtsorgane, in deren Person Ausschließungsgründe bestehen, sind von der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen
4. Bleibt ein Betroffener der mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Begründung fern, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 110 - Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt einen möglichst nahen Termin zur mündlichen Verhandlung, die er vorbereitet. Hierzu kann er alle Beweismittel auch ohne Antrag heranziehen.
2. Schriftsätze sind den Verfahrensbeteiligten in Kopie zu übersenden.
3. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich spätestens eine Woche (Einlassungsfrist) zuvor bekanntzugeben.

§ 111 - Rechtliches Gehör

1. Den Verfahrensbeteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
2. entfällt

§ 112 - Zeugen und Sachverständige

1. Jeder Verfahrensbeteiligte bringt die von ihm benannten Zeugen und Sachverständigen in die mündliche Verhandlung mit.

2. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten lädt das Rechtsorgan Zeugen und Sachverständige schriftlich zur mündlichen Verhandlung. Auch ohne Antrag kann das Rechtsorgan Zeugen und Sachverständige laden.
3. Zeugen und Sachverständige sind darüber zu belehren, dass eine falsche oder unvollständige Aussage ein Ordnungsverfahren nach sich ziehen kann.
4. entfällt
5. Bei Einverständnis der Verfahrensbeteiligten können Zeugen und Sachverständige in der mündlichen Verhandlung auch telefonisch vernommen bzw. angehört werden, wenn das Telefongespräch allen Beteiligten zugänglich gemacht wird und die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit haben, Fragen zu stellen. Diese telefonische Vernehmung bzw. Anhörung ist nicht davon abhängig, dass diese zuvor geladen wurden oder sich erst in der Verhandlung herausstellt, dass sie als Zeugen oder Sachverständige in Betracht kommen. Das Recht der Rechtsorgane, trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienene Zeugen mit einem Ordnungsmittel zu belegen, bleibt hiervon unberührt.

§ 113 - Gang der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die mündliche Verhandlung, über die eine Niederschrift anzufertigen ist.
2. Die Verfahrensbeteiligten tragen mündlich vor und stellen ihre Anträge.
3. Sodann erfolgt die Beweisaufnahme.
4. Beweismittel sind insbesondere:
 - a) Zeugen,
 - b) Urkunden,
 - c) Sachverständigengutachten,
 - d) Augenschein,
 - e) Rennverfilmung,
 - f) Zielfotografie.
5. Eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel nicht zulässig.
6. Nach Abschluss der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

§ 113 A- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung

1. Verfahrensbeteiligte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des

Rechtsorganes nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungsraum entfernt werden.

2. Gegen die in Abs. 1 genannten Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann ein Ordnungsgeld bis zu 200,- € festgesetzt werden.
3. Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint, können, ohne dass es eines Antrages bedarf, die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Zugleich kann gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 200,- € festgesetzt werden.
4. Über Maßnahmen gem. Abs. 1 bis 3 entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorganes.

§ 113 B- Rechtsbehelf

1. Wird ein Ordnungsgeld durch die Rennleitung festgesetzt, kann binnen einer Frist von einer (1) Woche nach Bekanntmachung Beschwerde zum Allgemeinen Rennausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Ordnungsmaßnahmen gem. § 113 A TRO der Rennausschüsse und des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

§ 114 - Entscheidung

1. Das Rechtsorgan entscheidet in freier Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und der Beweisaufnahme in geheimer Beratung. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Entscheidung muss schriftlich mit Gründen abgesetzt und vom Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Entscheidung soll zunächst mündlich bekanntgegeben und begründet werden.
3. Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten mit Gründen schriftlich bekannt zu geben
4. Der HVT veröffentlicht den Tenor der Entscheidung in den Verbandsmitteilungen.
5. Bei der Veröffentlichung ist anzugeben, ob die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 115 - Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 116 - Verfahrenskosten

1. Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens trägt, wer im Verfahren unterliegt.

2. Die Höhe der Gebühren für das Verfahren vor dem Rechtsorgan richtet sich nach dem Gerichtskostengesetz.
 - a) Die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Eine weitere Auslagenerstattung erfolgt nicht, insbesondere werden die Auslagen der Verfahrensbeteiligten sowie die Kosten und Auslagen für Rechtsbeistände nicht erstattet.
3. Die bis zur Rücknahme der Berufung entstandenen erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen trägt, wer das Rechtsmittel eingelegt hat.
4. Der Streitwert wird vom Rennausschuss festgesetzt, er soll mindestens 700 € betragen. Für die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien findet § 92 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO Anwendung.
5. Die Berufung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des HVT einzureichen.
6. Die Berufung soll angeben, wogegen sie sich wendet. Für Antrag und Begründung gelten § 106 TRO. Beweismittel sind unverzüglich schriftlich dem Rennausschuss zu benennen.
7. Mit der Einlegung der Berufung ist ein Kostenvorschuss gem. der jeweils geltenden GBO fristgemäß zu zahlen. Ist der Kostenvorschuss nicht binnen einer Woche gezahlt, gilt die Berufung als nicht ordnungsgemäß eingelegt.
8. Der Vorsitzende des Rennausschusses weist die Berufung zurück, wenn sie verspätet oder nicht ordnungsgemäß eingelegt worden ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 117 - Wirksamkeit der Entscheidung

1. Entscheidungen der Rechtsorgane sind mit Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam.
2. Die zeitliche Festsetzung eines Fahrverbotes erfolgt durch den HVT. Sie ist unanfechtbar.

§ 118 - Fälligkeit von Geldbußen und Verfahrenskosten

1. Geldbußen oder Verfahrenskosten sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung fällig.
2. entfällt
3. entfällt
4. Ordnungsgelder gemäß § 113 A Abs. 2 und 3 TRO sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft fällig.
5. entfällt

§ 119 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rennleitung

1. Gegen Entscheidungen der Rennleitung als Rechtsorgan ist das Rechtsmittel der Berufung zum Rennausschuss gegeben.
2. Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht bei Entscheidungen der Rennleitung gem. § 141 Abs. 1 b) Ziff. 2 TRO.
3. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche ab Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen
4. Zur Einlegung der Berufung sind berechtigt:
 - a) der HVT als Ermittlungsorgan,
 - b) jeder Verfahrensbeteiligte, der durch die Entscheidung beschwert ist.

§ 120 - Umfang der Überprüfung

1. Der Sachverhalt wird vom Rennausschuss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft. Die angefochtene Entscheidung darf nur insoweit abgeändert werden, als dies beantragt ist.
2. Das Schiedsgericht überprüft den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

§ 121 - Anrufung des Schiedsgerichts

1. Gegen die Entscheidung eines Rennausschusses kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. § 102 TRO oder das ordentliche Gericht angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
2. Gegen die Entscheidung eines Rennausschuss-Vorsitzenden gem. § 143 Abs. 3 TRO kann, soweit die Aufhebung einer von der Rennleitung gem. § 141 Abs. 1 b) Ziff. 2 TRO getroffenen Entscheidung beantragt wurde, das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. § 102 Abs. c) TRO oder das ordentliche Gericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Einreichung einer Schiedsklage bei dem Obmann. Zur Fristwahrung genügt die Einreichung bei der Geschäftsstelle des HVT.
4. Mit Erhebung der Schiedsklage gelten das Schiedsgericht und die Schiedsgerichtsordnung als vertraglich vereinbart.

b) Verfahren vor der Rennleitung

§ 122 - Besondere Vorschriften

1. Die Verhandlung vor der Rennleitung ist nicht öffentlich.
2. Eine Vertretung vor der Rennleitung ist ausgeschlossen.
3. In Ordnungswidrigkeitsverfahren, in denen eine Geldbuße bis zu 200 € zu erwarten ist, kann ein Mitglied der Rennleitung allein die Verhandlung führen. Die Entscheidung fällt das Gesamtgremium
4. Die §§ 106, 107, 110, 114 Abs. 2 bis 5 und 116 TRO finden keine Anwendung. § 111 TRO gilt nicht bei Feststellungen der Rennleitung gem. §§ 83 und 86 TRO sowie Verwaltungsmaßnahmen der Rennleitung gem. § 55 TRO.

§ 123 - Abgabeverfahren der Rennleitung

1. Die Rennleitung gibt das Verfahren in Fällen ihrer Unzuständigkeit unter Beachtung folgender Vorschriften an den Rennausschuss zur Verhandlung und Entscheidung ab.
2. Die Abgabe erfolgt durch schriftlichen Beschluss; sie wird in den Verbandsmitteilungen veröffentlicht.
3. Der Beschluss soll enthalten:
 - a) eine Sachverhaltsdarstellung,
 - b) Kopie der Verhandlungsniederschrift,
 - c) die Benennung von Beweismitteln,
 - d) die Gründe der Abgabe.
4. Die Rennleitung teilt den Verfahrensbeteiligten die Abgabe mit.
5. Der Abgabebeschluss der Rennleitung ist unanfechtbar.

III. Protestverfahren - entfällt

§ 124 - 134 - entfällt

IV. Ordnungsverfahren

§ 135 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Zucht- und Rennbetrieb gefährdet oder schädigt oder dadurch regelwidrig handelt, dass er die ihm durch Satzung und Ordnungen des HVT oder Durchführungsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen ganz oder teilweise verletzt.

2. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer:

- a) den ihm nach Satzung und Ordnungen auferlegten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt,
- b) einer Vorschrift des Tierzuchtgesetzes, des Tierschutzgesetzes oder hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen zuwiderhandelt,
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) entfällt
- f) als Zeuge oder Sachverständiger falsch oder unvollständig aussagt oder dem Ermittlungsorgan die erbetene, zumutbare Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder Anordnungen der Rechts- und Ermittlungsorgane nicht befolgt oder sich vor diesen ungebührlich benimmt,
- g) entfällt
- h) entfällt
- i) falsche Eintragungen in das Zuchtbuch des HVT veranlasst oder Mitteilungen unterlässt, zu denen er verpflichtet ist,
- j)
 1. nicht erlaubte Mittel (Doping) anwendet, anwenden lässt, die Anwendung duldet oder pflichtwidrig ermöglicht.
 2. unabhängig von dem Nachweis der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes j 1. als Trainer verantwortlich zeichnet für ein Pferd, das gedopt ist (§ 93 Abs. 1 lit. b TRO) und sich nicht entlasten kann,
- k) einem Teilnehmer am Rennen Vorteile dafür verspricht oder gewährt, dass dieser die Gewinnchancen seines Pferdes nicht wahrnimmt oder sein Pferd nicht voll ausfährt,
- l) als Teilnehmer eine Wettvoraussage gegen Entgelt gibt,
- m) ein Pferd mit nicht zugelassenen Ausrüstungsgegenständen oder Rennwagen an den Start bringt oder die Ausrüstung oder Rennwagen fremder Pferde verändert,
- n) ein nicht startberechtigtes Pferd am Rennen teilnehmen lässt oder fährt,
- o) ein Pferd an „Wilden Rennen“ teilnehmen lässt oder fährt,
- p) ein nicht startfähiges, insbesondere krankes, verletztes oder lahmes Pferd an den Start bringt,
- q) als Teilnehmer eines Rennens die Gewinnchancen seines Pferdes nicht wahrnimmt oder sein Pferd nicht voll ausfährt

- r) den Ausgang eines Rennens in unsportlicher oder unehrlicher Weise beeinflusst,
- s) den die Durchführung des Rennbetriebes betreffenden Anordnungen nicht Folge leistet,
- t) den Vorschriften zur Durchführung von Rennen zuwiderhandelt oder den Rennverlauf durch unsportliches Verhalten oder unkorrektes Handeln stört oder gefährdet,
- u) sich während einer Rennveranstaltung unbefugt auf dem Geläuf, bei der Rennleitung, beim Starter oder in den Stallungen aufhält oder dies anderen Personen ermöglicht,
- a) am Rennbetrieb ohne gültigen Ausweis oder mit nicht genehmigtem Decknamen oder unzutreffenden Rennfarben teilnimmt,
- w) als Amateurfahrer gegen Entgelt fährt,
- x) sich gegenüber den Rennleitungsmitgliedern, Funktionären, Besitzern oder Ausweisinhabern in ehrverletzender Weise äußert oder ungebührlich benimmt, oder unwahre Ruf schädigende Behauptungen über die Rennleitung oder einzelne Mitglieder gegenüber Dritten verbreitet,
- y) in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss an einem Rennen teilnimmt oder sich weigert, eine Atemalkohol- oder Drogenkontrolle durchführen zu lassen.
- z) gegen die Durchführungsbestimmungen zur Führung von Trainingslisten, Personallisten und des Medikamentenbuches nachhaltig oder schwerwiegend verstößt.

§ 136 - Schwerer Fall

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die Ordnungswidrigkeit von einer Person begangen wird, die sich dafür Vorteile irgendwelcher Art versprechen oder gewähren lässt.

§ 137 - Teilnahme

Ordnungswidrig handelt auch, wer an einer Ordnungswidrigkeit als Anstifter oder Mittäter teilgenommen oder Beihilfe geleistet hat.

§ 138 - Versuch

Der Versuch ist strafbar. Von Strafe kann in Fällen der tätigen Reue und in Fällen minderer Bedeutung abgesehen werden.

§ 139 - Verfolgungsverjährung

1. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.
2. Durch die Verjährung wird die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ausgeschlossen.
3. Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.
4. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des § 33 Ordnungswidrigkeitengesetz und § 78 c) Strafgesetzbuch entsprechend. Die Verjährung wird insbesondere unterbrochen durch:
 - a) die Bekanntgabe an die Verfahrensbeteiligten, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist,
 - b) die Vorlage der Akten an das zuständige Rechtsorgan,
 - c) die Bekanntgabe des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Verfahrensbeteiligten,
 - d) die Erhebung der Schiedsklage.
5. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

§ 140 - Ermittlungsorgan

1. Der HVT ermittelt alle Ordnungswidrigkeiten.
2. Im Ermittlungsverfahren und in dem Verfahren vor den Rechtsorganen wird der HVT durch den Präsidenten oder von einer durch diesen bevollmächtigte Person vertreten.
3. Im Ermittlungsverfahren können Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige gehört werden. Die Verfahrensbeteiligten sind von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten.
4. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet das Ermittlungsorgan, ob ein Ordnungsverfahren eingeleitet wird.
5. entfällt
6. Die Entscheidungen des Ermittlungsorganes sind unanfechtbar.

§ 141 - Ordnungsmittel

1. Folgende Ordnungsmittel können angewendet werden:

a) Geldbußen:

Geldbußen sollen den Betrag von 10.000.- € nicht übersteigen.

b) Fahrverbot

1. Wenn angesichts der Schwere des Verstoßes oder sonstiger besonderer Umstände eine Geldbuße nicht ausreichend oder unangebracht erscheint. Mit dem Ausspruch des Fahrverbotes entfällt die sich aus dem Ausweis ergebende Berechtigung.

2. Wenn angesichts der Schwere des Verstoßes ein Fahrverbot gem. Ziff. 1 nicht ausreichend erscheint, kann ein „ad hoc“-Fahrverbot ausgesprochen werden. Mit dem Ausspruch dieses „Ad-hoc“-Fahrverbotes entfällt die sich aus dem Ausweis ergebende Berechtigung mit sofortiger Wirkung. Es kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn der Inhaber eines Fahrausweises

- a) die Gewinnchancen seines Pferdes nicht wahrgenommen oder sein Pferd nicht voll ausgefahren hat, oder
- b) einen Teilnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer behindert hat, oder
- c) das Ansehen des Trabrennsportes während des Renntages in grober Weise geschädigt hat.

Das „Ad-hoc“-Fahrverbot beträgt mindestens einen (1) Monat.

c) Ausschließung:

Wenn ein schwerwiegender Verstoß vorliegt und die Verfahrensbeteiligten deshalb zur Teilnahme am Zucht- oder Rennbetrieb ungeeignet sind. Die Ausschließung enthält das Verbot, unmittelbar oder mittelbar am Rennbetrieb teilzunehmen. Zugleich erlöschen alle Nennungen zu Rennen für Pferde, die sich im Besitz oder Mitbesitz des Ausgeschlossenen befinden. Geleistete Einsätze werden nicht zurückerstattet.

d) Ausweisung:

Wenn ein außerordentlich schwerwiegender Verstoß vorliegt. Die Ausweisung hat die Wirkung der Ausschließung und beinhaltet darüber hinaus das Verbot, Rennbahnen und deren Nebeneinrichtungen im HVT- Zuständigkeitsbereich zu betreten.

2. Die Ordnungsmittel können befristet oder auf Dauer, einzeln oder nebeneinander, ausgesprochen werden.

3. In Fällen des § 135 Abs. 2 j) TRO ist gegen die Verfahrensbeteiligten als Ordnungsmittel

- a) eine Geldbuße nicht unter 5.000.- €, oder
- b) wenn sie Inhaber eines Fahrausweises sind, eine Geldbuße nicht unter 2.500.- € sowie ein Fahrverbot nicht unter einem (1) Monat auszusprechen.

§ 142 - Zuständigkeit

1. Die Rennleitung ahndet Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.500 € und Fahrverboten bis zu drei Monaten.

2. Die Rennleitung soll grundsätzlich bis zum Schluss der Rennveranstaltung entscheiden. Sofern sie nicht bis zum Schluss des Renntages entscheiden kann, ist dies im Renntagsprotokoll festzuhalten.

Ist sie nicht in der Lage, innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden, oder hält sie die ihr zur Verfügung stehenden Ordnungsmittel nicht für ausreichend, so gibt sie die Sache an den Rennausschuss zur Verhandlung und Entscheidung gem. § 123 TRO ab.

3. Die Rennausschüsse sind zuständig für das Ordnungsverfahren, soweit nicht die Rennleitung gem. Abs. 1 und 2 zuständig ist.

§ 143 - Vorläufige Anordnungen

1. Der Vorsitzende des jeweils vom HVT angerufenen Rennausschusses kann in dringenden Fällen auf formlosen Antrag des Ermittlungsorgans die Ordnungsmittel „Fahrverbot“, „Ausschließung“ oder „Ausweisung“ vorläufig anordnen, wenn dieses im Interesse des Zucht- oder Rennbetriebs und seiner ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich erscheint. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung; sie wird mit ihrem Ausspruch wirksam.

2. Die vorläufige Anordnung gilt grundsätzlich für die Dauer des Verfahrens, jedoch nicht länger als 6 Monate. Der Vorsitzende des Rennausschusses hebt die vorläufige Anordnung auf, wenn die Dringlichkeit entfallen ist.

3. Der Vorsitzende des jeweils vom HVT angerufenen Rennausschusses kann in dringenden Fällen auf formlosen Antrag der Verfahrensbeteiligten die Aufhebung der durch die Rennleitung gem. § 141 Abs. 1 b) Ziff. 2 TRO getroffenen Entscheidung vorläufig anordnen, soweit die Aufhebung nicht dem Interesse des Zucht- und Rennbetriebes und deren ordnungsgemäßer Durchführung und

dem Gebot von Sauberkeit und Ordnung im Trabrennsport widerspricht. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung wird mit ihrem Ausspruch wirksam.

4. Weder die Rechtsorgane, deren Mitglieder oder Rechtsträger haften für eventuell aus der vorläufigen Anordnung entstandene oder künftig entstehende Schäden.

§ 144 - Strafenbuch

1. Rechtskräftige Ordnungsmittel werden vom HVT in ein Register (Strafenbuch) eingetragen.
2. Die Rechtsorgane erhalten Auszüge aus dem Strafenbuch. Jeder in das Strafenbuch Eingetragene erhält auf Antrag den ihn betreffenden Auszug aus dem Strafenbuch.
3. Eintragungen von Geldbußen und Fahrverboten werden 4 Jahre nach der Eintragung gelöscht, wenn innerhalb dieser Zeit nicht eine weitere Eintragung aus dem gleichen Grund erfolgt ist. Eintragungen von Ausschließungen oder Ausweisungen werden 5 Jahre nach Ablauf des Ordnungsmittels gelöscht.

V. Sonstige Verfahren

§ 145 - entfällt

§ 146 - Streitigkeiten über Verwaltungsmaßnahmen

1. Die Aufhebung einer Verwaltungsmaßnahme sowie die Verurteilung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsmaßnahme des HVT kann auf Antrag vom Schiedsgericht begehrt werden, wenn der Antragsteller behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein.
2. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der beanstandeten Verwaltungsmaßnahme, spätestens 6 Monate nach dem Antrag auf die begehrte Verwaltungsmaßnahme, bei der Geschäftsstelle des HVT einzureichen.

§ 147 - entfällt

§ 148 - entfällt

ZENTRALE VERRECHNUNGS- STELLEN- ORDNUNG (ZVSO)

§ 1 - Grundsätze

1. Der HVT unterhält für den gesamten Zahlungsverkehr im Zucht- und Rennbetrieb über seine als Treuhänderin von ihm beauftragte Tochtergesellschaft „HVT-Treuhandgesellschaft mbH“ die „Zentrale Verrechnungsstelle (ZVS)“.
2. Jeder Teilnehmer am Zucht- und Rennbetrieb ist berechtigt und verpflichtet, den Zahlungsverkehr ausschließlich über die ZVS im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuwickeln und die damit verbundenen Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung des HVT zu bezahlen.
3. Die ZVSO gilt zwingend für Zahlungen, die sich aus dem Rennbericht ergeben.
4.
 - a) Sämtliche Zahlungen im Zucht- und Rennbetrieb werden ausschließlich über das Konto eines jeden ZVS-Teilnehmers abgewickelt. Durch die Teilnahme an der ZVS tritt keine Änderung der Rechtsverhältnisse ein, auf denen die eingebuchten Forderungen beruhen.
 - b) Abweichend hiervon schuldet ausschließlich die ZVS die Rennpreise von Rennteilnehmern mit ausländischem Wohnsitz, begrenzt auf den Betrag, den die ZVS für das entsprechende Rennen vom Rennveranstalter für den Rennpreis erhalten hat. Der Rennveranstalter hat gegenüber Rennteilnehmern mit ausländischem Wohnsitz seine Haftung für den Rennpreis ausgeschlossen.
5. Der HVT führt jedes ZVS-Konto in laufender Rechnung als Kontokorrentkonto. Der HVT erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals über jedes ZVS-Konto einen Rechnungsabschluss, der alle Buchungsvorgänge des Rechnungszeitraums ausweist. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der ZVS-Teilnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach dessen Zugang zu erheben. Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, gilt der mitgeteilte Rechnungsabschluss als genehmigt.
6. Forderungen des ZVS-Teilnehmers gegen den HVT auf Auszahlung seines Guthabens auf dem ZVS-Konto sind weder abtretbar, verpfändbar noch pfändbar.
7. Für seine Dienstleistungen und Aufwendungen einschließlich der Dienstleistungen und Aufwendungen der HVT-Treuhandgesellschaft mbH im Rahmen dieser ZVSO erhebt der HVT Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit sich aus seiner jeweiligen Gebührenordnung ergeben.

Soweit Mehrwertsteuer anfällt, ist diese zuzüglich zu den in der Gebührenordnung veröffentlichten Gebühren geschuldet.

8. Über seine Gebühren rechnet der HVT zum jeweiligen Monatsende ab und belastet das Konto des ZVS-Teilnehmers mit den in Rechnung gestellten Gebühren. Für Einwendungen des ZVS-Teilnehmers gegen die Rechnung gilt vorstehender Absatz 5 entsprechend; dies gilt auch für die 14-tägige Ausschlussfrist ab Zugang der Rechnung.

§ 2 - Zahlungsverkehr mit Rennveranstaltern

1. Jeder Rennveranstalter ist zur Teilnahme an der ZVS verpflichtet. Er ist weiter verpflichtet, die ZVSO zum Gegenstand einer jeden Ausschreibung zu machen und sie dadurch in den Rennvertrag einzubeziehen.
2. Der Rennveranstalter erhält bei der ZVS ein Konto, auf dem alle ihn betreffenden Gutschriften und Belastungen, und von dem alle Ein- und Auszahlungen erfolgen. Der HVT ist bevollmächtigt, Verrechnungen auf diesem Konto zu Gunsten und zu Lasten des Rennveranstalters vorzunehmen: Von Teilnehmern am Zucht- und Rennbetrieb gezahlte Einzahlungen (Einsätze, Startgelder oder sonstige Beträge) sind dem Konto des jeweiligen Rennveranstalters gutzuschreiben, den jeweiligen Rennveranstalter treffende Auszahlungen, insbesondere Rennpreise und Züchterprämien, werden dem jeweiligen Konto des Rennveranstalters belastet.

Dabei sind Einsätze für Rennen mit mehr als zwei Einsätzen auf Sonderkonten zu separieren und dem Rennveranstalter erst am Tag der Durchführung des jeweiligen Rennens gutzuschreiben. Führt der Rennveranstalter das Rennen nicht durch, sind die betreffenden Einsätze den Teilnehmern wieder gutzuschreiben.
3. Der Rennveranstalter trägt dafür Sorge, dass alle fälligen Zahlungen von Teilnehmern am Zucht- und Rennbetrieb ausschließlich bezahlt werden auf das ZVS-Konto des Rennveranstalters, soweit kein ausreichendes Guthaben auf dem ZVS-Konto des Teilnehmers zur Umbuchung des Einsatzes auf das ZVS-Konto des Rennveranstalters vorhanden ist.
4. Der Rennveranstalter wird alle bei ihm bar eingegangenen und dem zentralen Rechnungverkehr unterliegenden Zahlungen, insbesondere Einsätze, sonstige Einzahlungen und Geldbußen auf sein ZVS-Konto innerhalb von fünf Tagen einzahlen und alle von ihm aus Anlass von Rennen ausgezahlten Beträge jeweils unter Angabe des vollständigen Namens des Empfängers und dessen Quittung innerhalb von fünf Tagen der ZVS melden.
5. Zahlt der Rennveranstalter bar aus an einen Teilnehmer am Zucht- und Rennbetrieb,

- dessen ZVS-Konto überzogen ist, wird der HVT das ZVS-Konto des Rennveranstalters entsprechend belasten. Der Rennveranstalter trägt das volle Bonitätsrisiko von Bar-Auszahlungen; er nimmt zur Kenntnis, dass auch online abgefragte Kontenstände von ZVS-Teilnehmern nicht zwingend und abschließend den aktuellen Kontostand dokumentieren und Bar-Auszahlungen auch bei positiv gemeldetem Kontostand mit Risiko für den Rennveranstalter verbunden sind.
6. entfällt
 7. Der HVT wird den Rennveranstalter unverzüglich informieren, wenn Einsätze oder sonst fällige Zahlungen von ZVS-Teilnehmern nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingegangen sind und über eine eventuell hierdurch bedingte Sperre zur Teilnahme am Zucht- und Rennbetrieb. Wird der Ausgleich der Forderung von dem Verpflichteten rechtzeitig vor dem betreffenden Rennen unmittelbar beim Rennveranstalter oder bei der ZVS geleistet, wird das Pferd zur Teilnahme zugelassen und die ZVS informiert. Erfolgt die Zahlung beim Rennveranstalter wird dessen ZVS-Konto in Höhe des Einsatzes belastet.
 8. Der HVT informiert die ZVS durch unverzügliche Übermittlung der Rennberichte insbesondere
 - a) darüber, welches genannte Pferd nicht gestartet ist und ob ein Nichtstarter-Grund gem. § 75 TRO vorliegt oder ob und in welcher Höhe ein Sonder-Reugeld angefallen ist,
 - b) über Höhe und Empfänger der Rennpreise sowie der Züchter- und sonstigen Prämien
 - c) über den Namen des Besitzers, Züchters und Ausweisinhabers sowie den Namen des Pferdes, beim dem eine Dopingprobe entnommen worden ist,
 - d) über alle sonstigen Umstände, die für die ZVS maßgeblich sind oder werden können im Rahmen ihrer Aufgaben.
 9. Der HVT wird die ZVS unverzüglich über fällige Geldbußen informieren.
 10. Der Rennveranstalter ist verpflichtet, den Anteil eines von ihm ausgelobten Rennpreises, der nicht durch die geleisteten Einsätze gedeckt ist (Rennpreisdifferenz) und mit dem das Konto des Rennveranstalters von der ZVS zu Beginn des betreffenden Renntages belastet wird, innerhalb von fünf Tagen nach dem Ende des betreffenden Renntages zu bezahlen.
 11. Der HVT wird über die ZVS jeden Renntag eines Rennveranstalters zeitnah abrechnen in der Regel dadurch, dass dem Konto des Rennveranstalters am Renntag alle bezahlten Einsätze, Startgelder und sonstige ihm betreffende Zahlungen gutgeschrieben werden. Der HVT ist vom Rennveranstalter unwiderruflich bevollmächtigt, Forderungen wegen Rennpreisen sowie Züchter- und sonstigen Prämien von ZVS-Teilnehmern gegen den Rennveranstalter bei Fälligkeit an diese zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt durch Gutschrift auf das ZVS-Konto des jeweils berechtigten ZVS-Teilnehmers: Höhe und Fälligkeit der Rennpreise sowie Züchter- und sonstiger Prämien richten sich nach §§ 8 Abs. 2 d) und 91 TRO.
 12. Reicht das Guthaben auf dem ZVS-Konto des Rennveranstalters nicht aus, um alle vom Rennveranstalter geschuldeten Zahlungen zu leisten, wird der HVT unverzüglich vor dem Auszahlungstermin den Rennveranstalter auf die Deckungslücke hinweisen; der Rennveranstalter ist dann verpflichtet, sein ZVS-Konto so rechtzeitig aufzufüllen, dass die Auszahlungen fristgerecht erfolgen können. Nachfolgender Absatz 13 Satz 2 gilt entsprechend.
 13. Weist das ZVS-Konto des Rennveranstalters keine ausreichende Deckung aus, wird der HVT das Guthaben auf dem ZVS-Konto des Rennveranstalters an die berechtigten ZVS-Teilnehmer im Verhältnis der gesamten Forderungen zu dem Guthabenbetrag anteilig an diese verteilen und den Rennveranstalter auffordern, innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Aufforderung den bezifferten Differenzbetrag unverzüglich auf das ZVS-Konto des Rennveranstalters zu bezahlen. Wird diese Frist versäumt, wird die Genehmigung zur Abhaltung von Trabrennen gem. § 3 Abs. 4 TRO widerrufen.

§ 3 - entfällt

§ 4 - Rechnungverkehr mit Teilnehmern am Zucht- und Rennbetrieb

1. Jeder ZVS-Teilnehmer erhält ein eigenes Konto, das auf seinen Namen lautet. Jeder ZVS-Teilnehmer ist verpflichtet, dem HVT seinen Namen und seine Anschrift sowie seine Bankanschrift mitzuteilen sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten, die bis zur Mitteilung der Änderung für den HVT verbindlich sind. Der Zahlungsverkehr zwischen ZVS und ZVS-Teilnehmer erfolgt in der Regel unbar.
2. Der HVT ist berechtigt, eigene Forderungen oder Forderungen eines Rennveranstalters gegen einen ZVS-Teilnehmer von dessen Konto abzubuchen und dieses Konto zu Gunsten dieser Organisationen zu belasten. Dies gilt für Forderungen des HVT und der Rennveranstalter aus allen Rechtsgründen, insbesondere wegen fälliger Einsätze, Startgelder, Geldbußen, Sonder-Reugelder, Verfahrenskosten. Diese Vollmacht ist unwiderruflich, solange der Kontoinhaber Teilnehmer am Zucht- und Rennbetrieb ist.

3. Der HVT wird Dritten gegenüber keine Auskünfte geben über den Stand des Kontos eines ZVS-Teilnehmers, soweit gesetzlich keine Offenbarungspflicht besteht. Der HVT ist berechtigt, den Rennveranstaltern gegenüber jederzeit Auskunft über den jeweiligen Kontostand des ZVS-Teilnehmers zu erteilen.
4. Der ZVS-Teilnehmer ist verpflichtet, sein ZVS-Konto nicht zu überziehen. Auch vor dem Rechnungsabschluss zum Kalender-Quartalsende kann der HVT den ZVS-Teilnehmer, dessen Konto nicht gedeckt ist, auffordern, sein Konto innerhalb von fünf Banktagen auszugleichen.
Erfolgt der Ausgleich nicht vollständig innerhalb der Frist, kann der HVT den Teilnehmer solange vom Zucht- und Rennbetrieb sperren oder seine sonstigen Leistungen zurückhalten, bis das Konto ausgeglichen ist.
5. Der ZVS-Teilnehmer ist berechtigt, Guthaben auf seinem ZVS-Konto abzurufen mit Ausnahme eines Sockelbetrages in Höhe von 100,00 €, der nur bei seinem Ausscheiden aus Zucht- und Rennbetrieb ausbezahlt wird, soweit er nicht durch Verrechnung erlischt.
6. Der ZVS-Teilnehmer ist verpflichtet, von Dritten ausgebrachte Pfändungen seines ZVS-Kontos zu beseitigen und den Pfändungsgläubiger darauf hinzuweisen, dass seine Forderung gegen den HVT auf Auszahlung des Guthabens nicht pfändbar ist. Solange der Pfändungsgläubiger gegenüber dem HVT die Pfändung nicht aufgehoben hat, wird der ZVS-Teilnehmer so gestellt, als ob sein ZVS-Konto überzogen wäre. Entstehen dem HVT Kosten im Zusammenhang mit Pfändungen des ZVS-Kontos, hat der ZVS-Teilnehmer den HVT hiervon vollständig freizustellen. Dies gilt auch für gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die dem HVT aus Rechtsstreitigkeiten mit einem Gläubiger des ZVS-Teilnehmers aus Anlass der Kontenpfändung entstehen.
7. Der ZVS-Teilnehmer ist verpflichtet, fällige Einsätze auf das in der Ausschreibung angegebene Konto des Rennveranstalters bei der ZVS fristgerecht einzuzahlen, wenn sein ZVS-Konto keine ausreichende Deckung aufweist. Werden mehrere Einsätze zur Zahlung fällig und reicht das Guthaben auf dem ZVS-Konto des Teilnehmers nicht aus, um alle Einsatzzahlungen zu leisten, so werden die Belastungen seines Kontos der zeitlichen Reihenfolge nach erfolgen und zunächst die älteste Schuld bezahlt, dann die nächst ältere und so weiter und zuletzt die jüngste Schuld. Bei gleich alten Schulden werden zunächst der höchste Einsatz und zuletzt der kleinste Einsatz bezahlt.
8. Ist der Einsatz bis zur Starterangabe nicht vollständig bezahlt und keine entsprechende Deckung auf dem ZVS-Konto des Teilnehmers vorhanden, ist das Pferd nicht startberechtigt

- (§ 71 Abs. 5 TRO). Der Rennveranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den fehlenden Einsatz vor Beginn des Rennens einzunehmen und das Pferd zum Rennen zuzulassen. Über die bare Einzahlung des Einsatzes erteilt der Rennveranstalter eine Quittung, die vom ZVS-Teilnehmer zu unterschreiben ist und die dann vom Rennveranstalter der ZVS vorgelegt wird, die die entsprechenden Buchungen vornimmt.
9. Forderungen des ZVS-Teilnehmers aus Zucht- und Rennbetrieb werden bei Fälligkeit seinem ZVS-Konto gutgeschrieben, wenn und soweit Deckung auf dem Konto des Rennveranstalters vorhanden ist. Die Fälligkeit und die Höhe von Rennpreisen sowie von Züchter- und sonstigen Prämien aus der Teilnahme am Zucht- und Rennbetrieb ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen des HVT.
 10. Wird von einem Pferd eine Dopingprobe entnommen, wird die Auszahlung von Rennpreisen sowie von Züchter- und sonstigen Prämien bis zum Vorliegen des Analyseergebnisses ausgesetzt.

§ 5 - Haftung

1. Der HVT, seine Organe und Erfüllungsgehilfen ebenso wie die HVT-Treuhandgesellschaft mbH und deren Organe und Erfüllungsgehilfen haften lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
2. Der HVT hat das danach verbleibende Haftungsrisiko versichert.
3. Jeder ZVS-Teilnehmer ist verpflichtet, den HVT von sich aus und unaufgefordert auf Fehler bei der Kontoführung des HVT hinzuweisen und ihm nicht zustehende, über die ZVS erhaltene Beträge unverzüglich an diese zurückzuzahlen. Hat der ZVS-Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, entfällt die Haftung des HVT, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)

§ 1 - Anwendungsbereich

1. Die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) und die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) regeln das Verfahren vor dem Schiedsgericht. Deren Zusammensetzung und Zuständigkeit ergeben sich aus §§ 23 und 24 der Satzung des HVT in Verbindung mit §§ 102 und 121 TRO.
2. Durch die Erhebung der Schiedsklage gelten das Schiedsverfahren und die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung als vereinbart.
3. Das Schiedsgericht überprüft den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

§ 2 - Verfahrensvorschriften

1. Die allgemeinen Verfahrensvorschriften der TRO (§§ 103 ff.) gelten auch für das Verfahren vor dem Schiedsgericht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Verfahrensbeteiligte (Schiedskläger und Schiedsbeklagter) sind
 - a) im Ordnungsverfahren und im Verfahren nach § 102 Abs. b) und c) TRO der HVT und der betroffene Verfahrensbeteiligte.
 - b) in Streitigkeiten über Verwaltungsmaßnahmen gemäß § 146 TRO der HVT und der betroffene Verfahrensbeteiligte
 - c) in Streitigkeiten über die Entscheidungen des Präsidiums gem. § 28 Abs. 4 ZBO der HVT und der betroffene Verfahrensbeteiligte.

§ 3 - Geschäftsstelle

Der Obmann des Schiedsgerichtes führt dessen Geschäfte. Er kann sich hierbei der Einrichtung der Geschäftsstelle des HVT, die insoweit dem Obmann gegenüber weisungsgebunden ist, bedienen.

§ 4 - Ort der Verhandlung

1. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des HVT.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann das Schiedsgericht an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Verfahrensbeteiligten, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 5 - Verfahrenssprache

1. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
2. Absatz 1 gilt für schriftliche Erklärungen einer Verfahrensbeteiligten, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts.
3. Schriftliche Beweismittel müssen gegebenenfalls mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein.

§ 6 - Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten entsprechend der Vorschrift des § 1036 Abs. 2 ZPO nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.
2. Ein Verfahrensbeteiligter, der ein Mitglied des Schiedsgerichts ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 ZPO bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts nicht zurück oder stimmt der andere Verfahrensbeteiligte der Ablehnung nicht zu, entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.
3. entfällt
4. entfällt

§ 7 - Ladung

1. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung (Einlassungsfrist).
2. In der Ladung sind mindestens der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung sowie die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.
3. Liegt dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vor, sind die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen des Gerichts an den Bevollmächtigten zu richten.

§ 8 - Vorbereitungsverfahren

1. Der Obmann kann die Zustellung der Schiedsklage und die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass der Kostenvorschuss gem. der jeweils geltenden GBO fristgemäß gezahlt wird.

2. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Obmann prozessleitende Verfügungen erlassen.
3. Dem Obmann obliegt die gesamte Leitung des Vorbereitungsverfahrens, insbesondere führt er den Schriftverkehr mit den Beteiligten.
4. Versäumt es der Schiedskläger ohne genügende Entschuldigung, innerhalb der vom Obmann gesetzten Frist die Schiedsklage zu begründen, oder versäumt es der Schiedsbeklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb der vom Obmann gesetzten Frist auf die Schiedsklage zu erwidern, oder versäumt es im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Verfahrensbeteiligter ohne ausreichende Begründung, innerhalb der vom Obmann gesetzten Frist einer prozessleitenden Verfügung nachzukommen, setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort. In diesem Fall kann ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen. Auf diese Rechtsfolge muss hingewiesen worden sein.
5. Im Vorbereitungsverfahren soll das Verfahren soweit gefördert werden, dass in einem mündlichen Verhandlungstermin entschieden werden kann.

§ 9 - Schriftliches Verfahren

Bei Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Dieser Beschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen. Die im schriftlichen Verfahren verkündete Entscheidung hat die Wirkung einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung.

§ 10 - Mündliche Verhandlung

1. Der Obmann des Schiedsgerichtes leitet die mündliche Verhandlung.
2. Die mündliche Verhandlung soll möglichst zeitnah nach Eingang der Klageschrift stattfinden.
3. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Begründung nicht, kann auf Antrag des anwesenden Verfahrensbeteiligten eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen.

§ 11 - Sitzungsordnung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verfahren können von dem Schiedsgericht bei Ungebühr Geldbußen bis 200,- € als Ordnungsmittel verhängt werden.

§ 12 - Protokoll

1. Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Die Besetzung des Schiedsgerichtes.
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung.
 - c) Die Bezeichnung des Rechtsstreites.
 - d) Die Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
 - e) Die Erklärung der Verfahrensbeteiligten, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist.
 - f) Die Erklärung der Verfahrensbeteiligten über die Höhe des Streitwertes.
 - g) Den Inhalt eines abgeschlossenen Vergleichs sowie den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Verfahrensbeteiligten.
 - h) Die von den Verfahrensbeteiligten gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen.
 - i) entfällt
 - j) entfällt
 - k) entfällt
 - l) Die Feststellung sonstiger, wesentlicher Prozesshandlungen.
 - m) Die Erklärung der Verfahrensbeteiligten, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist.
 - n) Die Formel des bekanntgegebenen Schiedsspruches oder den Beschluss, wann und wie der Schiedsspruch bekanntgegeben wird.
 - o) Die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
3. Das Protokoll ist vom Obmann des Schiedsgerichtes und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Unterschrift des Protokollführers entfällt, falls die Protokollierung der Verhandlung mit Hilfe eines Tonträgers erfolgt.

§ 13 - Erlass des Schiedsspruches

1. entfällt
2. Seiner Entscheidung hat das Schiedsgericht die Satzung und Ordnungen sowie die in ihrem Rahmen ergangenen Bestimmungen und Regeln zugrunde zu legen.

Das Schiedsgericht entscheidet auch, wer die Kosten des Verfahrens vor dem Rennausschuss zu tragen hat.

3. Die Beratung ist geheim. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
4. Nach Abschluss der Beratung verkündet der Obmann des Schiedsgerichtes den Verfahrensbeteiligten die Entscheidung im Wortlaut sowie den wesentlichen Inhalt der Gründe.
5. Die schriftlich abzufassende Entscheidung soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen seiner Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, ihrer Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter,
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens und des Verfahrens vor dem Rennausschuss,
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes
 - e) die Entscheidungsgründe.
6. Der Schiedsspruch ist von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus. Der Obmann hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, dass die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.
7. Der Obmann des Schiedsgerichts hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Anzahl von Urschriften des Schiedsspruchs ausgefertigt wird.

§ 14 - Zustellung des Schiedsspruches

1. Je eine entsprechend der Vorschrift des § 13 Abs. 6 SchGO unterschriebene Urschrift des Schiedsspruchs ist per Einschreiben mit Rückschein den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
2. Die Zustellung obliegt dem Obmann des Schiedsgerichts im Namen und kraft Vollmacht der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts und der Verfahrensbeteiligten.

§ 15 - Wirkung des Schiedsspruches

Der Schiedsspruch ist endgültig und unanfechtbar.

§ 16 - Beendigung des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsverfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss gemäß Absatz 2 beendet.
2. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens fest, wenn
 - a) der Schiedskläger
 - es versäumt, seine Klage fristgemäß zu erheben oder zu begründen oder
 - die Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Schiedsbeklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Schiedsbeklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder
 - b) die Verfahrensbeteiligten die Beendigung des Verfahrens vereinbaren oder
 - c) die Verfahrensbeteiligten das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

§ 17 - Veröffentlichung des Schiedsspruches

1. Der HVT veröffentlicht den Tenor des Schiedsspruches in den Verbandsmitteilungen.
2. entfällt
3. entfällt

§ 18 - Kosten des Verfahrens

1. Der unterliegende Verfahrensbeteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.
2. Die Vorschriften der §§ 91 ff ZPO und das Gerichtskostengesetzes (GKG) finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
3. Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.
4. Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt. Er soll bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten mindestens 2.000,- € betragen.

§ 19 - entfällt

§ 20 - entfällt

GEBÜHRENORDNUNG (GBO)

§ 1 - Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Der HVT erhebt für seine Tätigkeit Gebühren, insbesondere für folgende Maßnahmen:

1. Eintragung in das Besitzerregister (Erst- bzw. Wiedereintragung)
2. Eintragung eines Decknamens (Erst- bzw. Wiedereintragung oder Änderung)
3. Eintragung einer Rennfarbe
 - a) ohne Werbung (Erst- bzw. Wiedereintragung oder Änderung)
 - b) mit Werbung, je Werbezusatz
 1. Erst- bzw. Wiedereintragung oder Änderung
 2. Verlängerung pro Kalenderjahr
4. Eintragung eines Besitzwechsels in das Besitzerregister
 - a) fristgemäßer Eingang der Besitzwechselanzeige
 - b) nicht fristgemäßer Eingang der Besitzwechselanzeige, je Kalendermonat zusätzlich
5. Erstellung der Unterlagen eines Hengstes für das Anerkennungsverfahren
6. Erstellung der Unterlagen eines Hengstes für das Anerkennungsverfahren in Zusammenhang mit einer geplanten oder bereits vollzogenen Bedeckung einer einzelnen Stute bzw. einer Einfuhr eines Fohlens bei Fuß der Mutter, je Antragsteller
7. Eintragung in das Deckhengstregister
 - a) fristgerechter Eingang des Antrages, je Hengsthalter
 1. erste Rate
 2. zweite Rate
 - b) nicht fristgerechter Eingang des Antrages, je Kalendermonat zusätzlich
 - c) Eintragung einer Änderung
 1. bei fristgerechtem Eingang der Meldung
 2. bei nicht fristgerechtem Eingang der Meldung, je Kalendermonat zusätzlich
8. Bearbeitung einer Deckliste, je Hengst und Hengsthalter
 - a) fristgerechter Eingang, je Stute
 - b) nicht fristgerechter Eingang, je Deckliste und Kalendermonat zusätzlich
9. Bearbeitung eines Deckscheines oder einer Embryotransfermeldung
 - a) fristgerechter Eingang
 - b) nicht fristgerechter Eingang, je Kalendermonat zusätzlich
10. Ausstellung eines Deckergebnisscheines
 - a) Erstaussstellung
 - b) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
11. Unterlagen zur Aufnahme von Fohlen oder eingeführter Pferde einschl. Transponder
12. Eintragung in das Geburtenregister einschl. Ausstellung des Fohlenscheines
 - a) fristgerechter Eingang des Deckergebnisscheines (Bedeckung im HVT-Zuständigkeitsbereich) bzw. der Geburtsmeldung (Bedeckung außerhalb des HVT-Zuständigkeitsbereiches)
 - b) nicht fristgerechter Eingang des Deckergebnisscheines bzw. der Geburtsmeldung, je Kalendermonat zusätzlich.
13. Eintragung in das Einfuhrregister
 - a) Einfuhr für dauernd einschließlich Ausstellung eines Einfuhrscheines
 1. fristgemäßer Eingang der Unterlagen
 2. nicht fristgemäßer Eingang von Unterlagen, je Kalendermonat zusätzlich
 - b) Einfuhr für vorübergehend
 - c) Verlängerung der Frist der vorübergehenden Einfuhr
14. Eintragung in das Ausfuhrregister einschließlich Ausstellung eines Ausfuhrscheines
 - a) Ausfuhr für dauernd
 - b) Ausfuhr für vorübergehend
 - c) Ausdehnung der Ausfuhr für vorübergehend auf einen zusätzlichen Bereich
 - d) Verlängerung der Frist der vorübergehenden Ausfuhr
15. Ausstellung eines Equidenpasses
 - a) im Zuchtbuch eingetragene Traber
 - b) im Zuchtbuch nicht eingetragene Traber
16. Ausstellung einer Eintragungsbescheinigung
17. Eintragung einer Identifizierung in die Zuchtbescheinigung
18. Eintragung einer Berichtigung gem. § 22 Abs. 2 ZBO in die Zuchtbescheinigung
 - a) fristgerechter Eingang der Unterlagen
 - b) nicht fristgerechter Eingang der Unterlagen,
19. Namensgebung
 - a) Reservierung eines Namens
 - b) Namensänderung
20. Aufhebung der Sperre eines Trabers

21. Wiedereintragung eines gelöschten Trabers in das Zuchtbuch
22. Behandlung eines Antrages bezüglich der ZBO durch das Präsidium
23. Ausstellung eines Trainerausweises
 - a) Erst- bzw. Wiederausstellung
 - b) Verlängerung pro Kalenderjahr
 - c) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
24. Ausstellung eines Fahrausweises
 - a) Erst- bzw. Wiederausstellung
 - b) Verlängerung pro Kalenderjahr
 - c) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
25. Ausstellung eines Fahrausweises für Auszubildende
 - a) Erst- bzw. Wiederausstellung
 - b) Verlängerung pro Kalenderjahr
 - c) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
26. Ausstellung eines Fahrausweises für C-Bahn-Rennen
 - a) Prüfung
 - b) Erst- bzw. Wiederausstellung
 - c) Verlängerung pro Kalenderjahr
 - d) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
27. Ausstellung eines Ausweises für Trabreiter
 - a) Erst- bzw. Wiederausstellung incl. Prüfung
 - b) Verlängerung pro Kalenderjahr
 - c) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
28. Anerkennung eines Trainerausweises eines anderen Verbandes
 - a) befristet auf einen Renntag
 - b) unbefristet gem. § 21 Abs. 3 TRO einschl. Erst- bzw. Wiederausstellung eines HVT-Trainerausweises
 - c) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
29. Anerkennung eines Fahr-/Reitenausweises eines anderen Verbandes
 - a) befristet auf einen Renntag
 - b) befristet auf ein Kalenderjahr
 - c) unbefristet gem. § 21 Abs. 3 TRO einschl. Erst- bzw. Wiederausstellung eines HVT-Fahr-/Reitenausweises
 - d) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
30. Teilnahme an Lehrgang Teil I und II zur Meisterprüfung Pferdewirt, Schwerpunkt Trabrenntraining
31. Lehrgang für Amateurfahrer
 - a) Teilnahme am Lehrgang
- b) Teilnahme an der Prüfung
- c) Ausstellung eines Interimsausweises
- d) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
32. Wiederholung Amateurfahrer-Lehrgang
 - a) Teilnahme Lehrgangsteil Theorie incl. Prüfung
 - b) Teilnahme Lehrgangsteil Praxis incl. Prüfung
 - c) Gesamter Lehrgang incl. Prüfung
 - d) Neu- bzw. Wiederausstellung eines Interimsausweises
 - e) Zweit-Ausfertigung (Duplikat)
33. Nachprüfung ehemaliger Ausweis-Inhaber
34. Aufhebung der Ausschließung von ZVS-Teilnehmern bzw. Wieder-Inkraftsetzung von Ausweisen
35. Beauskunftung aus dem Zuchtbuch
36. Ausstellung von Bescheinigungen
37. Eilbearbeitung
 - a) Antragstellung auf Ausstellung von Zuchtbescheinigungen
 - b) Antragstellung von Ausweisen einen am Tag der Starterangabe
 - c) Aufnahme eines Pferdes in eine Festellprüfung nach Ablauf der Starterangabe
38. Bearbeitung einer nicht fristgemäß eingegangenen Änderungsmeldung der Personalliste pro Mitarbeiter
39. Bearbeitung einer nicht fristgemäß eingegangenen Änderungsmeldung der Trainingsliste pro Pferd
40. Bearbeitung einer nicht fristgemäß eingegangenen Meldung bzgl. Eintragungen in das Medikamentenbuch pro Pferd
41. Bearbeitung eines Dopingfalles (Trainer)
42. Lehrgang und Prüfung für Amateurtrainer
 - a) Teilnahme am Lehrgang
 - b) Teilnahme an der Prüfung
43. Kostenvorschuss bei Einlegung von Rechtsmitteln
 - a) bei Geldbußen bis zu 500,00 € oder Fahrverbot bis zu 14 Tagen
 - b) bei Geldbußen über 500,00 € oder Fahrverbot über 14 Tage
44. Kontoführungsgebühren ZVS
 - a) Pauschale Jahresgebühr, inländischer Wohnsitz, Auszahlung per Überweisung

- b) Pauschale Jahresgebühr, inländischer Wohnsitz,
Auszahlung per Scheck
- c) Pauschale Jahresgebühr, ausländischer Wohnsitz,
Auszahlung per Überweisung
- d) Pauschale Jahresgebühr, ausländischer Wohnsitz,
Auszahlung per Scheck
- e) Mahngebühren
 - 1. Erste Mahnung
 - 2. Zweite Mahnung
 - 3. Dritte Mahnung/Sperre
- f) Gebühren sonstige Dienstleistungen
 - 1. Auszahlung außerhalb der Regelfrist
 - a) Ab 2. Überweisung
 - b) Ab 2. Scheck
 - 2. Zusätzlicher Kontoauszug, umfangsabhängig
 - 3. Jahreskontoauszug, umfangsabhängig
 - 4. Überweisung an Nicht-ZVS-Teilnehmer
 - 5. Ausstellung Steuerbescheinigung gem. § 50a EStG bei ausländischem Wohnsitz
 - 6. Ausstellung Freistellungsantrag gem. § 50d EStG bei ausländischem Wohnsitz
 - 7. Neugenerierung online-Password
- g) Gebühren Rennveranstalter
 - 1. Renntagspauschale
 - 2. Mahnung Renntagsabrechnung
 - 3. Mahnung Totalisatorforderung

dem Besitzer die vom beauftragten Institut berechneten Kosten vom HVT in Rechnung gestellt.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren

- 1. Die Gebühren sind mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und werden vom ZVS-Konto abgebucht.
- 2. Bei nicht fristgerechter Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren ist der HVT berechtigt, seine Leistungen zu verweigern.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- 1. Die Höhe der Gebühren wird durch das Präsidium festgesetzt. Der HVT veröffentlicht die neu festgesetzten Gebühren in den Verbandsmitteilungen. Diese gelten für alle Tätigkeiten des HVT und der ZVS, die nach ihrer Veröffentlichung veranlasst werden.
- 2. Die festgesetzten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer; die ebenso wie die Versandkosten (Porto) gesondert berechnet werden.
- 3. Für den Bezug der Verbandsmitteilungen kann der HVT eine Gebühr erheben.
- 4. Für die Feststellung der Blutgruppenformel und die Erstellung von DNA-Typenkarten sowie der Abstammungsüberprüfung werden

Sonderbestimmungen für C-Bahn-Rennen gem. § 3 TRO

1. Allgemeines

- a) Sofern die Sonderbestimmungen keine Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der TRO Anwendung.
- b) Als ländliche Bahnen gelten alle Rennplätze, auf denen Trabrennen stattfinden, die die Anforderungen von § 67 TRO nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. Die Trabrennen können auch im Rennschlitten gefahren werden, wenn die Ausschreibung dies vorsieht.
- c) entfällt
- d) entfällt

2. Genehmigungen des Rennbetriebes

- a) Die geplanten Renntermine sollen dem HVT bis zum 30. November des Vorjahres bekanntgegeben werden. Die Ausschreibungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nennungsschluss-Termin dem HVT vorgelegt werden.
- b) Die Rennbahn muss folgende Erfordernisse erfüllen:

- Abgegrenztes Geläuf zum Zuschauerbereich und zur Außen-/Innenseite
- Durch Zielpfosten fest markiertes Ziel
- um Zuschauerbereich abgegrenzter Anspannplatz für die Pferde
- Meldestelle

- c) Bei Vorliegen einer Totalisatorgenehmigung der zuständigen staatlichen Stelle dürfen die Rennen mit Totalisatorbetrieb gelaufen werden. Die Totalisatorgenehmigung ist dem HVT zusammen mit der Ausschreibung einzureichen.
- d) Der Rennveranstalter bestellt die Rennleitung und die Funktionäre gemäß TRO. Die Bestellung der Rennleitung und der Funktionäre bedarf der vorherigen Zustimmung durch den HVT.

Die Rennleitung besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Rennleitung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Rennveranstalters sein. Ein Inhaber eines Fahrausweises kann Rennleitungsmitglied sein, wenn er am Veranstaltungstag die Rechte aus seinem Ausweis nicht wahrnimmt.

Die Vorschriften der §§ 54 bis 59 und 62 bis 66 TRO gelten sinngemäß.

- e) Die Vorschriften des § 8 TRO gelten sinngemäß.

3. Teilnahmeberechtigung

- a) Teilnahmeberechtigt sind qualifizierte 4-jährige und ältere Pferde gemäß TRO. Die weiteren Vorschriften des § 28 TRO gelten sinngemäß.
- b) Fahrberechtigt sind
 1. Berufsfahrer, Auszubildende und Amateure, die einen gültigen Fahrausweis des HVT besitzen. Fahrerlaubnisse gemäß § 39 TRO werden nicht gewährt. Fahrten von Inhabern eines Amateur-Interims-Ausweises werden nicht eingetragen.
 2. Fahrer, die einen gültigen Fahrausweis für C-Bahnen besitzen.
- c) Fahrausweise für Rennen der Klasse C werden erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Schriftlicher Antrag an den HVT.
 - Theoretische Prüfung (Organisation durch den HVT).
 - Erfüllung der Bedingungen gemäß § 20 Abs. 1 a), b), e) TRO.
 - Erfüllung der Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 a) bis d) und Abs. 2 TRO.

4. Ausschreibung

- a) Der Veranstalter bestimmt die Leistungsgruppen für die Rennen und gibt sie bekannt (Ausschreibung). Die Ausschreibung muss vor ihrer Bekanntgabe vom HVT genehmigt sein und ist mindestens 4 Tage vor Nennungsschluss in den Verbandsmitteilungen des HVT zu veröffentlichen. Die Vorschriften des § 68 TRO sind entsprechend anzuwenden.
- b) Die Ausschreibungen haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
 1. Ort und Tag des Rennens.
 2. Art und Bezeichnung des Rennens.
 3. Teilnahmeberechtigung der Ausweisinhaber.
 4. Teilnahmeberechtigung der Pferde.
 5. Höhe und Aufteilung der Preise und Ehrenpreise.
 6. Höhe und Fälligkeit der Einsätze und des Reugeldes.
 7. Die ungefähre Renndistanz in Metern.
 8. Eventuelle Zulagen oder Erlaubnisse.
 9. Die Art des Startes (Autostart oder Bänderstart).
 10. Tag und Uhrzeit des Nennungsschlusses und der Starterangabe.
 11. Anzahl der zugelassenen Pferde. Es dürfen pro Rennen nur so viele Pferde

zugelassen werden, wie in 2 Startreihen untergebracht werden können.

5. Nennung und Starterangabe
- Die §§ 70 bis 74 TRO sind entsprechend anzuwenden.
 - Bei Nennung ist zusätzlich anzugeben, ob das Pferd gleichzeitig für eine andere Veranstaltung gemeldet wurde.
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, das Ergebnis der Starterangabe jeweils umgehend, längstens innerhalb von 24 Stunden, dem HVT mitzuteilen.
6. Durchführung der Rennen
- Die §§ 75 – 93 TRO sind entsprechend anzuwenden.
 - Die Rennleitung hat die Benutzbarkeit und die Sicherheit der Bahn zu kontrollieren und evtl. Mängel dem Veranstalter und dem HVT mitzuteilen. Der Veranstalter ist für die Abstellung der Mängel verantwortlich.
 - Der Veranstalter ist zur Identitätskontrolle der startenden Pferde und zur Kontrolle der Fahrausweise verpflichtet (§ 8 Abs. 2 h) TRO).
 - Abweichend von den Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO wird bestimmt, dass
 - die Blutprobenentnahme von einem auf den A- oder B-Bahnen tätigen oder dem zuständigen Tierarzt vorzunehmen oder die Harnprobenentnahme von einem der vorstehend genannten Tierärzte zu beaufsichtigen ist,
 - auf dem Anspannplatz ein abgegrenzter Raum vorzubereiten ist, in dem die Probenentnahme erfolgen kann. Sofern möglich, kann auch in Nachbarschaft des Anspannplatzes ein geeigneter Raum (z. B. Box in einem Stalltrakt) bereitgestellt werden.

7. entfällt

8. Rennbericht

Der Rennbericht muss umgehend, spätestens bis 10.00 Uhr des auf die Rennveranstaltung folgenden Werktages beim HVT eingehen.

Insbesondere muss der Rennbericht enthalten:

- Name des Veranstalters
- Ort und Tag der Veranstaltung
- Rennleitung
- Totalisatorumsatz
- Veränderungen gegenüber dem Rennprogramm

f) Ergebnisse der einzelnen Rennen

g) Verhängte Ordnungsmittel

h) entfällt

i) Totalisator- und Eventualsiegquoten

9. Abweichende Bestimmungen für Rennen ohne Totalisator

a) entfällt

b) Die Pferde können an zwei aufeinander folgenden Tagen an Rennen teilnehmen, sofern sie pro Renntag nur einmal starten.

c) entfällt

d) entfällt

e) entfällt

f) Die Rennpreise werden vom Rennveranstalter zu 100 % an die Besitzer ausgezahlt.

g) Es werden keine Züchterprämien gezahlt.

h) Bei Vorlaufrennen werden in Entscheidungs- und Trostläufen, die mit dem Auto oder „mit Anfahren“ gestartet werden, abweichend von § 79, Abs. 4 TRO, die Startplätze nach der Gewinnsumme vergeben (§ 79, Abs. 1 TRO).

10. Förderung

Das Präsidium des HVT entscheidet über die Förderung der Rennveranstaltungen.

11. entfällt

Durchführungsbestimmung für die Aufgaben des HVT gemäß § 3 TRO

Zusätzlich zu den in § 3 Abs. 2 TRO aufgeführten Aufgaben, obliegt dem HVT die Anzeige von infektiösen Erkrankungen, Epidemien und meldepflichtigen Pferdekrankheiten (Rotz, Beschälseuche, Venezolanische Pferde Enzephalomyelitis, infektiöse Anämie, Tollwut, Milzbrand, Afrikanische Pferdepest) beim Sekretariat der UET.

Durchführungsbestimmungen über die Errichtung und Führung eines Büros für Sicherheit und Ordnung gem. § 3 Ziffer 2 u) TRO

Gemäß § 3 Ziffer 2 u) TRO unterhält der HVT eine besondere Abteilung mit folgenden Aufgaben:

- Überprüfung der Standorte, Trainingslisten und Personallisten
- Dopingproben – Rennen/Training gem. § 93 Ziffer 4 a) TRO
- Überprüfung der Medikamentenbücher und der im Trainingsbetrieb oder Gestüt vorgehaltenen Medikamente und Substanzen sowie deren

ordnungsgemäße Lagerung gem. § 93 Ziffer 4 b), c), d), e) TRO

- Überprüfung artgerechter und tierschutzgerechter Haltung und Pflege und der Trainingsmöglichkeiten, Obmann der Rennleitungen, Beratung hinsichtlich der Vorschriften der TRO und der Durchführungsbestimmungen, Seminare, Ausbildung, Ermittlungen.

Durchführungsbestimmungen für die Namensgebung von Trabern gem. § 8 ZBO

1. Nach § 8 ZBO erlässt der HVT für die Namensgebung von Trabern folgende Richtlinien:
 - a) Maximale Stellenanzahl einschl. Leerstellen: 20,
 - b) Ausschließlich lateinische Buchstaben, wobei eine Folge von mehr als zwei Großbuchstaben nicht zulässig ist
 - c) Einklang mit dem Geschlecht,
 - d) Einklang mit den guten Sitten und den Interessen der Traberzucht,
 - e) Keine Namensgleichheit mit Trabern, die
 1. am Renn- und Zuchtbetrieb teilnehmen,
 2. als Vaterpferd im HVT-Zuchtbuch eingetragen sind,
 3. jünger als 20 Jahre sind,
 4. nationale oder internationale Bedeutung erlangt haben.
 5. auf der von der UET veröffentlichten Liste der geschützten Namen stehen (verfügbar auf der HVT-website).
 - f) Kein Verstoß gegen Rechte Dritter an dem beantragten Namen/Zeichen/Titel, insbesondere kein Verstoß gegen Marken-, Patent-, Namens-, Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte.
 - g) Ist der beantragte Name/Zeichen/Titel im Markenregister (<https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/basis>), unabhängig in welcher „Nizza Klassifikation“, im Patentregister oder sonstigen Registern eingetragen, wird der beantragte Name/Zeichen/Titel nicht eingetragen, solange dem HVT nicht eine schriftliche Einwilligung des Rechteinhabers zur Nutzung des beantragten Namens/Zeichens/Titels für das Pferd vorliegt. Gebräuchliche Vornamen, Namen des allgemeinen Sprachgebrauchs oder allgemeingültige Wortbegriffe sind grundsätzlich eintragungsfähig.
2. Namen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, werden nicht im Zuchtbuch

eingetragen. Die Ablehnung der Eintragung ist unanfechtbar.

3. Eine Umbenennung eines inländischen Pferdes ist auf Antrag möglich, sofern es noch nicht am Rennbetrieb teilgenommen hat.
4. Der im Einfuhrregister eingetragene Name eines ausländischen Trabers kann nicht mehr geändert werden. Er erhält bei Eintragung in das Einfuhrregister vom HVT ein zusätzliches Länderkürzel, das dem internationalen Ländercode entspricht.
5. Der Antragsteller stellt mit seinem Antrag den HVT in jedweder Form von jedwedem Risiko und jedweden Folgen der entsprechenden Eintragung des Pferdes und der daraus resultierenden Nutzung des Namens/Zeichens/Titels frei, die sich aus der Eintragung des beantragten Namens/Zeichens/Titels einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung ergeben.

Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Decknamen gem. § 16 TRO

1. Ein Deckname kann nur unter der Voraussetzung des § 16 TRO und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen genehmigt werden.
2. Der Deckname darf nicht gegen die guten Sitten oder die Belange des Trabrennsports verstoßen.
3. Der Name einer lebenden Person wird ohne deren Einwilligung nicht als Deckname genehmigt.
4. entfällt
5. Der Deckname darf einschließlich Leerstellen höchstens 35stellig sein und aus ausschließlich lateinischen Buchstaben bestehen.
6. Die Eintragung eines Decknamens ist grundsätzlich nur zum 1. Januar eines Jahres möglich. Dies gilt nicht bei der erstmaligen Eintragung eines Besitzers oder einer Besitzergemeinschaft in das Besitzerregister. Auch die Änderung eines Decknamens oder der Besitzverhältnisse unter dem bestehenden Decknamen ist grundsätzlich nur zum 1. Januar eines Jahres möglich. Der HVT kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
7. entfällt
8. Ein einmal eingetragener Deckname kann grundsätzlich nur für denselben Besitzer oder dieselbe Besitzergemeinschaft genehmigt werden. Hiervon kann der HVT bei Besitzwechseln innerhalb von Familienmitgliedern auf Antrag Ausnahmen zulassen. Tritt bei einem Besitzer oder bei einer Besitzergemeinschaft Gesamtrechtsnachfolge ein, ist eine Übernahme des Decknamens mit Zustimmung

des HVT möglich. Auch kann ein Deckname mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers oder der Besitzergemeinschaft an einen Dritten weitergegeben werden, wenn dies beim HVT entsprechend beantragt wird.

9. Ein von einem anderen Verband erteilter Deckname darf ohne erneute Beantragung vom HVT übernommen werden.

Durchführungsbestimmungen für die Verwendung von Werbezusätzen auf der Rennfarbe gem. § 17 TRO

1. Der Fahrer oder Besitzer muss zu den üblichen Bedingungen eine eingetragene Rennfarbe besitzen, die ggf. durch Werbezusätze, die gesondert eingetragen werden müssen, ergänzt werden kann. Die ursprünglich eingetragene Rennfarbe wird in diesem Fall nicht gestrichen und kann nach Wegfall des Werbezusatzes wieder eingesetzt werden.
2. Bei Trikotwerbung muss die Grundfarbe der für den betreffenden Inhaber eingetragenen Rennfarbe dominierend und klar erkennbar sein.
3. Eingetragen werden können auf Antrag Werbezusätze auf dem Renndress. Verantwortlich für die Richtigkeit einzutragender Angaben ist der Antragsteller.
4. Die Werbezusätze müssen fest mit dem Renndress verbunden sein (sie dürfen nicht flattern).
5. Eine Rennfarbe mit Werbezusätzen wird jeweils für die Dauer des betreffenden Kalenderjahres eingetragen. Eine Verlängerung ist möglich.
6. Für die Eintragung oder Änderung von Werbezusätzen zu der Rennfarbe sowie für die jährliche Verlängerung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des HVT erhoben.
7. Wer am Renntag einen nicht genehmigten Renndress mit Werbezusätzen benutzt, handelt ordnungswidrig gem. § 135 Abs. 2 v) TRO.
8. Die Vorschrift des § 76 Abs. 1 TRO, wonach die Fahrer hinsichtlich der zu tragenden Rennfarbe an die Weisung des Besitzers gebunden ist, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
9. Wenn konkurrierende Werbung in einem gesponserten Renntag ausgeschlossen werden soll, muss in der Ausschreibung des betreffenden Rennens darauf hingewiesen werden.
10. Der Sponsor eines Rennens kann nicht verlangen und durch Ausschreibung festlegen lassen, dass in dem betreffenden Rennen alle Fahrer Trikotwerbung für diesen Sponsor betreiben

11. Ein Sponsor kann mit mehreren Fahrern bzw. Besitzern gleichlautende oder ähnlich lautende Werbezusätze zur Grundfarbe vereinbaren.

Durchführungsbestimmungen für die Erteilung eines Ausweises für Amateurtrainer gem. § 21 B Abs. 1 TRO

1. Ziel des Anerkennungsverfahrens

Das Anerkennungsverfahren soll die persönliche Eignung und die fachliche Fähigkeit des Bewerbers ermitteln, Pferde nach den Bestimmungen der TRO zu trainieren sowie das Vorhandensein der hierfür erforderlichen örtlichen Möglichkeiten prüfen.

2. Anerkennungs-Ausschuss

Das Präsidium setzt gem. §§ 18 und 20 der Satzung einen Ausschuss für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens gem. § 21 B Abs. 1 c) TRO ein und wählt deren Mitglieder. Der Ausschuss besteht aus einem Berufstrainer, einem Tierarzt und einem Vertreter des HVT (Vorsitzender des Ausschusses); jedes Ausschussmitglied hat einen gewählten Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses sind zu Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.

3. Durchführung des Verfahrens

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind insbesondere nachzuweisen

- a) ausreichende Kenntnisse und Erfahrung in Haltung, Pflege und Training
- b) ausreichende Kenntnisse der TRO
- c) ausreichende Kenntnisse der Tierschutzbestimmungen
- d) geeignete Haltungsmöglichkeiten (Stall, Koppel, usw.)
- e) geeignete Betreuungsmöglichkeiten (ausreichende Arbeitskapazitäten, ggf. Personal in Abhängigkeit der Pferdeanzahl usw.)
- f) geeignete Trainingsmöglichkeiten (Gelände, ggf. Trainingsbahn, Bewegungsanlage usw.).

Die Erfüllung der Anforderungen gem. a) bis c) wird im Rahmen einer theoretischen Prüfung festgestellt. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ wird die Anerkennung nicht erteilt. Bei Inhabern eines Ausweises für

- Berufstrainer
- Berufsfahrer
- Amateurfahrer mit mindestens 100 Siegen in Rennen mit Dotierung auf A- und B-Bahnen werden die Kenntnisse

gem. a) und c) als gegeben unterstellt, sodass die theoretische Prüfung unter den Einschränkungen von § 20 Abs. 7 TRO entfallen kann.

Die Anforderungen gem. d) bis f) werden aufgrund der eingereichten Unterlagen oder durch Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft. Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens ist unanfechtbar.

4. Der HVT führt bei Bedarf Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung gem. Abs. 3 a), b) und c) durch.

Durchführungsbestimmungen über die Führung von Trainings- und Personallisten gem. § 22 h) TRO

1. Personalliste

Jeder Trainer hat mit Aufnahme seiner Tätigkeit ein Verzeichnis der für seinen Trainingsbetrieb tätigen weiteren Trainer, Berufsfahrer, Auszubildenden, anderweitigen Mitarbeiter mit Umgang mit den trainierten Pferden sowie seiner Bevollmächtigten zu erstellen und beim HVT einzureichen („Personalliste“). Bei mehreren Standorten ist für jeden einzelnen Standort eine eigene Personalliste zu erstellen und beim HVT einzureichen. Bei jeder Veränderung des Personalstandes ist eine neue Personalliste tagesaktuell beim HVT einzureichen. Formblätter sind beim HVT erhältlich.

2. Trainingsliste

a) Jeder Trainer hat mit Aufnahme seiner Tätigkeit ein Verzeichnis der in seinem Trainingsbetrieb befindlichen Pferde zu erstellen und beim HVT einzureichen („Trainingsliste“). Bei mehreren Standorten ist für jeden einzelnen Standort eine eigene Trainingsliste zu erstellen und beim HVT einzureichen.

Folgende Veränderungen des Pferdebestandes sind dem HVT tagesaktuell bzw. bei Verlassen des HVT-Zuständigkeitsbereiches mindestens 24 Stunden vor der Ausreise schriftlich mitzuteilen:

- Zugänge
- Abgänge
- Vorübergehendes Verlassen des Standortes für mehr als 24 Stunden.

Dies gilt nicht für eine Teilnahme an Rennen im HVT-Zuständigkeitsbereich. Dies gilt ebenfalls nicht für das Aufsuchen einer Rennbahn/Trainingsbahn zu Trainingszwecken im HVT-Zuständigkeitsbereich, wenn die Abwesenheit weniger als 24 Stunden dauert. Zwingender Bestandteil dieser Mitteilungen sind Angaben zum Zielort mit Adresse, Begleitpersonen und

voraussichtliche Dauer der Abwesenheit. Formblätter sind beim HVT erhältlich.

b) Eine Trainingsliste wird vom HVT nur anerkannt, wenn die ordnungsgemäße Haltung und das ordnungsgemäße Training gesichert sind. Dies setzt den regelmäßigen und nachhaltigen Kontakt des Trainers mit den Pferden seiner Trainingsliste vor Ort voraus. Während seiner Abwesenheit müssen die ordnungsgemäße Haltung und das Training durch fachkundige Personen, die an seine Weisungen gebunden sind, gewährleistet sein. Eine bereits erteilte Anerkennung der Trainingsliste kann entzogen werden, wenn diese Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.

3. Kontrolle der Trainingsbetriebe

a) Der HVT überprüft die ordnungsgemäße Führung der Personal- und Trainingslisten sowie Gesundheitszustand incl. Immunstatus, ordnungsgemäße Haltung und das Training der Pferde durch HVT-Beauftragte unmittelbar vor Ort („Standortkontrolle“). Diese Standortkontrollen finden stichprobenartig und grundsätzlich ohne Vorankündigung statt.

b) Besitzer und Trainer sind verpflichtet, in ihrem Trainingsbetrieb Standortkontrollen zuzulassen, alle geforderten Auskünfte zu erteilen und die geforderte Hilfestellung zu leisten.

4. Bei Verweigerung einer Standortkontrolle werden alle Pferde, die in der Trainingsliste des betreffenden Trainers eingetragen sind, gem. § 29 Abs. 1 i) TRO gesperrt.

5. Ungeklärte Standort- und Trainingsverhältnisse führen gem. § 28 Abs. 1 g) TRO zum Verlust der Teilnahmeberechtigung bzw. zur Herausnahme gem. § 83 A TRO des Pferdes aus dem betreffenden Rennen.

6. Bei nicht fristgemäßen Änderungsmeldungen zur Personal- und Trainingsliste erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung.

7. Das Recht zur Einleitung von Ordnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Durchführungsbestimmungen über die Führung des Medikamentenbuches gem. § 22 i) TRO

1. Jeder Trainer hat das vom HVT herausgegebene Medikamentenbuch zu führen; für jeden Trainingsstandort ist ein eigenes Medikamentenbuch zu führen.
2. Im Medikamentenbuch sind alle in der Trainingsliste geführten Pferde mit Zu- und Abgangsdatum sowie sämtliche Mittel und Medikamente einzutragen, die den trainierten Pferden verabreicht werden. Die erforderlichen Eintragungen haben tagesaktuell nach der Verabreichung vorgenommen zu werden.
 - a) Bei einer Verabreichung durch den Tierarzt ist der Trainer dafür verantwortlich, dass der Tierarzt nach jeder Behandlung unverzüglich die entsprechende Eintragung vornimmt. Sollte der Tierarzt, aus welchem Grunde auch immer, die Eintragung nicht vornehmen, hat der Trainer dies dem HVT unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unter entsprechendem Hinweis auf die erfolgte Mitteilung an den HVT, die Eintragung selbst vorzunehmen.
 - b) Bei einer Verabreichung durch den Trainer hat der Trainer selbst nach jeder Behandlung unverzüglich die entsprechende Eintragung vorzunehmen.
 - c) Bei einer Verabreichung durch sein Personal gem. Personalliste ist der Trainer verantwortlich, dass sein Mitarbeiter gem. Personalliste nach jeder Behandlung unverzüglich die entsprechende Eintragung vornimmt.
3. Alle Behandlungen mit Ausnahme der in Ziff. I Nr. 1a) (Liste I) der Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO aufgeführten Mittel und Medikamente sind im Medikamentenbuch mit folgenden Angaben einzutragen
 - Laufende Nummer
 - Name des Pferdes
 - Name des Besitzers
 - Diagnose/Indikation
 - Name und Dosierung des verabreichten Medikamentes
 - Datum der Anwendung des Medikamentes
 - Name des behandelnden Tierarztes
 - Unterschrift des Tierarztes
 - Unterschrift des Trainers oder seines Mitarbeiters gem. Personalliste.
4. Dem HVT oder seinen Beauftragten ist jederzeit Einsicht in das Medikamentenbuch zu gewähren. Ein ausgefülltes Medikamentenbuch ist abzuschließen und ein neues

Medikamentenbuch anzulegen. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 24 Monate. Medikamentenbücher sind beim HVT erhältlich.

5. Bei nicht fristgemäßen Eintragungen in das Medikamentenbuch oder Mitteilungen dazu erhebt der HVT Verspätungsgebühren nach der Gebührenordnung.
6. Das Recht zur Einleitung von Ordnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Durchführungsbestimmungen für die Amateurfahrer-Prüfung gem. § 24 TRO

1. Ziel der Prüfung
Die Amateurfahrer-Prüfung soll die Fähigkeit des Bewerbers ermitteln, ein Trabrennen den Regeln der TRO entsprechend zu fahren, sowie einen ausreichenden Kenntnisstand über die Regeln der TRO und die sie ergänzenden Bestimmungen nachzuweisen.
2. Zulassungsvoraussetzungen
 - a. Erfüllung der Bestimmungen der §§ 20 und 24 TRO.
 - b. Nachweis über Trainingsfahrten und Startübungen in der vom HVT geforderten Anzahl
 - c. Schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Nachweisen.
 - d. Bereitstellung eines für die Prüfung geeigneten Pferdes durch den Bewerber.
 - e. Zulassung durch den Prüfungsausschuss.
 - f. Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges
3. Prüfungsausschuss
Das Präsidium setzt gem. §§ 18 und 20 der Satzung einen Ausschuss für die Durchführung der Amateurfahrer-Prüfung ein und wählt deren Mitglieder. Der Ausschuss besteht aus einem Berufstrainer, einem Rennleitungsmitglied und einem Vertreter des HVT (Vorsitzender des Ausschusses); jedes Ausschussmitglied hat einen gewählten Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.
4. Durchführung der Prüfung
 - a. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil. Der theoretische Teil kann sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden.

- b. Der theoretische Teil der Prüfung umfasst die Bereiche
 - 1. der TRO und ihren Durchführungsbestimmungen,
 - 2. der Unfallverhütung,
 - 3. Renntaktik und Umrechnung von Zeiten
 - 4. Tierschutz
- c. Der praktische Teil der Prüfung umfasst die Bereiche
 - 1. Fahren der Parade,
 - 2. Bänderstart (alle Arten)
 - 3. Autostart
 - 4. Fahren eines Rennens nach Weisung des Prüfungsausschusses,
 - 5. An- und Ausspannen
- 5. Prüfungsergebnis
 - a. Jeder Bereich innerhalb der Prüfungsteile wird für sich bewertet; hierzu werden die Leistungen mit "bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.
 - b. Bei der Bewertung „nicht bestanden“ in einem Bereich ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Prüfung kann wiederholt werden. Hierbei kann auf eine Wiederholung bestandener Prüfungsteile verzichtet werden

Durchführungsbestimmungen zur Immunisierung gegen Pferde-Influenza und Equine –Herpes- Virus-Infektionen gem. § 28 TRO

1. An Rennen darf ein Pferd nur teilnehmen, wenn es grundimmunisiert ist. Die Grundimmunisierung besteht aus insgesamt drei Impfungen und sollte im Fohlenalter stattfinden. Immer gilt: Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Impfung beträgt 21-60 Tage, der zwischen der zweiten und der dritten Impfung 120-180 Tage. Eine Startberechtigung besteht frühestens ab dem vierten (4.) Tag nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung.

Wenn die Grundimmunisierung eines Pferdes außerhalb des geographischen Gebietes des HVT stattgefunden hat und den im jeweiligen Herkunftszuchtland geltenden Impfvorschriften entsprochen hat, so gilt ein Pferd als regelkonform grundimmunisiert.

2. Die Wiederholungsimpfungen sollen vorzugsweise jeweils nach sechs (6) Monaten, müssen jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften (12.) Monats nach der letzten Impfung durchgeführt werden. Hinsichtlich der zeitlichen Abstände im Rahmen des vorstehenden Zeitraums ist unbedingt den Vorgaben der Impfstoffhersteller zu folgen, um größtmöglichen Schutz (Immunität) zu gewährleisten.

IMPFSHEMA			
Grundimmunisierung, 3 Impfungen			
1. Grundimmunisierung	2. Grundimmunisierung	3. Grundimmunisierung	Wiederholungen
ab 6. Lebensmonat	nach 21 - 60 Tagen	nach 120 - 180 Tagen	spätestens alle 12 Monate

3. Eine Teilnahmeberechtigung besteht nur für Pferde, die entsprechend den vorgenannten Bestimmungen geimpft werden.
4. Die Impfung ist durch den ausführenden Tierarzt im Equidenpass zu bescheinigen. In der Bescheinigung müssen die Angaben über das betreffende Pferd, Name, Art und Fertigungsnummer sowie Verwendbarkeitsdatum des Impfstoffes (grundsätzlich mittels „Label“), das Datum, Name, Wohnsitz (Stempel) des Tierarztes sowie dessen Unterschrift enthalten sein.
5. Die Impfnachweise der an Rennen teilnehmenden Pferde sind gemäß § 8 Abs. 2 h) TRO bei ihrer erstmaligen Teilnahme an Qualifikationsrennen und danach in zwölfmonatigen Abständen zu kontrollieren.
6. Wird die Impfung gemäß diesen Durchführungsbestimmungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, sperrt der HVT das betreffende Pferd gemäß § 29 Abs. 1 d) TRO.

Durchführungsbestimmungen für das Trabreiten gem. § 30 TRO

1. Das Mindestgewicht beträgt 60 kg, das Höchstgewicht 80 kg.
2. Bei Trabreiten ist das vom Pferd zu tragende Gewicht vor dem Rennen abzuwiegen. Das Abwiegen hat spätestens eine Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit bei der Rennleitung zu erfolgen (Waageschluss). Der Rennveranstalter ist verpflichtet, zur Feststellung des Gewichtes eine geeichte Personenwaage zur Verfügung zu stellen. Das zu tragende Gewicht umfasst Reiter, die Ausrüstung des Reiters inkl. Helm sowie Sattel einschließlich der Bügel, Gurte und Satteldecke inkl. evtl. Bleigewichte. Nicht mitgewogen werden Peitsche, Nummerndecke und Zaumzeug
3. Mindergewichte sind durch Bleigewichte, die in dafür geeigneten Satteldecken zu verstauen sind, auszugleichen.
4. Die tatsächlichen Gewichte sind vor dem Rennen öffentlich bekanntzugeben.
5. Die Reiter der ersten sechs Pferde gemäß der vorläufigen Platzierung müssen nach dem Rennen das von ihrem Pferd getragene Gewicht zurückwiegen lassen. Das Zurückwiegen hat unmittelbar nach Beendigung des Rennens vor der Siegerehrung bei der Rennleitung zu erfolgen. Die Rennleitung kann einen Reiter vom Zurückwiegen befreien, sofern dieser durch einen triftigen Grund (z.B. Verletzung) verhindert ist. Eine Abweichung des beim Abwiegen festgestellten Gewichts bis zu 1,0 kg ist zulässig. Eine Abweichung des festgestellten Gewichtes um mehr als 1,0 kg führt zur Disqualifikation gem. § 83 TRO.
6. Die endgültige Platzierung wird erst nach dem Zurückwiegen festgelegt und bekannt gegeben.
7. Die Rennen sind im Renndress und mit Sturzhelm, ggf. mit Überzug, in der eingetragenen Rennfarbe zureiten. Die Reiter sind hierbei an die Weisungen des Besitzers gebunden.

Die Ausrüstung des Reiters im Rennen und beim Aufwärmen (ab eine Stunde vor der Startzeit des ersten Rennens gem. Rennprogramm, ggf. bereits mit der Startzeit der ersten Feststellungsprüfung) besteht standardmäßig aus einem schwarzen Reithelm (Norm VG1), einem Renndress für Trabreiter (Anoraks, Windjacken u.ä. sind nicht zulässig), einer weißen langen Reithose, braunen oder schwarzen Reitstiefeln (Sport- oder Halbschuhe sind nicht zulässig) sowie einer Sicherheitsweste gemäß EN 13158 oder EC1621-2.

Kopfhäuben, Gesichtsschutz, Schals und Ohrschützer sind zulässig in der Farbe weiß, in gedeckten Farben (schwarz, dunkelblau) und ausschließlich einfarbig. Die Ausrüstung hat in mängelfreiem und sauberem Zustand zu sein.

Helmriemen, Knöpfe sowie Reiß- und Klettverschlüsse müssen stets vollständig geschlossen sein.

8. Die Peitsche darf höchstens 75 cm lang sein, inkl. der zwingend vorgeschriebenen Klappe. Sie muss an der dünnsten Stelle einen Durchmesser von mindestens 8 mm aufweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 84 Abs. 2 g), h) und i) TRO
9.
 - a. Teilnahmeberechtigt sind alle Inhaber von Fahrausweisen für Auszubildende, Berufsfahrer und Amateurfahrer sowie von Reitausweisen für Trabreiter. Die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 4 TRO kommen nicht zur Anwendung. Erlaubnisse gemäß § 39 TRO werden nicht gewährt.
 - b. Eine Berechtigung zur Teilnahme an Trabreiten können auch Inhaber einer gültigen Reitzlizenz des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. erlangen, die ihre Kenntnisse der TRO in einer Prüfung nach Maßgabe des HVT abgelegt haben
 - c. Der Reitausweis für Trabreiter kann erteilt werden, wenn der Antragsteller
 - o die Voraussetzungen des § 20 TRO erfüllt,
 - o das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - o ein Reitabzeichen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vorweist (mindestens RA 4, entspricht DRA Kl. III - Großes Bronzenes Reitabzeichen),
 - o den Nachweis über Trainingsritte und Startübungen in der vom HVT geforderten Anzahl vorlegt,
 - o den Vorbereitungslehrgang absolviert hat,
 - o die Prüfung bestanden hat, die vom HVT abgenommen wird.

Vorbereitungslehrgang und Prüfung erfolgen im Rahmen einer Amateurfahrerprüfung.

Vor der erstmaligen Erteilung des endgültigen Reitausweises für Trabreiter erhält der Antragsteller einen Reitausweis zur vorläufigen probeweisen Teilnahme („Interimsausweis für Trabreiter“), wenn er die Voraussetzungen von Abs. 9 c) erfüllt.

Der Interimsausweis gilt 24 Monate ab seiner Ausstellung für insgesamt zehn Ritten auf A- und B-Bahnen. Das HVT-Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung auf Antrag genehmigen. Jeder Ritt mit dem Interimsausweis ist bei der Rennleitung unter Vorlage des Interimsausweises anzuzeigen. Nach fünf von der Rennleitung als ordnungsgemäß testierten Ritten im HVT-Bereich verliert der Interimsausweis seine Gültigkeit. Gleichzeitig kann die Ausstellung eines Reitausweises für Trabreiter beantragt werden. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann der Antragsteller die Trabreiterprüfung wiederholen und nach bestandener Prüfung erneut einen Interimsausweis beantragen.

Der Reitausweis für Trabreiter berechtigt zur Teilnahme an Trabreiten im HVT-Bereich. Eine Zulassung des Reitausweises für Trabreiten außerhalb des HVT-Bereichs wird nicht gewährleistet.

10. Trabreiten werden bezüglich der Anzahl Fahrten bzw. Siege zur Ausstellung eines Ausweises für Amateurfahrer, die Berechtigung der Teilnahme an offenen Rennen sowie des Erlöschens der Erlaubnis. gem. § 39 nicht gewertet.

Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Leistungsgruppen gem. § 32 TRO

1. Es ist nicht zulässig, in Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen festzulegen, dass ab oder bis zu einer bestimmten Gewinnsumme oder einem bestimmten Rekord die Teilnahme am Hauptrennen oder einem Entlastungsrennen verpflichtend ist. Das Recht, zwischen einer Teilnahme am Hauptrennen oder an einem Entlastungsrennen frei zu wählen, kann nicht eingeschränkt werden.
2. Für die Festlegung von Mindest- oder Höchstgewinnsummen oder einer Zulagengrenze darf in Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen nur die Gesamtgewinnsumme im Sinne von § 34 Abs. 1 TRO verwendet werden
3. Sind in einem Rennen zweijährige Pferde teilnahmeberechtigt, ist die Teilnahme von älteren Pferden nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - a) neben zweijährigen Pferden sind mit Ausnahme von Qualifikationsrennen nur dreijährige Pferde startberechtigt,
 - b) entfällt
 - c) die Grunddistanz darf höchstens 2.000 m betragen,
 - d) entfällt
 - e) die zweijährigen Pferde erhalten die inneren Startplätze, ansonsten gelten der §§ 79 Abs. 1 und 80 Abs. 1 TRO.

Durchführungsbestimmungen für PMU-Rennen gem. § 40 Abs. o) TRO

1. PMU-Rennen sind Rennen, die nicht nur im Rahmen des Rennwett- und Lotteriegesetzes bewettet werden können, sondern zusätzlich auch in Frankreich über den PMU-Wettkanal.
2. Die Dotierung beträgt mindestens 3.500 €. Die Bestimmungen von § 91 Abs. 4 Satz 1 TRO gelten nicht. Bei PMU-Rennen tritt die Fälligkeit 45 Tage nach der Rennveranstaltung ein.
3. Die Ausschreibung ist in Abweichung zu § 68 Abs. 2 TRO spätestens 2 Monate vor Nennungsschluss zu veröffentlichen. In begründeten Fällen kann der HVT Ausnahmen genehmigen.
4. Nennungsschluss und Starterangabe müssen spätestens 5 Tage vor dem Renntermin liegen (bei Renntermin Donnerstag spätestens 4 Tage). Werden weniger als 14 Pferde als Starter angegeben, kann mit Genehmigung des HVT eine Wiederaufmachung gem. § 68 Abs. 3 TRO erfolgen. Die Starterangabe des wiederaufgemachten Rennens muss spätestens 4 Tage vor dem Renntermin liegen.
5. Werden mehr als 14 Pferde als Starter angegeben, erfolgt eine Minderung in Abweichung zu § 73 Abs. 7 TRO in folgender absteigender Reihenfolge:
 - a) Pferde, die in den letzten zwei Monaten vor der Starterangabe nicht an Leistungsprüfungen teilgenommen haben
 - b) Pferde, die bei den letzten drei Starts in Leistungsprüfungen dreimal nicht Erster, Zweiter oder Dritter waren
 - c) Pferde, die bei den letzten drei Starts in Leistungsprüfungen zweimal nicht Erster, Zweiter oder Dritter waren
 - d) Pferde, die bei den letzten drei Starts in Leistungsprüfungen einmal nicht Erster, Zweiter oder Dritter waren
 - e) Pferde mit der niedrigsten GewinnsummeVerbleiben nach Anwendung der o.g. Bestimmungen mehr als 14 Pferde, entscheidet das Los über die Annahme.
Bei Rennen mit Bänderstart wird dieser Modus innerhalb der Bändergruppe angewandt, bis die Höchstanzahl der pro Band zugelassenen Gespanne Pferde gem. den „Allgemeinen Bestimmungen“ der einzelnen Rennveranstalter erreicht ist.
6. entfällt
7. Der Meldeschluss beträgt in Abweichung zu § 75 Abs. 2 TRO zwei Stunden vor dem Rennen. Ein Verstoß wird von der Rennleitung mit Ordnungsmitteln geahndet. Abmeldungen sind

- spätestens bis eine Stunde vor Beginn des Renntages beim Rennveranstalter mitzuteilen. Ein Verstoß führt zur Verhängung eines Sonderreugeldes in Höhe von 300.- €. Bei Überschreiten der Meldefrist um eine Stunde entfällt die Teilnahmeberechtigung.
8. Als Starter angegebene Pferde sind zwischen Starterangabe und Rennen in anderen Rennen nicht teilnahmeberechtigt. Ein Verstoß führt zum Entfall der Teilnahmeberechtigung im PMU-Rennen und zur Verhängung eines Sonderreugeldes in Höhe von 300.- €. Dieses Sonderreugeld wird auch bei Nichtstartern fällig, wenn keine „Höhere Gewalt“ im Sinn von § 75 Abs. 5 TRO vorliegt.
 9. Bei der Starterangabe ist verbindlich anzugeben, ob das Pferd mit oder ohne Beschlag (Vorder- und Hinterhufe getrennt) läuft. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März haben grundsätzlich alle als Starter angegebene Pferde mit Gewindehufeisen (zur Anbringung von Stollen) beschlagen zu sein. Sofern der Rennveranstalter die Gewährleistung übernimmt, dass das Renngelände an dem betreffenden Renntag ohne Stollen benutzt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Ausstattung der Pferde mit Gewindehufeisen. Zuwiderhandlungen führen zum Entfall der Teilnahmeberechtigung sowie zur Verhängung eines Sonderreugeldes in Höhe von 300.- €.
 10. Die Teilnahme an PMU-Rennen „ohne Wetten“ ist ausgeschlossen.
 11. Es wird mindestens eine Dopingprobe entnommen.
 12. Mit der Abgabe einer Nennung werden diese Durchführungsbestimmungen anerkannt.

Durchführungsbestimmungen für Breeders Crown-Rennen gem. § 43 B TRO

1. Nominierung der Deckhengste

Der Termin für die Nominierung der Deckhengste ist der 15. April des jeweiligen Deckjahres. Bei Fristüberschreitung erhebt der HVT Gebühren nach der Gebührenordnung. Nominierungen, die nach dem 1. September des jeweiligen Deckjahres eingehen, können nur nach Genehmigung des Präsidiums bearbeitet werden. Nominierungsberechtigt sind Hengste, für die gem. § 16 Abs. 1 ZBO ein Antrag auf Eintragung in das Deckhengstregister durch einen inländischen Deckhengsthalter beim HVT vorliegt. Die Nominierungsgebühr besteht aus zwei Raten:

- a) Die erste Rate beträgt 100.- € je tragender Stute, die in einer Deckliste angegeben ist und im Geburtenregister oder in Abteilung A des Einfuhrregisters des HVT eingetragen ist. Sie ist fällig mit Eingang der Deckliste und ist von dem Hengsthalter zu entrichten, der die Deckliste eingereicht hat.
 - b) Die zweite Rate beträgt 25.- € je Nachkomme, der per Deckergebnisschein angemeldet und von seinem Züchter für die Breeders Crown nominiert wurde, bei Nichtnominierung durch den Züchter entfällt diese Rate. Die zweite Rate ist bei Eintragung des Nachkommen in das Geburtenregister fällig und ist von dem Hengsthalter zu entrichten, der die Bedeckung in seiner Deckliste gemeldet hat.
- ### 2. Nominierung der Nachkommen
- a) Nominierungsberechtigt sind Fohlen, deren Väter ordnungsgemäß für die Breeders Crown nominiert wurden.
 - b) Die Nominierung erfolgt durch unterschriebene Anmeldung durch den Züchter im Deckergebnisschein. Die Nominierungsgebühr beträgt 25.- € und ist fällig bei Eintragung des Fohlens in das Geburtenregister. Bei Bedeckung außerhalb des HVT-Zuständigkeitsbereiches ist eine zusätzliche Nominierungsgebühr von 100.- € durch den Züchter zu entrichten.
 - c) Fohlen, deren Väter nicht für die Breeders Crown nominiert wurden, können für die Breeders Crown nachnominiert werden. Die Nominierung erfolgt durch formlose schriftliche Anmeldung des Züchters beim HVT. Die Nachnominierungsgebühr beträgt 500.- € und ist fällig bei Eingang der formlosen Anmeldung beim HVT.
 - d) Sofern das Fohlen keinen Züchter im Sinn der ZBO hat, kann sein Besitzer an dessen Stelle treten.

3. Aufrechterhaltung der Nominierung

Die Nominierung bleibt bis zur schriftlichen Streichung beim HVT durch den Besitzer bestehen.

Für die Aufrechterhaltung der Nominierung gelten folgende Gebühren und Einsatztermine:

- 100,00 €, fällig am 01.12. des Jährlingsjahres,
- 250,00 €, fällig am 15.05. des Zweijährigen-jahres,
- 250,00 €, fällig am 15.05. des Dreijährigen-jahres,
- 250,00 €, fällig am 15.05. des Vierjährigen-jahres,
- 250,00 €, fällig am 15.05. des Fünfjährigen-jahres.

4. Starterangabe

Die Starterangabe ist beim jeweiligen Rennveranstalter durchzuführen. Das Startgeld beträgt für die Hauptrennen jeweils 250,00 € und für die Entlastungsrennen jeweils 125,00 €.

5. Dotierung der Rennen

- a) Die Dotierung erfolgt aus dem von den Hengsthaltern, Züchtern und Besitzern entrichteten Nominierungsgebühren und aus

den erwirtschafteten Kapitalerträgen gebildeten Breeders Crown-Pool sowie dem Eigenanteil des jeweiligen Rennveranstalters. Für jedes Breeders Crown-Jahr (= Deckjahr) wird ein eigener Pool gebildet.

- b) Der Eigenanteil des Rennveranstalters beträgt 20 % auf die Gesamtdotierung des Rennens, jedoch höchstens 50.000.- €. Hiervon werden 15% als Züchterprämien und 5% als Hengsthalterprämien an die Hengsthalter ausgeschüttet, die die 2. Rate der Hengsthalter-Nominierungsgebühr entrichtet haben. Hat der Hengsthalter nicht nominiert, fällt die Hengsthalterprämie an den Breeders Crown-Pool des jeweiligen Jahrgangs (bis Deckjahr 2005).
- c) Ab dem Deckjahr 2006 beträgt der Eigenanteil der Rennveranstalter 15% auf die Gesamtdotierung des Rennens, jedoch höchstens 50.000.- €. Dieser Eigenanteil wird als Züchterprämie ausgeschüttet.
6. Aufteilung der Dotierung
- a) Allgemeine Grundsätze
- Der Breeders Crown-Pool eines Deckjahres wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Altersstufen aufgeteilt:
- Zweijährige: Ein Viertel des aktuellen Pools
 - Dreijährige: Ein Drittel des aktuellen Pools
 - Vierjährige: Hälfte des aktuellen Pools
 - Fünfjährige u. ä.: Ganzer aktueller Pool

Innerhalb der Altersstufe wird der verfügbare Betrag hälftig auf die Rennen der Hengste/Wallache und Stuten aufgeteilt. Die Rennpreisaufteilung erfolgt auf die fünf Erstplatzierten nach dem Schlüssel 50 %, 20 %, 15 %, 10 %, 5 % der Dotierung.

- b) Rennen für Zweijährige
- Wird neben dem Hauptrennen ein Entlastungsrennen ausgetragen, sind von der zur Verfügung stehenden Gesamtdotierung 80 % im Hauptrennen und 20 % im Entlastungsrennen auszuschütten. Werden zwei oder mehr Entlastungsrennen ausgetragen, beträgt der Anteil für das Hauptrennen 70 %. Die restlichen 30 % sind gleichmäßig auf die Entlastungsrennen aufzuteilen.
- c) Rennen für Dreijährige, Vierjährige und Fünf- bis Siebenjährige
- aa) Wird neben dem Hauptrennen ein Entlastungsrennen ausgetragen, sind von der zur Verfügung stehenden Gesamtdotierung 80 % im Hauptrennen

und 20 % im Entlastungsrennen auszuschütten. Werden zwei oder mehr Entlastungsrennen ausgetragen, beträgt der Anteil für das Hauptrennen 70 %. Die restlichen 30 % sind gleichmäßig auf die Entlastungsrennen aufzuteilen.

- bb) Werden für das Hauptrennen mehr als 15 Pferde als Starter angegeben, können neben Entlastungsrennen bei den Vierjährigen und Fünf- bis Siebenjährigen zusätzlich Vorläufe ausgetragen werden. Von der zur Verfügung stehenden Gesamtdotierung sind 70 % im Hauptrennen auszuschütten. Die restlichen 30 % sind gleichmäßig auf alle Vorläufe und Entlastungsrennen aufzuteilen.
7. Werden Gebühren ganz oder teilweise nicht fristgerecht gezahlt, ist der HVT berechtigt, bei Gebühren im Sinne von Abs. 1 eine Nominierung für die nächste Decksaison abzulehnen und bei Gebühren im Sinne von Abs. 2 die Teilnahmeberechtigung an Breeders Crown-Rennen zu entziehen.
- Davon unberührt bleibt das Recht des HVT, die vor Ablehnung einer Nominierung oder Entzug der Teilnahmeberechtigung fälligen Gebühren einzuziehen und ggf. gerichtlich geltend zu machen.
- Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
8. Soweit nichts anderes bestimmt, können Willenserklärungen wirksam nur gegenüber dem HVT abgegeben werden. Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und können mit befreiender Wirkung nur an den HVT gezahlt werden.
9. Die Verwaltung der Breeders Crown und der eingehenden Gelder erfolgt durch den HVT.

Der HVT erstellt jährlich eine bilanzähnliche Einnahmen- und Ausgaben-Dokumentation. Diese Aufstellung wird zusammen mit dem Jahresabschluss des HVT erstellt und in Schriftform der Mitgliederversammlung unterbreitet. Die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel wird von den Rechnungsprüfern des HVT geprüft.

Durchführungsbestimmungen zur Angabe des Beschlags bei der Starter-angabe gem. § 72 TRO

1. Bei der Starterangabe für Leistungsprüfungen ist verbindlich anzugeben, ob das Pferd (vierjährig und älter) mit oder ohne Beschlag (Vorder- und Hinterhufe getrennt) läuft.
2. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März müssen grundsätzlich alle als Starter angegebenen Pferde auf allen Hufen beschlagen sein. Sofern der Rennveranstalter die Gewährleistung übernimmt, dass das Renngeläuf an dem betreffenden Renntag ohne Beschlag benutzt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Ausstattung der Pferde mit Beschlag.
 - b. Zwei- und dreijährige Pferde dürfen gem. § 28, Abs. 3 TRO nur auf allen Hufen beschlagen an Feststellungs- und Leistungsprüfungen teilnehmen.
 - c. Spätestens zum Meldeschluss gem. § 75, Abs. 2 und 3 TRO (eine Stunde vor dem Rennen) kann der Trainer bzw. dessen Bevollmächtigter bei der Rennleitung eine Änderung der Beschlagangabe gem. Pkt. 1 bekanntgeben. Eine Änderung ist nur möglich bei Pferden, die bei der Starterangabe ohne Beschlag (Vorder- und/oder Hinterhufe) angegeben wurden. Bei Pferden, die mit Beschlag (Vorder- und/oder Hinterhufe) angegeben wurden, ist eine Änderung nicht möglich. Die Änderung wird öffentlich bekanntgegeben. Bei PMU-Rennen ist eine Änderung grundsätzlich nicht möglich.
 - d. Zuwiderhandlungen führen zum Entfall der Teilnahmeberechtigung sowie zur Verhängung eines Sonderregeldes.
 - e. Diese Durchführungsbestimmungen finden für PMU-Rennen gem. § 40, Abs. o) TRO keine Anwendung. Die Angabe des Beschlags für PMU-Rennen wird in Pkt. 9 der Durchführungsbestimmungen für PMU-Rennen gem. § 40 Abs. o) TRO geregelt.

Durchführungsbestimmungen über zulässige Ausrüstungsgegenstände gem. § 76 Abs. 4 TRO

Präambel

Wesentliches Zuchtziel des Trabers ist die Rennleistungsfähigkeit mit Frühreife und korrektem Exterieur. Das Haupteinsatzgebiet des Trabers ist demnach der Rennbetrieb. Er soll bei Taktreinheit einen möglichst schnellen Trab gehen. Die Voraussetzungen hierfür wurden in über hundertjähriger Zuchtarbeit auf genetischer Grundlage geschaffen.

Eine wesentliche Besonderheit im Trabrennsport liegt in der ausschließlichen Hilfengebung über die Fahrleinen, die Stimme und die Peitsche, wobei die Kontrolle des Fahrers über das Pferd bei Geschwindigkeiten in der Größenordnung von 50 km/h aus Sicherheitsgründen unabdingbar ist.

Eigenheiten in Körperbau und –haltung sowie der Psyche des Trabers können zu schädigenden Gangunregelmäßigkeiten, Unaufmerksamkeit, Ängstlichkeit und Gehunlust führen. Um dem vorzubeugen, wurden in über hundertjähriger Trainingsarbeit zahlreiche Hilfsmittel (Ausrüstungsgegenstände) entwickelt. Die Ausrüstung muss insofern in ihrer Gesamtheit individuell auf die Eigenheiten jedes einzelnen Pferdes abgestimmt werden. Grundsätzlich können und dürfen Ausrüstungsgegenstände aber nicht zum Ausgleich von pferde-, trainer- oder fahrspezifischen Defiziten dienen.

Vielmehr dürfen nur Pferde an den Start gebracht werden, die hinsichtlich ihres körperlichen und psychischen Zustandes geeignet sind, das Rennen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu absolvieren. Die Ausrüstungsgegenstände dürfen nur in einer fach- und tierschutzgerechten Weise benutzt werden. Pferde, deren Zustand oder Ausrüstung diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben keine Startberechtigung.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt beim Trainer. Die Anforderungen werden vor, während und nach dem Rennen von der Rennleitung und auf deren Anforderung vom Rennbahntierarzt überprüft.

Ausrüstungsgegenstände

Diese Liste enthält die in Rennen zugelassenen Ausrüstungsgegenstände; die beispielhaften Illustrationen dienen der Verständlichkeit. Ausrüstungsgegenstände, die in dieser Liste nicht enthalten sind, sind verboten.

1. Geschirr

- Kammdeckel mit mechanischen Vorrichtungen zum Einhängen der Scherbäume („Quick Hitch-Anspannung“) oder konventionell mit Tragaugen



- Bei Quick Hitch-Anspannung sind Sicherheitsriemen zum Durchziehen bzw. Stifte bei mechanischen Vorrichtungen zum Einhängen der Scherbäume zur zusätzlichen Befestigung obligatorisch



- Bauchgurt sowie Notgurt (Notgurt nur bei konventioneller Anspannung obligatorisch)



- Brustblatt



- Schweifriemen



- Schweifgabel



- Schlagschutzriemen



2. Zaum

- Kopfstück incl. Stirnriemen, Backenstücken, Kehlriemen und Nasenriemen



- Pullerplatte



- Sperrhalter, glatt (Leder, Kunststoff)

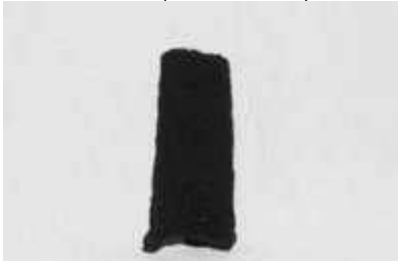


- Scheuklappen, ein- („Murphy-Klappe“) oder beidseitig, starr oder verschiebbar, geschlossen oder mit Sehschlitz





- Seitenblender (max. 5 cm Ø)



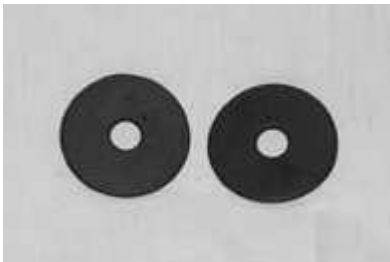
- Bodenblender



- Sicherheits- und Spielkette



- Gummischeiben



- Zungenband weich und wenig elastisch Breite: mind. 1,5 cm Schlitz(e) zum Durchstecken (Schnalle oder Klettverschluss) oder eine Baumwollbandage (dunkel)

Das Zungenband dient ausschließlich zur Befestigung der Zunge am Unterkiefer.

Der Gebrauch des Zungenbandes ist in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen untersagt



- Zungenstrecker



3. Gebisse

Die Verwendung eines Gebisses ist obligatorisch. Gebisse sind in folgenden Ausführungen zugelassen:

Material: Metall (blank, lederüberzogen, gummi- überzogen), Leder, Gummi, Kunststoff Mindeststärke für alle Gebisse:

mindestens 14 mm Ø im Maulwinkel

Schenkelgebisse: Schenkel rechtwinklig nach oben oder unten, Länge höchstens 8cm

- Einfach gebrochenes Gebiss



- Olivenkopf-Gebiss



- D-Ring Gebiss / Renntrense



- Einfach gebrochenes Schenkelgebiss



- Löffelgebisse / Zungenstreckergebiss



- Doppelt gebrochenes Gebiss



- Doppelt gebrochenes Schenkelgebiss



- Ungebrochenes Gebiss



- Gummistange



- Schaumstoffstange



- Ungebrochenes Schenkelgebiss / Gerade und gebogene Stangentrensen



- Schiefgängergebiss (gebrochen oder Stange)

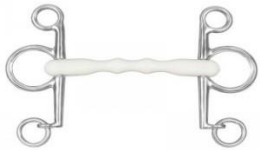




- Crescendogebiss / Schweden-Trense (nur in der abgebildeten Version, mit abgerundeten Gebisssteilen)



- Pelhambgebiss (gebrochen oder Stange; gepolsterte Kinnkette obligatorisch)



- Fahrkandare: Max. 8 cm Schenkellänge, gebrochen oder starr, gepolsterte Kinnkette obligatorisch



4. Hilfszügel

4.1 Scheck

- Scheckriemen



- Seitenscheck



- Vierring-Scheck („Franzosenscheck“)



- Kinnstrippe (Leder, Kunststoff)



- Kinnkette (Polsterung obligatorisch); ohne Abb.

Scheckgebisse:

Scheckgebisse sind in folgenden Ausführungen zugelassen:

Material: Metall (blank, lederüberzogen, gummiüberzogen), Leder, Gummi, Kunststoff

Mindeststärke für alle Scheckgebisse: 6 mm Ø im Maulwinkel

- Ungebrochenes Scheckgebiss, ohne oder mit Zungenschutz



- Gebrochenes Scheckgebiss



- Französischer Löffelscheck („McKerron-Scheck“)



- „Entenschnabel-Scheck“



- „Frisco-June“-Gebiss



- Paletten-Scheck“



- „Dewey-Scheck“, Lederplatte am Scheckgebiss in voller Breite obligatorisch



- Bügelscheck („Raymon-Scheck“) nur in Verbindung mit Leder-/Kunststoff-Kinnstripe oder gepolsterter Kinnstripe zugelassen



4.2 Sprungzügel

Gummiring oder -band obligatorisch



4.3 Martingal



5. Fahrleine

- Glatt

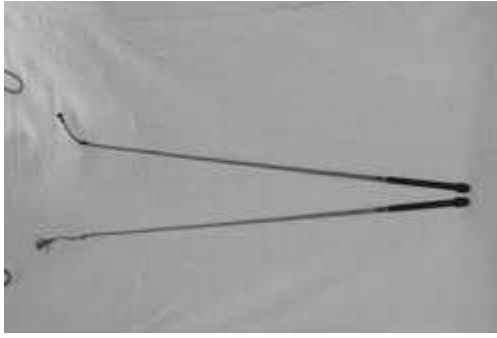


- mit Treppen oder Griffen



6. Peitsche

- Mindestlänge: 100cm incl. Schmiss
- Höchstlänge: 120cm incl. Schmiss.
- Schmiss: 4 cm - 8cm, obligatorisch
- Farbe: Dunkel



7. Weitere Ausrüstungsgegenstände

- Hufbeschlag (o. Abb.)
- Gummiboots, vorne und hinten



- Kronenschoner



- Skalper



- Ballenschoner



- Fesselschoner



- Bandagen



- Sehnengamaschen



- Ellenbogenschoner



- Kniegamaschen, mit oder ohne Träger



- Hintergamaschen



- Zugwatte (dunkel)
Der Gebrauch der Zugwatte ist in Niedersachsen untersagt



- Ohrenkapuze, fest oder ziehbar
Der Gebrauch der ziehbaren Ohrenkapuze ist in Niedersachsen untersagt



- Stirnkappe



- Schmutzbrille



- Schmutzkappe, nicht über Nüstern reichend



- Blendkappe, Der Gebrauch einer Blendkappe ist zulässig, wobei die Blinkers weder verspiegelt noch nach oben oder nach unten gedreht sein dürfen, sondern im rechten Winkel stehen müssen und maximal 50% des Auges verdecken dürfen. Eine Kombination der Blendkappe mit Bodenblender ist nicht zulässig.



- Glatte Teleskop-Kopfstange, nur einseitig



- Glatte Kopf-Halbstange, nur einseitig



- Suspensorium



- After-/Vaginalschutz, Leder oder Kunststoff, dunkel



- Schweifanbindung, nur nach hinten



- Spritztuch, dunkel (o. Abb.)

- Nierendecke, dunkel



8. Ausrüstungsgegenstände Trabreiten

Für Trabreiten werden zusätzlich die in der LPO aufgeführten Ausrüstungsgegenstände zugelassen. Sporen sind jedoch verboten.

Durchführungsbestimmungen über zugelassene Rennwagen gem. § 76 Abs. 5 TRO

1. Rennwagen müssen folgende Normen aufweisen
 1. entfällt
 2. Höchstbreite 165cm (im äußersten Abstand gemessen)
 3. Raum zwischen Radoberkante und Brücken-Unterkante kleiner als eine Hufbreite (Höchstabstand 6 cm oder Abweiser)
 4. Wagenräder beidseitig mit einfarbigen Plastikscheiben. Handelsübliche einfarbige Carbonfelgen mit einer andersfarbigen Applikation sowie Carbonspeichen sind erlaubt. Werbezusätze, Reflektoren oder Logos jedweder Art sind verboten. Dunkle Schutzbleche (auf Anordnung der Rennleitung)
 5. Etwaige Seitenstangen und Seitenstränge: Bewegliche Anbringung und zusätzliche Befestigung am Vorderende mit Sicherheitsriemen
2. Die Vorrichtung zur Anbringung der Rennnummer darf sich nur im Bereich des Kammdeckels des Geschirrs befinden.
3. Zugelassen werden nur Rennwagen, die die Sicherheit der Teilnehmer nicht gefährden. Für Sulkies der Bauart Custom FCS 1 oder Ähnliche gilt aus Sicherheitsgründen die Pflicht zur Anbringung von kleinen Schutzblechen ("mud fender") und einer konischen Schutzkappe auf der Radnabe ("roll off"). Ansonsten legt die Rennleitung fest, ob witterungs- oder bahnbedingt mit Schutzblechen gefahren werden muss.
4. Rennschlitten müssen die o.g. Voraussetzungen sinngemäß erfüllen.

Durchführungsbestimmungen zur Startordnung gem. § 81 TRO

I. Autostart

1. Das Startauto steht ca. 400m vor der Startmarke (Startpfosten).
2. Beim Kommando „Eine Minute bis zum Start“ versammeln sich die Gespanne in einem Bereich von maximal 200m hinter dem Startauto.
3. Beim Kommando „Start frei“ setzt sich das Startauto langsam in Bewegung. Ab der „Grünen Marke“ (200m vor der Startmarke) beschleunigt das Startauto.
4. Bei der „Blauen Marke“ (100m vor der Startmarke) finden sich die Gespanne der

ersten Startreihe unmittelbar hinter den Flügeln des Startautos ein, die Gespanne der zweiten (und weiteren) Startreihe maximal jeweils ca. 20m dahinter.

5. Ab der „Roten Marke“ (50m vor der Startmarke) beschleunigt das Startauto auf Renntempo.
6. Die Gespanne mit den Startnummern 1 bis 8 starten aus der ersten Startreihe, die Gespanne mit den Startnummern 9 bis 16 aus der zweiten Startreihe usw. Bei Rennläufen mit einer Bahnlänge über 1.000m legen die jeweiligen Rennveranstalter die Höchstanzahl der zugelassenen Gespanne pro Startreihe für Rennen über die 1600m-/Meilendistanz in ihren „Allgemeinen Bestimmungen“ fest. Diese Zahl ist für alle Rennen verbindlich.

Bei B- und C-Bahnen legen die jeweiligen Rennveranstalter die Höchstanzahl der zugelassenen Gespanne pro Startreihe in ihren „Allgemeinen Bestimmungen“ fest. Diese Zahl ist für alle Rennen verbindlich.

Innerhalb der Startreihen sind die Startplätze aufsteigend nach den Startnummern einzunehmen. Bei evtl. Nichtstartern wird innerhalb der Startreihen aufgerückt. Ein Wechsel zwischen den Startreihen ist nicht zulässig.

Sofern in der zweiten (oder dritten) Startreihe nicht mehr als 4 Gespanne starten, hat das innerste Gespann Wahlmöglichkeit zwischen den zwei innersten Startplätzen, das zweitinnerste Gespann Wahlmöglichkeit zwischen dem dritt- und viertinnersten Startplatz usw.

7. Ist ein Autostart nicht möglich, wird der Start im Ermessen der Rennleitung entweder als Bänderstart oder unter den o.g. Bedingungen als „Start mit Anfahren“ durchgeführt. Hierbei ist den Anordnungen der Rennleitung Folge zu leisten.

II. Bänderstart

a) Alle Arten des Bänderstarts

1. Die Rennleitung kann die Inanspruchnahme eines Helfers zu Fuß genehmigen. Die Genehmigung wird nur für das in der jeweiligen Bändergruppe äußerste Gespann erteilt.
2. Die Rennleitung hat das Recht, bei Ungebärdigkeit die Inanspruchnahme eines Helfers zu Fuß anzuordnen.
3. Der Abstand zwischen den Kommandos
 - „Eindreihen“ bzw. „An die Plätze“
 - „Eins“
 - „Zwei“
 - „Ab“

beträgt jeweils eine (1) Sekunde.

4. Begrenzung der Gespanne pro Band

Die jeweiligen Rennveranstalter legen die Höchstanzahl der zugelassenen Gespanne pro Band in ihren „Allgemeinen Bestimmungen“ fest. Diese Zahl ist für alle Rennen verbindlich. In Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen (Nennungsschluss und Starterangabe) ist die Festlegung einer Höchstanzahl von Gespannen pro Band nicht zulässig.

b) Mit Einfahren vom Innengeläuf

1. Beim Kommando „Eine Minute bis zum Start“ versammeln sich die Gespanne im Bereich der Einfahrtstelle zum Innengeläuf.
2. Beim Kommando „30 Sekunden bis zum Start“ versammeln sich die Gespanne in einem Bereich von ca. 30m der Einfahrtstelle zum Innengeläuf.
3. Beim Kommando „Start frei“ fahren die Gespanne in das Innengeläuf ein und formieren sich - in einer Reihe - absteigend nach Bändergruppen:
 - Letztes Band als Erste
 - Mittleres Band als Zweite
 - Erstes Band als Letzte

(bei weiteren Bändern erfolgt die Formierung sinngemäß).

Der Abstand zwischen den Bändergruppen beträgt - bezogen auf das anführende Gespann - jeweils 20 bzw. 25m (entsprechend der Bandlänge der jeweiligen Rennbahn).

Innerhalb der Bändergruppe ordnen sich die Gespanne absteigend nach ihren Startnummern ein (höchste Startnummer an erster Position).

Bei mehr als der Hälfte der pro Rennbahn zugelassenen Gespanne einer Bändergruppe ist eine zweite Reihe nach dem gleichen Schema zu bilden. Bei zwei Reihen ordnen sich die Gespanne nach ihren Startnummern absteigend in folgender Reihenfolge ein:

Erste Reihe (innen): 4 – 3 – 2 – 1

Zweite Reihe (außen): höchste Startnummer an 1. Stelle, zweithöchste Startnummer an 2. Stelle, dritthöchste Startnummer an 3. Stelle usw.

Bei mehr als acht Teilnehmern bestimmt die Rennleitung, ob fünf Pferde aus einer Reihe starten oder eine dritte Reihe gebildet wird.

Bei evtl. Nichtstartern wird ausschließlich innerhalb der Reihen aufgerückt, ein Wechseln der Reihe ist nicht zulässig.

In dieser Formation fahren die Gespanne bis zur Einfahrtstelle zum Renngeläuf.

4. Die Gespanne fahren auf Anordnung des Starters vom Innengeläuf möglichst rechtwinklig - unter Ausnutzung der gesamten Breite des Renngeläufes - durch die Einfahrtstelle in das Renngeläuf ein. Bei zwei Reihen fährt die erste Reihe auf dem inneren Zirkel, die zweite Reihe auf dem äußeren Zirkel ein. Die Gespanne haben innerhalb ihrer Reihe unmittelbaren Anschluss zu halten.
Das Kommando „Eindrehen“ wird gegeben, wenn das letzte Gespann das Renngeläuf erreicht hat.
5. Beim Kommando „Eins“ fahren die Gespanne nebeneinander in Richtung Startband bzw. Lichtschranke oder gedachte Startlinie.
6. Beim Kommando „Zwei“ werden die Startbänder - sofern vorhanden - gelöst und die Gespanne beschleunigen.
7. Beim Kommando „Ab“ wird das Rennen aufgenommen.

c) Mit Kreisel auf dem Renngeläuf

1. Beim Kommando „Eine Minute bis zum Start“ versammeln sich die Gespanne im Bereich von ca. 300 Meter des Starterpodestes.
2. Beim Kommando „30 Sekunden bis zum Start“ fahren die Gespanne zum unmittelbaren Bereich des Starterpodestes.
3. Beim Kommando „Bänder spannen“ versammeln sich die Gespanne im Bereich ihres jeweiligen Bandes.
4. Beim Kommando „Fertig machen“ formieren sich die Gespanne aufsteigend nach ihrer Startnummer (niedrigste Startnummer an erster Position) und bilden einen Kreisel entgegen der Rennrichtung. Die Gespanne haben hierbei unmittelbaren Anschluss zu halten. Bei evtl. Nichtstartern wird innerhalb der Reihe aufgerückt
5. Beim Kommando „An die Plätze“ fahren die Gespanne kreisförmig - unter Ausnutzung der gesamten Breite des Renngeläufes - Richtung Innenrand des Renngeläufes.
6. Das Kommando „Eins“ wird gegeben, wenn das anführende Gespann den Innenrand erreicht hat. Die Gespanne drehen dann in Rennrichtung ein.
7. Beim Kommando „Zwei“ fahren die Gespanne nebeneinander in Richtung Startband; die Startbänder werden gelöst.

8. Beim Kommando „Ab“ wird das Rennen aufgenommen.
9. Mit Genehmigung der Rennleitung können einzelne Gespanne auch in entgegengesetzter Richtung - außen von den „normal“ drehenden Gespannen - drehen. Bei mehreren „entgegengesetzt“ drehenden Gespannen formieren sich die Gespanne absteigend nach ihrer Startnummer (höchste Startnummer an erster Position) in einer zweiten Reihe.

d) Mit Anfahren auf dem Renngeläuf

3. Beim Kommando „Eine Minute bis zum Start“ versammeln sich die Gespanne im Bereich von ca. 300m des Starterpodestes.
4. Beim Kommando „30 Sekunden bis zum Start“ formieren sich die Gespanne – in einer Reihe - absteigend nach Bändergruppen:
 - a) Band als Erste
 - b) Mittleres Band als Zweite
 - c) Erstes Band als Letzte

(bei weiteren Bändern erfolgt die Formierung sinngemäß)

Der Abstand zwischen den Bändergruppen beträgt -bezogen auf das anführende Gespann - jeweils 20m bzw. 25m (entsprechend der Bandlänge der jeweiligen Rennbahn).

Innerhalb der Bändergruppe ordnen sich die Gespanne absteigend nach den Startnummern ein.

- f. Beim Kommando „Fertig machen“ fahren die Gespanne am äußeren Rand des Geläufes entgegen der Rennrichtung zum Starterpodest. Der Abstand zwischen den Bändergruppen beträgt - bezogen auf das anführende Gespann - jeweils 20m bzw. 25m.
- g. Beim Kommando „Bänder spannen“ fahren die Gespanne nach Erreichen ihres Bandbereiches möglichst rechtwinklig – unter Ausnutzung der gesamten Breite des Geläufes – in Richtung Innenrand des Geläufes (Innenseite).
 - h. Das Kommando „An die Plätze“ wird gegeben, wenn das anführende Gespann den inneren Rand des Geläufes (Innenseite) erreicht hat. Die nachfolgenden Gespanne haben hierbei unmittelbaren Anschluss zu halten.
 - i. Beim Kommando „Eins“ drehen die Gespanne in Rennrichtung ein.
 - j. Beim Kommando „Zwei“ fahren die Gespanne nebeneinander in Richtung Startband bzw. Lichtschranke oder gedachte Startlinie; die Startbänder werden, soweit vorhanden - gelöst.
- k. Beim Kommando „Ab“ wird das Rennen aufgenommen.

- I. Mit Genehmigung der Rennleitung können einzelne Gespanne auch am inneren Rand des Geläufes (Innenseite) in „entgegengesetzter“ Richtung zum Starterpodest fahren.

Durchführungsbestimmungen zu Atemalkohol- und Drogenkontrollen gem. § 84 Abs. 3 TRO

1. Die Rennleitung kann in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 55 Abs. 5 c) TRO Atemalkohol- oder Drogenkontrollen bei Teilnehmern an Rennen selbst durchführen oder von Beauftragten durchführen lassen.
2. Die Kontrolle wird von der Rennleitung nach freiem Ermessen angeordnet. Die zur Kontrolle bestimmte Person ist verpflichtet, sich dieser zu unterziehen und die damit in Zusammenhang stehenden Anordnungen der Rennleitung zu befolgen.
3. Die Kontrolle ist während einer Rennveranstaltung zu jeder Zeit möglich. Sie ist auf dem Rennbahngelände möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.
4. Die Atemalkoholkontrolle ist ab einem Wert von 0,15 mg/l (entspricht 0,3 Promille Blutalkohol) positiv.
5. Die Drogenkontrolle ist positiv, wenn Substanzen festgestellt werden, die gem. Straßenverkehrsordnung nicht erlaubt sind.
6. Über jede positive Kontrolle ist ein besonderes Protokoll zu erstellen. Die darin vorgesehenen Angaben sind von der Rennleitung einzutragen; das Protokoll ist von der kontrollierten Person und von dem die Kontrolle überwachenden Rennleitungsmitglied bzw. von dem Beauftragten zu unterschreiben; die Verweigerung der Unterschrift der kontrollierten Person ist gegebenenfalls gesondert zu protokollieren.
7. Bei einer positiven Kontrolle oder bei deren Verweigerung verliert der Ausweisinhaber die Teilnahmeberechtigung an den weiteren Rennen dieser Rennveranstaltung. Der Verstoß wird von der Rennleitung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 135 Abs. y) TRO geahndet.

Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping gem. § 93 TRO

I. Erlaubte und nicht erlaubte Mittel

Eine Aktualisierung der Liste erlaubter und nicht erlaubter Mittel und Substanzen kann zu jeder Zeit erfolgen.

1. Erlaubte Mittel

Grundsätzlich ist die Anwendung nachfolgender Mittel oder deren Aufnahme durch das Futter erlaubt, soweit durch die TRO nichts anderes bestimmt wird.

a) Liste I: Erlaubte Substanzen

- Impfungen mit anerkannten Impfstoffen ausschließlich gegen Infektionskrankheiten.

b) Liste II: Substanzen mit Grenzwerten

- Arsen bis 0,3 µg im ml Urin
- Salicylsäure bis 750 µg im ml Urin oder 6,5 µg im ml Blutplasma
- Estradiol (5a-estrane-3β,17a-diol) bis 0,045 µg im ml Urin bei Hengsten (frei und konjugiert)
- DMSO bis 15 µg im ml Urin oder 1 µg im ml Blutplasma
- Cortisol bis 1 µg im ml Urin oder 20-300 ng im ml Blutplasma
- Peptidhormone und Analoge innerhalb der physiologischen Referenz
- Testosteron bis 0,02 µg im ml Urin bei Wallachen (frei und konjugiert) wenn das Verhältnis von Testosteron zu Epitestosteron kleiner oder gleich 5 ist
- Testosteron bis 0,055µg im ml Urin bei Stuten (frei und konjugiert)
- Testosteron bis 100 pg im ml Blutplasma bei Stuten und Wallachen (frei)
- Verfügbares Gesamt-Kohlendioxid (TCO₂) bis 39,6 mmol im Liter Blutplasma
- Methoxytyramin bis 4 µg 3-Methoxytyramin im ml Urin (frei und konjugiert)
- Boldenone bis 0,015 µg im ml Urin bei Hengsten (frei und konjugiert)
- Kobalt (gesamt) bis 0,1 µg im ml Urin oder 0,025 µg im Blutplasma
- Prednisolon bis 0,01 µg im ml Urin

Die konjugierte Substanz bezeichnet die Substanz, die nach einer Spaltung aus den Konjugaten freigesetzt wurde.

c) Liste III: Kontrolliert erlaubte Substanzen (anti-infektiöse Substanzen)

- antiparasitäre Substanzen

Behandlungen mit antiparasitären Substanzen müssen im Medikamentenbuch eingetragen sein.

2. Nicht erlaubte Mittel

Die Anwendung der in Liste IV enthaltenen Dopingmittel ist grundsätzlich verboten, soweit sie nicht im Einzelfall aus medizinischen Gründen indiziert wurden. Die Anwendung derartiger Mittel ist gem. den Durchführungsbestimmungen über die Führung des Medikamentenbuches gem. § 22 TRO zu dokumentieren. Auch bei medizinischer Indikation dürfen nachfolgende Mittel am Renntag nicht festgestellt werden können.

a) Liste IV: Doping-Substanzen

- Stimulantia
- Sedativa
- Opioide
- Anabolika
- Beta-2-Agonisten
- Diuretika
- Biphosphonate (bei unter 4-jährigen Pferden)

Nachfolgende nicht erlaubte Mittel der Liste V dürfen am Renntag nicht festgestellt werden können.

b) Liste V: Sonstige nicht erlaubte Substanzen

Hierzu gehören alle Mittel, die nicht in den Listen I, III und IV enthalten sind, sowie die in Liste II enthaltenen Mittel oberhalb der festgelegten Grenzwerte.

Pferde, die mit Mitteln der Liste II, IV oder V behandelt wurden, dürfen nur am Rennen teilnehmen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass alle nicht erlaubten Substanzen abgebaut sind.

3. Nicht erlaubte Mittel sind ferner:

- Infusionen von Blut oder Blutbestandteilen.
- Nervenschnitte an den Gliedmaßen.
- Technische Mittel, die in Rennen mitgeführt oder angewendet werden.

4. entfällt

II. Anordnung und Analyse von Dopingproben

5. Die Bestimmung der zu kontrollierenden Pferde erfolgt durch den HVT oder die Rennleitung. In Rennen mit einer Mindestdotierung von 25.000.- € sind mindestens von den drei erstplatzierten Pferden Dopingproben zu entnehmen. In Rennen mit einer Mindestdotierung von 7.000.- € ist mindestens vom Sieger eine Dopingprobe zu entnehmen. Bei PMU-Rennen wird

mindestens eine Dopingprobe entnommen.

6. Bei „Traloppo“-Rennen sind mindestens von zwei Pferden Dopingproben zu nehmen.

7.

a. Die Entnahme einer Speichel- und Nasensekretprobe wird bei Verdacht der oralen Applikation angeordnet.

b. Bei Verdacht auf Negativ-Doping sind zuerst Blut- und/oder Speichel- und Nasensekretproben und dann Urinproben zu entnehmen.

8. Zur Entnahme und zum Versand von Dopingproben wird jeder Rennveranstalter vom HVT mit Dopingbestecken ausgestattet.

9. Ein Mitglied der Rennleitung oder eine von der Rennleitung beauftragte Person („Dopingbeauftragter“) nimmt das Pferd unter Aufsicht und begleitet es zu der Stelle, an der die Dopingprobe entnommen werden soll.

10. Die Untersuchung der Dopingproben im Dopinglabor veranlasst der HVT. Die Untersuchung der A-Probe (Erstanalyse) für TCO₂ erfolgt durch den Rennbahntierarzt oder eine von ihm beauftragte und unter seiner Aufsicht stehende Person unmittelbar vor Ort.

11. Wird bei einer Dopingprobe (Erstanalyse/A-Probe) ein nicht erlaubtes Mittel festgestellt („positive Erstanalyse“), unterrichtet das Dopinglabor unverzüglich und vertraulich den HVT.

Bei einer positiven Erstanalyse für TCO₂ (A-Probe) unterrichtet der Rennbahntierarzt unverzüglich und vertraulich die Rennleitung.

12. Von einer positiven Erstanalyse werden der Besitzer und der verantwortliche Trainer („Betroffene“) unverzüglich durch den HVT unterrichtet.

Von einer positiven Erstanalyse für TCO₂ (Erstanalyse/A-Probe) werden der Trainer oder dessen Bevollmächtigter gem. Personalliste unverzüglich vor Ort durch die Rennleitung unterrichtet.

13. Die Gegenanalyse (B-Probe) wird spätestens am 14. Arbeitstag nach Informierung der Betroffenen durchgeführt, es sei denn, dass diese einvernehmlich darauf verzichten.

Die Durchführung der Gegenanalyse (B-Probe) erfolgt nach Wahl der Betroffenen entweder durch das vom HVT beauftragte Dopinglabor oder durch ein anderes, vom HVT anerkanntes Dopinglabor, das von den Betroffenen dem HVT zu benennen ist (Wahlrecht). Eine Liste der vom HVT anerkannten Dopinglabore ist in den Verbandsmitteilungen veröffentlicht.

Das Wahlrecht kann nur bis zum Ablauf des 2. Kalendertages nach der Informierung der Betroffenen einvernehmlich ausgeübt werden. Die Entscheidung muss dem HVT innerhalb dieser Frist schriftlich mitgeteilt werden. Machen die Betroffenen von ihrem Wahlrecht nicht fristgemäß Gebrauch oder erzielen kein Einvernehmen, erfolgt die Durchführung der

Gegenanalyse (B-Probe) innerhalb von 14 Tagen nach Informierung der Betroffenen durch das vom HVT beauftragte Dopinglabor. Dies gilt auch in Fällen, wenn das von den Betroffenen benannte Labor nicht in der Lage ist, die Durchführung der Gegenanalyse innerhalb von 14 Tagen nach Informierung der Betroffenen durchzuführen.

Bei der Durchführung der Gegenanalyse (B-Probe) ist den Betroffenen die Anwesenheit gestattet. Außerdem kann ein Experte nach Wahl und auf deren Kosten hinzugezogen werden. Die Durchführung der Gegenanalyse (B-Probe) ist davon abhängig, dass vor deren

Beginn ein Kostenvorschuss von 750,00 € an den HVT geleistet wird. Die nicht fristgemäße Leistung des Kostenvorschusses gilt als Verzicht auf die Durchführung der Gegenanalyse (B-Probe).

Über die Beendigung der Gegenanalyse (B-Probe) entscheidet das durchführende Dopinglabor. Vom Befund der Gegenanalyse (B-Probe) werden die Betroffenen vom HVT unverzüglich unterrichtet.

Die Gegenanalyse (B-Probe) bei einer positiven Erstanalyse für TCO₂ (A-Probe) erfolgt spätestens am 3. Arbeitstag nach Informierung des Trainers oder des Bevollmächtigten durch die Rennleitung in dem vom HVT beauftragten Dopinglabor. Die Gegenanalyse entfällt, wenn der Trainer oder sein Bevollmächtigter gem. Personalliste hierauf schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung spätestens 24 Stunden vor Beginn der Gegenanalyse beim HVT eingeht.

14. Die Kosten für Dopingbesteck und Analyse trägt der HVT. Ergibt die Gegenanalyse (B-Probe) einen positiven Befund, haben die Betroffenen als Gesamtschuldner die Kosten zu tragen. Dies gilt nicht für den Betroffenen, der auf die Durchführung der Gegenanalyse (B-Probe) verzichtet hat, dieser trägt lediglich die Kosten für die Erstanalyse (A-Probe).

15. entfällt

III. Verfahren über die Entnahme von Dopingproben

16. Der das Pferd fahrende Ausweisinhaber oder der gemäß § 28 Abs. 1 f) TRO verantwortliche Trainer soll von der Rennleitung unmittelbar nach Beendigung des Rennens von der vorgesehenen Entnahme der Dopingprobe unterrichtet werden. Bei einer Entnahme vor dem Rennen, die spätestens 15 Minuten vor dem Start erfolgen muss, hat die Unterrichtung unmittelbar vor der Entnahme zu erfolgen. Die Entnahme einer Speichel- und Nasensekretprobe kann die Rennleitung zu jeder Zeit, auch unmittelbar vor oder nach dem Rennen, anordnen.

17.

- a. Vom Moment der Unterrichtung an steht das Pferd unter der ständigen Kontrolle der Rennleitung oder deren Beauftragten (Dopingbeauftragter). Ohne Erlaubnis der Rennleitung oder des Dopingbeauftragten darf das Pferd das Geläuf nicht verlassen. Bei einer Entnahme nach dem Rennen begleitet ein Mitglied der Rennleitung oder der Dopingbeauftragte das Pferd vom Geläuf in den Stall zur Versorgung und zu der sich unmittelbar anschließenden Entnahme. Die Versorgung muss unverzüglich durchgeführt werden.

Vom Moment der Unterrichtung bis zur Entnahme darf das Pferd - unabhängig von der Aufnahme- oder Verabreichungsart - keinerlei Substanzen oder Mittel aufnehmen oder verabreicht bekommen. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Rennleitung oder des Dopingbeauftragten darf das Pferd in Ausnahmefällen mit Wasser aus vom Veranstalter gestellten verschlossenen Behältnissen und aus einem ebenfalls vom Veranstalter gestellten Eimer getränkt werden. Zuvor bestätigt die Begleitperson gem. Ziff. 18 a) mit ihrer Unterschrift die Unversehrtheit des Wasserbehältnisses und die Sauberkeit des Eimers.

- b. Auf Anordnung der Rennleitung oder des Dopingbeauftragten ist die Entnahme unmittelbar nach Beendigung des Rennens, d. h. auch im Freien ohne vorherige Versorgung des Pferdes erlaubt. Die Rennleitung oder der Dopingbeauftragte kann das Abfahren des Pferdes, die Teilnahme an der Siegerehrung oder an der Siegerparade untersagen.
- c. Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 17 Buchstaben a) und b) aufgeführten Vorschriften führt zum Vorliegen eines Dopingfalls gem. § 93 b) TRO.
18. Bei der Entnahme des Dopingbestecks aus der Verpackung und der Entnahme sowie der Versiegelung der Dopingproben können der Besitzer, der verantwortliche Trainer oder die geschäftsfähige Person gemäß Ziff. 17 a) anwesend sein. Nach der Versiegelung vermerkt der Rennbahntierarzt auf dem HVT- Formblatt „Anlage zum Dopingprotokoll“, ob und ggfs. welche Einwendungen gegen die Entnahme und Versiegelung erhoben worden sind. Ansonsten können Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Entnahme und Versiegelung der Dopingproben nicht mehr erhoben werden. Weiterhin trägt der Rennbahntierarzt die Dopingprobenentnahme sowie die Identitätskontrolle in den Equidenpass ein, sofern dieser vorliegt.
19. Die Kontrolle der Rennleitung bzw. des Dopingbeauftragten endet mit der Versiegelung der Dopingproben durch den Rennbahntierarzt. Während der Kontrolle ist den Anordnungen der Rennleitung bzw. des Dopingbeauftragten Folge zu leisten.

20. Das Dopingbesteck einschließlich der Protokoll-Formblätter sowie des Auffangbehälters mit Entnahmevorrichtung werden dem Rennveranstalter vom HVT zur Verfügung gestellt. Es werden ausschließlich die vom HVT anerkannten und in den Verbandsmitteilungen näher beschriebenen Dopingbestecke eingesetzt.

Der Rennveranstalter hat für die sichere und sachgerechte Aufbewahrung der Dopingbestecke zu sorgen und diese dem Rennbahntierarzt zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Rennveranstalter Nachweis über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Dopingbestecke zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass stets ausreichend viele Dopingbestecke zur Verfügung stehen. Die Entnahme des Dopingbesteckes aus der Verpackung erfolgt durch den Rennbahntierarzt.

Jede Dopingprobe besteht aus der A-Probe (für die Erstanalyse) und einer B-Probe (für die Gegenanalyse); sie werden in den zwei Probengefäßen des Dopingbesteckes getrennt eingebracht.

21. Gewinnung der Urinprobe

Die Gewinnung der Urinprobe erfolgt durch den Rennbahntierarzt oder eine von ihm beauftragte und unter seiner Aufsicht stehende Person.

22. Kann von dem zur Dopingkontrolle bestimmten Pferd innerhalb von 30 Minuten nach Verbringen in die vom Rennveranstalter bereitgehaltene Box kein oder zu wenig Urin gewonnen werden, ist eine Blutprobe zu nehmen. Die Wartezeit kann von der Rennleitung bzw. dem Dopingbeauftragten oder dem Rennbahntierarzt verlängert werden. In diesen Fällen verlängert sich ggfs. der Renntag gem. § 54 Abs. 1 TRO um diese Zeitdauer.

23. Entnahme der Blutprobe

Die Blutentnahme erfolgt unter antiseptischen Bedingungen durch den Rennbahntierarzt.

Ist die Entnahme der Blutprobe wegen Ungebärdigkeit des Pferdes nicht möglich, muss eine Urinprobe gem. Ziff. 21 gewonnen werden. Dabei wird die Frist zur Entnahme der Dopingprobe verlängert, bis Urin abgesetzt wird. In diesen Fällen verlängert sich ggfs. der Renntag gem. § 54 Abs. 1 TRO um diese Zeitdauer.

24. Entnahme der Speichel- und Nasensekretprobe

Die Entnahme der Speichel- und Nasensekretprobe erfolgt unter antiseptischen Bedingungen durch den Rennbahntierarzt.

25. Der Rennbahntierarzt übergibt die versiegelten Dopingproben dem Rennveranstalter. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die versiegelten Dopingproben bis zum Versand gekühlt aufbewahrt und vor dem Zugriff unbefugter Personen gesichert sind.

26. Der Veranstalter wird die Dopingproben unverzüglich in den hierfür vorgesehenen Transportbehältnissen als DHL – Paket oder mit ähnlich sicherem Transportmittel versenden. Der jeweilige Einlieferungsbeleg / Quittung mit der aufgedruckten Sendungsnummer ist mindestens 6 Monate aufzubewahren und dem HVT auf erste Anforderung vorzulegen.

27. Nach Eingang der Dopingproben im Dopinglabor sind die Probenflaschen auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und die eingravierten Nummern mit denen auf den Dopingprotokollen zu vergleichen

28. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Entnahme von Dopingproben bei Trainingskontrollen.

Durchführungsbestimmungen für Trainingskontrollen gem. § 93 TRO

1. Der HVT lässt Dopingproben in den Trainingsbetrieben auch außerhalb der Rennbahnen durch HVT-Beauftragte durchführen („Trainingskontrolle“). Diese Trainingskontrollen finden stichprobenartig und grundsätzlich ohne Vorankündigung statt.

2. Besitzer und Trainer sind verpflichtet, ihre Pferde den Trainingskontrollen unterziehen zu lassen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Hilfestellung zu leisten.

3. Bei Verweigerung einer Trainingskontrolle werden alle Pferde, die in der Trainingsliste des betreffenden Trainers eingetragen sind, gem. § 29 Abs. 1 j) TRO gesperrt. Die Einleitung eines Ordnungsverfahrens bleibt hiervon unberührt.